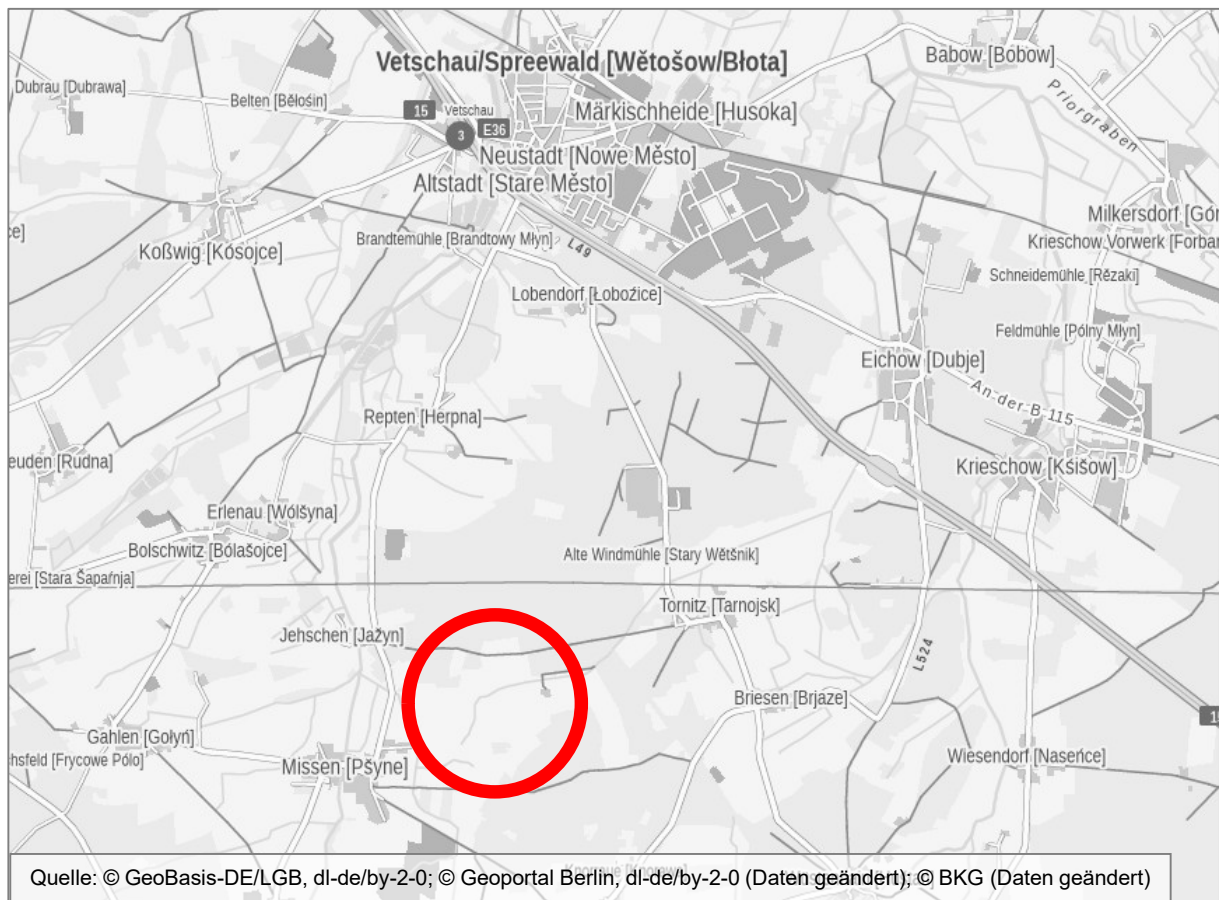


Flächennutzungsplan Stadt Vetschau/Spreewald, 13. Änderung für den Bereich des Solarpark Missen-Tornitz

Entwurf

2. Fassung vom 25. November 2025
(Änderungen sind grau markiert)



Planungsträger:

Stadt Vetschau/Spreewald
Schlossstraße 10
03226 Vetschau/Spreewald
Tel.: 035433 7770
stadtverwaltung@vetschau.com



Bearbeitung:

Planungsbüro Schubert GmbH & Co. KG
Rumpeltstraße 1
01454 Radeberg
Tel. 03528 41960
www.pb-schubert.de



Projektnummer:

F23125

Stand:

25.11.2025

Bestandteile

Planzeichnung

Begründung

Umweltbericht

Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 5 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 12. August 2025 (BGBl. 2023 I Nr. 394 2025 I Nr. 189)

Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3785), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03. Juli 2023 (BGBl. I Nr. 176)

Planzeichenverordnung (PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I 1991 S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 6 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 12. August 2025 (BGBl. I S. 1802 2025 I Nr. 189)

Stadt Vetschau/Spreewald Flächennutzungsplan, 13. Änderung für den Bereich des Solarpark Missen-Tornitz

Begründung zum Entwurf, 2. Fassung vom 25.11.2025 (Änderungen sind grau markiert)

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	5
1.1	Aufgabe des Flächennutzungsplans	5
1.2	Bestehendes Planungsrecht	5
1.3	Bisheriger Verlauf des Planverfahrens	6
1.4	Anlass der 13. Änderung des Flächennutzungsplans.....	7
1.4.1	Relevante Alternativstandorte	8
1.4.2	Vorhabenmerkmale	9
1.4.3	Standortalternativenprüfung.....	10
1.4.3.1	Verfügbarkeit von Flächen auf sonstigen baulichen Anlagen.....	10
1.4.3.2	Verfügbarkeit versiegelter/vorbelasteter Flächen	12
1.4.3.3	Verfügbarkeit von Freiflächen	14
1.4.3.4	Prüfung der Umsetzung von Agri-PV	19
1.5	Ziel und Zweck der 13. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Vetschau/Spreewald	20
1.6	Änderungsbereich	20
2.	Planungsrechtliche und übergeordnete Vorgaben	20
2.1	Landes- und regionalplanerische Zielvorgaben	20
2.2	Erneuerbare Energien Gesetz (EEG 2023)	24
3.	Fachplanungen und sonstige Nutzungsregelungen, die nach anderen gesetzlichen Vorschriften festgesetzt sind	25
3.1	Fachplanungen.....	25
3.2	Nutzungsregelungen, die nach anderen gesetzlichen Vorschriften festgesetzt sind	25
3.2.1	Wasserrechtliche Nutzungsbeschränkungen.....	25
3.2.1.1	Gewässerrandstreifen	26
3.2.1.2	Wasserwirtschaftliche Anlagen	26
3.2.2	Versorgungsleitungen	26
3.2.3	Nutzungsbeschränkungen durch Naturschutzrecht	27
3.2.4	Nutzungsregelung durch Denkmalschutzrecht	28
3.2.5	Altlasten.....	30
3.2.6	Kampfmittel	30
3.2.7	Bergbau	30
3.2.8	Hydrologische Verhältnisse.....	34
3.2.9	Jagdrecht.....	34
4.	Geänderte Darstellungen des Flächennutzungsplans	34
4.1	Sondergebiet Photovoltaikanlage (SO _{PV}).....	34
4.1.1	Befristung der Darstellung „Sondergebiete Photovoltaikanlage“	35

4.1.2	Darstellung der Folgenutzung	36
4.1.3	Nutzungsregelung mit aufschiebender Bedingung	36
4.2	Grünflächen, Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft	36
4.3	Nachrichtliche Übernahmen	37
5.	Flächenbilanz	38
6.	Wesentliche Auswirkungen der 13. Änderung des Flächennutzungsplans	38
6.1	Prüfung der UVP-Pflicht	38
6.2	Auswirkungen auf die Umwelt	38
6.3	Auswirkungen auf raumordnerische Belange	38
6.4	Auswirkungen auf die Belange der Landwirtschaft	39
6.5	Auswirkungen auf die Belange der Rohstoffsicherung	42
7.	Quellenverzeichnis	44
8.	ANLAGEN	46

1. Einleitung

1.1 Aufgabe des Flächennutzungsplans

Der Flächennutzungsplan stellt für das gesamte Gebiet der Stadt Vetschau/Spreewald die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende **Art der Bodennutzung** nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Stadt **in den Grundzügen** dar. Dabei soll er die Nutzung aller Flächen so steuern, dass die unterschiedlichen räumlichen Nutzungsansprüche bestmöglich einander zugeordnet werden. Bei der Aufstellung des Flächennutzungsplans sind die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen.

Der Flächennutzungsplan drückt somit den **planerischen Willen der Stadt** über die baulichen und sonstigen Nutzungen des Gebietes aus. Durch integrierte landschaftsplanerische Aussagen sichert er die erforderlichen Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Erhaltung und zur Entwicklung von Natur und Landschaft und dient damit der Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen. Der Flächennutzungsplan stellt alle raumrelevanten Maßnahmen und Vorhaben in zeichnerischer und textlicher Form dar. Er übernimmt gleichzeitig auch eine koordinierende Funktion, da alle relevanten Fachbelange angemessen berücksichtigt und abgestimmt werden. Alle weiteren bauleitplanerischen Entwicklungen sind aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln.

Nutzungsdarstellungen des Flächennutzungsplans sind grundsätzlich wegen deren Grobkörnigkeit nicht grundstücksbezogen oder parzellenscharf. Der Flächennutzungsplan als für die Bebauungspläne vorbereitender Bauleitplan entfaltet in der Regel **keine unmittelbare Rechtswirkung gegenüber dem Bürger**. Die Zulässigkeit von Bauvorhaben bestimmt sich nicht nach den Darstellungen des Flächennutzungsplans und es ergeben sich keine Ansprüche (beispielsweise auf die Erteilung einer Baugenehmigung) aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan.

Eine **unmittelbare Bindungswirkung** entfaltet der Flächennutzungsplan hingegen i.d.R. **gegenüber den bei der Flächennutzungsplan-Aufstellung beteiligten Behörden und Stellen**, die Träger von öffentlichen Belangen (TÖB) sind. Sofern diese während des Aufstellungsverfahrens keinen Widerspruch erhoben haben, müssen sie ihre Planungen dem Flächennutzungsplan anpassen.

Gemäß § 1 Abs. 3 BauGB haben die Gemeinden Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist.

1.2 Bestehendes Planungsrecht

Grundlage für städtebauliche Planungen im Stadtgebiet ist der seit 2006 wirksame Flächennutzungsplan der Stadt Vetschau/Spreewald einschließlich folgender Teiländerungen:

- 1. Teiländerung, wirksam seit 2010
- 6. Teiländerung, wirksam seit 2016
- 10. Teiländerung, wirksam seit 2022

Im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Vetschau/Spreewald ist der Bereich der vorliegenden 13. Änderung als Fläche für Landwirtschaft dargestellt. Darüber hinaus sind innerhalb des Änderungsbereiches entlang der vorhandenen Grabenstrukturen („Missen“, „Missen-Tornitzer Graben“, „Jagoldgraben“) gewässerbegleitende Gehölzstrukturen ausgewiesen. Entlang der Siedlungsstraße, welche den südlichen Änderungsbereich zentral durchquert, sind die angrenzenden Flächen zur „Erhaltung, Ergänzung und Anlage von Grünzügen an Straßen, Wegen und Ortsrändern (wegbegleitende Alleen oder Gehölzstreifen / Ortsrandgestaltung)“ dargestellt. Zudem ~~befindet~~ **überdeckt** sich der Änderungsbereich ~~in mit~~ einem nachrichtlich übernommenen Rohstoffvorbehaltsgebiet.

1.3 Bisheriger Verlauf des Planverfahrens

Tab. 1 – Verfahrensschritte für die Aufstellung der 13. FNP-Änderung der Stadt Vetschau/Spreewald

Gesetzliche Grundlage	Verfahrensschritt
§ 2 Abs. 1 BauGB	Aufstellungsbeschluss der 13. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Vetschau/Spreewald durch die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Vetschau/Spreewald vom 02.11.2023.
§ 4 Abs. 1 i.V.m. § 2 Abs. 2 BauGB	Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, wurden mit Schreiben vom 05. August 2024 von der Planung unterrichtet und zur Äußerung bis spätestens 09. September 2024 aufgefordert. Die betroffenen Nachbargemeinden wurden von der Planung unterrichtet. Zusätzlich wurde eine Leitungs- und Planauskunft der Versorgungsträger am 24.09.2024 über den Leitungs-Check-Online angefragt.
§ 3 Abs. 1 BauGB	Frühzeitige Bürgerbeteiligung 08. August 2024 – 09. September 2024
§ 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB	Beschluss über die Billigung und die Veröffentlichung der 13. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Vetschau/Spreewald durch die Stadtverordnetenversammlung (für die Dauer eines Monats) vom 22.05.2025 <u>Beteiligung der Öffentlichkeit</u> 12. Juni 2025 – 14. Juli 2025
§ 3 Abs. 2 BauGB	Ortsübliche Bekanntmachung des Veröffentlichungsbeschlusses und der Veröffentlichung der 13. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Vetschau/Spreewald mit den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen
§ 4 Abs. 2 und § 2 Abs. 2 BauGB	Einholen der Stellungnahmen der Nachbargemeinden, Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, zum Planentwurf und der Begründung (Frist bis 14. Juli 2025)
§ 3 Abs. 2 S. 6 und § 1 Abs. 7 BauGB	Behandlung der Anregungen und Bedenken der Bürger, Nachbargemeinden, beteiligten Behörden und beteiligten Träger öffentlicher Belange in der Stadtverordnetenversammlung im Rahmen einer umfassenden Abwägung (Abwägungsbeschluss)
§ 3 Abs. 2 S. 6 BauGB	Information der Bürger, der Träger öffentlicher Belange und der benachbarten Gemeinden über Abwägungsergebnis Aufgrund der im Rahmen der Entwurfsbeteiligung vorgetragenen Sachverhalte ergab sich die Notwendigkeit weiterer Abstimmungen mit Betroffenen, auf deren Grundlage Änderungen an der Planfassung vorgenommen wurden. Die Änderung des Planentwurfes macht eine nochmalige Beteiligung nach BauGB erforderlich. In der Planzeichnung wurden folgende Änderungen vorgenommen: - keine Überplanung des Flurstücks 304 der Gemarkung Missen, Flur 2 aufgrund fehlender Flächensicherung - Kennzeichnung des Flurstücks 305 Gemarkung Missen – Flur 2 mit N1 gemäß der textlichen Festsetzung mit aufschiebend bedingter zulässiger Nutzung aufgrund fehlender Pächterzustimmung

	○ Darstellung der Grenze des Geltungsbereiches der 13. FNP-Änderung Die textlichen Festsetzungen wurden in folgenden Punkten geändert: ○ Aufnahme einer textlichen Festsetzung zur Befristung der zulässigen Nutzungen ○ Aufnahme einer textlichen Festsetzung mit aufschiebend bedingter zulässiger Nutzung für die Fläche des Grundstücks Flurstück 305 Gemarkung Missen – Flur 2 Die gegenüber der Planfassung vom 03.04.2025 vorgenommen Änderungen der textlichen Festsetzungen sowie Ergänzungen der Begründung inkl. Umweltbericht sind grau unterlegt gekennzeichnet.
§ 4a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB	Beschluss über die Billigung und die Veröffentlichung des geänderten Entwurfes durch die Stadtverordnetenversammlung (für die Dauer eines Monats) Beteiligung der Öffentlichkeit
§ 4a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB	Ortsübliche Bekanntmachung des Veröffentlichungsbeschlusses und der Veröffentlichung des geänderten Entwurfes mit den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen
§ 4a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 2 und § 2 Abs. 2 BauGB	Einholen der Stellungnahmen der Nachbargemeinden, Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, zum geänderten Planentwurf und der Begründung
§ 4a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 S. 6 und § 1 Abs. 7 BauGB	Behandlung der Anregungen und Bedenken der Bürger, Nachbargemeinden, beteiligten Behörden und beteiligten Träger öffentlicher Belange in der Stadtverordnetenversammlung im Rahmen einer umfassenden Abwägung (Abwägungsbeschluss)
§ 5 BauGB	Feststellungsbeschluss
§ 3 Abs. 2 S. 6 BauGB	Information der Bürger, der Träger öffentlicher Belange und der benachbarten Gemeinden über Abwägungsergebnis
§ 6 Abs. 1 BauGB	Genehmigung für die 13. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Vetschau/Spreewald durch die höhere Verwaltungsbehörde
§ 6 Abs. 5 BauGB	Ortsübliche Bekanntmachung der Genehmigung für die 13. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Vetschau/Spreewald

1.4 Anlass der 13. Änderung des Flächennutzungsplans

Gemäß § 1 Abs. 1 BauGB ist es Aufgabe der Bauleitplanung, die bauliche und sonstige Nutzung der Grundstücke im Gemeindegebiet nach Maßgabe des BauGB vorzubereiten und zu leiten. Die in diesen Bestimmungen vorausgesetzte Leitfunktion der Bauleitplanung verlangt, dass die jeweiligen Planinhalte objektiv geeignet sein müssen, dem Entwicklungs- und Ordnungsbild zu dienen.

Gemäß § 1 Abs. 3 BauGB haben die Gemeinden die Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist.

Im Kontext der aktuellen gesellschaftlichen und klimatischen Herausforderungen dient der Ausbau erneuerbarer Energien dem überragenden öffentlichen Interesse zur Versorgungssicherheit und der Minimierung der Treibhausgasemissionen zur Begrenzung des menschengemachten Klimawandels. Die Landesregierung des Landes Brandenburg dazu hat am 23. August 2022 die Energiestrategie 2040 verabschiedet, welche die Energiestrategie 2030 aus dem Jahr 2012 ablöst und konkrete Ziele für die künftige brandenburgische Klimaschutzpolitik vorgibt. Für den Anteil der erneuerbaren Energien am Primärenergieverbrauch des Landes wird bis zum Jahr 2030 ein Zielbereich von mindestens 42 % bis

55 % angestrebt, für das Jahr 2040 ergibt sich ein Zielkorridor von 68 % bis 85 %. Die Energiestrategie 2040 zielt auf eine Steigerung bei der Energiegewinnung mit Photovoltaikanlagen auf 18 GW installierter Leistung für das Jahr 2030 und auf 33 GW installierter Leistung für das Jahr 2040 ab. Vorzugweise sollen Dachflächen und Parkflächen für den Ausbau von Photovoltaik in Anspruch genommen werden. Zusätzlich sollen auch Agri-PV und Moor-PV berücksichtigt werden. Dies erfordert auch eine höhere Flächenbereitstellung zu Gunsten von PV-Freiflächenanlagen.¹

Örtlich und überörtlich besteht grundsätzlich der Bedarf zur Verwirklichung der Klimaziele des Bundes und des Landes Brandenburg durch die Nutzung regenerativer Energiequellen, insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Bundesregierung mit der Neuregelung des § 2 im Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) 2023 den Grundsatz gesetzlich verankert hat, dass die Nutzung erneuerbarer Energien im übertragenden öffentlichen Interesse liegt und der öffentlichen Sicherheit dient. Um diesem Bedarf gerecht zu werden, ist auf Landwirtschaftsflächen westlich des Wohngrundstückes „An der Alten Schäferei“ bis zur Gemarkungsgrenze des Ortsteiles Missen die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage vorgesehen.

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen ist gemäß § 1a BauGB dem Grundsatz des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden Rechnung zu tragen, indem die Wiedernutzbarmachung, Nachverdichtungen und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung der Inanspruchnahme zusätzlicher Flächen vorzuziehen sind. Demnach ist es erforderlich, das Stadtgebiet von Vetschau/Spreewald hinsichtlich Alternativstandorten abzuprüfen, die zumindest einer dieser Kategorien zuzuordnen sind. Schutzgebiete, Siedlungs-, Wald- und Verkehrsflächen sowie Rohstoffvorranggebiete scheiden dabei als Tabuflächen grundsätzlich aus.

1.4.1 Relevante Alternativstandorte

Das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) regelt die Errichtung, den Betrieb und die Vergütung von Photovoltaikanlagen und bildet damit die Grundlage für die Prüfung möglicher Standortalternativen.

Gemäß § 37 Abs. 1 EEG 2023 können für Solaranlagen des ersten Segments genutzt werden:

1. Flächen auf einer sonstigen baulichen Anlage, die zu einem anderen Zweck als der Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie errichtet worden ist.

2. Flächen

- a) die bereits versiegelt sind.
- b) die Konversionsflächen aus wirtschaftlicher, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung sind.
- c) Flächen in einem 500 m breiten Korridor beidseitig von Autobahnen oder Schienenwegen.

Weiterhin können Photovoltaikanlagen auf Flächen realisiert werden,

- d) die sich im Bereich eines beschlossenen Bebauungsplans nach § 30 des Baugesetzbuchs befinden, der vor dem 1. September 2003 aufgestellt und später nicht mit dem Zweck geändert worden ist, eine Solaranlage zu errichten.
- e) die in einem beschlossenen Bebauungsplan vor dem 1. Januar 2010 als Gewerbe- oder Industriegebiet im Sinn des § 8 oder § 9 der Baunutzungsverordnung ausgewiesen worden sind auch wenn die Festsetzung nach dem 1. Januar 2010 zumindest auch mit dem Zweck geändert worden ist, eine Solaranlage zu errichten.
- f) für die ein Planfeststellungsverfahren, ein sonstiges Verfahren mit den Rechtswirkungen der Planfeststellung für Vorhaben von überörtlicher Bedeutung oder ein Verfahren auf Grund des Bundes-Immissionsschutzgesetzes für die Errichtung und den Betrieb öffentlich zugänglicher Abfallbeseitigungsanlagen durchgeführt worden ist, an dem die Gemeinde beteiligt wurde.

¹ Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Energie des Landes Brandenburg: Energiestrategie 2040.

- g) die im Eigentum des Bundes oder der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben standen oder stehen und nach dem 31. Dezember 2013 von der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben verwaltet und für die Entwicklung von Solaranlagen auf ihrer Internetseite veröffentlicht worden sind.
- h) deren Flurstücke zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans als Ackerland genutzt worden sind und in einem benachteiligten Gebiet lagen, die nicht unter eine der in den Buchstaben a bis g genannten Flächen fällt, die nicht in einem Natura 2000-Gebiet im Sinn des § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes liegt, kein Lebensraumtyp ist, der in Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7), die zuletzt durch die Richtlinie 2006/105/EG (ABl. L 363 vom 20.12.2006, S. 368) geändert worden ist, aufgeführt ist, kein gesetzlich geschütztes Biotop nach § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes darstellt und die nicht als Naturschutzgebiet im Sinn des § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes, als Nationalpark oder als Nationales Naturmonument im Sinn des § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes oder als Kern- und Pflegezonen von Biosphärenreservaten im Sinn des § 25 Absatz 3 des Bundesnaturschutzgesetzes festgesetzt worden ist, oder
- i) deren Flurstücke zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans als Grünland genutzt worden sind und in einem benachteiligten Gebiet lagen, die nicht unter eine der in den Buchstaben a bis g genannten Flächen fällt, die nicht in einem Natura 2000-Gebiet im Sinn des § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes liegt, kein Lebensraumtyp ist, der in Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt ist, kein gesetzlich geschütztes Biotop nach § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes darstellt und die nicht als Naturschutzgebiet im Sinn des § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes, als Nationalpark oder als Nationales Naturmonument im Sinn des § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes oder als Kern- und Pflegezone von Biosphärenreservaten im Sinn des § 25 Absatz 3 des Bundesnaturschutzgesetzes festgesetzt worden ist

Mit dem EEG 2023 wurde die förderfähige Flächenkulisse zusätzlich erweitert für besondere Solaranlagen wie Agri-PV auf Ackerland, Grünland oder Dauerkulturen/mehrfährige Kulturen, Moor-PV (Wiedervernässungs-PV), Parkplatz-PV und Floating-PV.

Als bereits versiegelte Flächen und Konversionsflächen sind vor allem Altstandorte früherer LPGs (z.B. alte Stallanlagen usw.) oder gewerblicher Nutzungen sowie Altbergbaustandorte heranzuziehen. Ebenso sind Photovoltaikanlagen planungsrechtlich innerhalb von gewerblichen Bauflächen realisierbar.

1.4.2 Vorhabenmerkmale

Mit der vorliegenden Bauleitplanung wird das Ziel verfolgt, Baurecht für eine leistungsstarke Photovoltaikanlage zu schaffen. Geplant ist die Errichtung einer Anlage zur Stromerzeugung aus Sonnenenergie mit einer Leistung von ca. 83,5 82,1 MWp und einem erwarteten Nettoertrag von ca. 91,85 90,35 Gigawattstunden pro Jahr (GWh/a). Eine Anlage in der geplanten Größenordnung kann der Stadt Vetschau/Spreewald einen wesentlichen Beitrag zum Erreichen der Ausbauziele bis zum Jahr 2030 und langfristig sichern.

Mit dem Grundsatz gemäß § 2 EEG 2023 liegt die Nutzung erneuerbarer Energien im überragenden öffentlichen Interesse und dient der öffentlichen Sicherheit.

Folgende Parameter, welche sich maßgeblich aus dem Planungsziel ableiten lassen, sind bei der Standortalternativenprüfung zu berücksichtigen:

- Errichtung einer großflächigen, kompakten Photovoltaikfreiflächenanlage, um der Bodenschutzklausel (§ 1a Abs 2 BauGB) Rechnung zu tragen,
- geringe Entfernung zur infrastrukturellen Erschließung,
- Einhaltung eines Mindestabstands von 300 m zur nächsten Wohnbebauung,
- gute Einbindung des Vorhabens in das Landschaftsbild möglich.

1.4.3 Standortalternativenprüfung

Es ist zunächst zu unterscheiden zwischen in Gebäude oder sonstige bauliche Anlagen integrierte PV-Anlagen, Anlagen als Aufbauten auf versiegelten/vorbelasteten Flächen und gebäudeunabhängigen Anlagen auf Freiflächen.

1.4.3.1 Verfügbarkeit von Flächen auf sonstigen baulichen Anlagen

Gemäß Solaratlas Brandenburg besteht zwar ein beachtliches Gesamtpotential auf Dachflächen im Stadtgebiet Vetschau/Spreewald, das jedoch eine Vielzahl an PV-Kleinanlagen erfordern würde. Nennenswerte noch nicht vollständig genutzte Dachflächenpotenziale bieten in Vetschau/Spreewald beispielsweise die landwirtschaftlichen Gebäude am südlichen Ende des Schulwegs im OT Raddusch.

Die Stadt Vetschau/Spreewald ist bestrebt, vor allem auf öffentlichen Gebäuden Dachflächenpotenziale für die PV-Nutzung auszuschöpfen, da bei diesen Gebäuden der Zugriff besteht. Die meisten Dachflächen befinden sich jedoch in Privateigentum. Gemäß § 61 Abs. 1 Nr. 3a der BbgBO sind Solaranlagen in, an und auf Dach- und Außenwandflächen von Gebäuden ausgenommen von Hochhäusern baugenehmigungsfrei. Eine verpflichtende Umsetzung zur Nutzung von Photovoltaikanlagen auf Dächern besteht bisher jedoch nur bei der Errichtung von überwiegend öffentlich oder gewerblich genutzten Gebäuden bzw. bei vollständiger Erneuerung der Dachhaut dieser Gebäude gemäß § 32a BbgBO. Daher stehen der Stadt Vetschau sowie dem Vorhabenträger weitere Dachflächenpotenziale auf nicht öffentlichen Gebäuden für die Errichtung von Photovoltaikanlagen nicht zur Verfügung.

Die überwiegende Anzahl an Dachflächenpotenzialen innerhalb der Stadt Vetschau/Spreewald werden jedoch bereits in beachtlichem Umfang zur Stromgewinnung aus Solarenergie genutzt. Nennenswerte bestehende Photovoltaikanlagen auf Dachflächen befinden sich auf der Solarsporthalle (s. Abb. 1), der ehemaligen Gewächshausanlage (Pestalozzistraße) (s. Abb. 2) und auf der Schweinemastanlage nordwestlich der Ortslage Tornitz (s. Abb. 3).² Die Dachflächen der städtischen Landsporthalle in Missen (Gahlener Weg) (s. Abb. 4) sowie des Feuerwehrgerätehauses an der H.-Heine-Str. (s. Abb. 5) sind ebenfalls bereits mit Photovoltaikanlagen ausgestattet.



Abb. 1: Luftbild Solarsporthalle

(Leistung: 176,12 kWp)

© GeoBasis-DE/LGB, dl-de/by-2-0



Abb. 2: Luftbild ehem. Gewächshausanlage
(Pestalozzistraße)

© GeoBasis-DE/LGB, dl-de/by-2-0

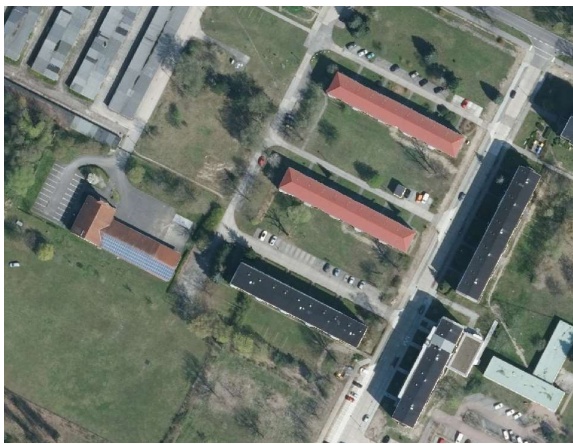
² Stadt Vetschau/Spreewald, Stadt Lübbenau/Spreewald, Stadt Calau, Amt Burg (Spreewald) (Hrsg.): Regionales Energiekonzept Spreewalddreieck S. 48.



*Abb. 3: Luftbild Schweinemastanlage nordwestlich
der Ortslage Tornitz*
© GeoBasis-DE/LGB, dl-de/by-2-0



*Abb. 4: Luftbild Landsporthalle in Missen
(Leistung: 29,16 kWp)*
© GeoBasis-DE/LGB, dl-de/by-2-0



*Abb. 5: Luftbild Feuerwehr Gerätehaus
(Heinrich-Heine-Str.)*
© GeoBasis-DE/LGB, dl-de/by-2-0

Es verbleibt als zumutbare Alternative unter Bewahrung der Identität des geplanten Vorhabens die Suche auf Freiflächen des Stadtgebietes. Demnach wurde das Stadtgebiet von Vetschau/Spreewald hinsichtlich Alternativstandorte abgeprüft.

1.4.3.2 Verfügbarkeit versiegelter/vorbelasteter Flächen

Im Zuge der Betrachtung möglicher Standorte zur Umsetzung des EEG wurden entsprechende Flächen im Stadtgebiet betrachtet, welche sich zur Nutzung und Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage eignen.

Laut dem Solaratlas Brandenburg sind innerhalb des Stadtgebietes Vetschau/Spreewald keine für den Betrieb von Photovoltaik-Freiflächenanlagen geeigneten vorbelasteten, versiegelten Konversionsflächen, Deponien oder Halden vorhanden (Berichtsjahr 2020)³.



Deponie Görzitz

Die Flächen der ehemaligen Deponie südlich der Ortslage Görzitz werden bereits zur Stromgewinnung aus Solar-energie genutzt. Auf der Deponie Görzitz wurde 2014 eine PV Freiflächenanlage errichtet und in 2024 eine Verdichtung genehmigt.

Weitere Deponieflächen stehen nicht zur Verfügung.

Abb. 6: Luftbild Deponie Görzitz
(Google, Airbus, GeoBasis-DE/BKG (©2009))

³ Wirtschaftsförderung Land Brandenburg GmbH: Steckbrief Solarpotenzialanalyse Ausbaustand / Statistiken. Steckbrief Solarpotenzialanalyse - Berichtsjahr 2020 Amtsfreie Stadt Vetschau/Spreewald.



Abb. 7: Luftbild Industrie- und Technologie Zentrum IST Vetschau
(Google, Airbus, GeoBasis-DE/BKG (©2009))

Industrie- und Technologie Zentrum ITS Vetschau

Alle unbebauten Grundstücke sind verkauft. Lediglich eine Fläche von etwa 6 ha im nordwestlichen Bereich stehen noch zur Verfügung. Diese 6 ha sind als Wald unter Schutz gestellt und müssten in einem aufwendigen Verfahren umgewandelt und ausgeglichen werden.



Abb. 8: Luftbild Gewerbegebiet Raddusch
(GeoBasis-DE/BKG (©2009))

Gewerbegebiet Raddusch

Alle Grundstücksflächen befinden sich im Geltungsbereich eines rechtswirksamen Bebauungsplanes Nr. 1/91 Gewerbegebiet Raddusch welches vorrangig für die Ansiedlung von Gewerbebetrieben und der Schaffung von Arbeitsplätzen erschlossen wurde. Aus wirtschaftlichen Gründen ist es eher unwahrscheinlich, dass auf voll erschlossenem Bauland PV-Freiflächenanlagen geplant werden.



Abb. 9: Luftbild ehemalige Fläche des Umspannwerkes Vetschau
(Google, Airbus, GeoBasis-DE/BKG (©2009))

Umspannwerk Vetschau

Das ehemalige Umspannwerk hat eine Fläche von etwa 6 ha. Diese Fläche wie auch alle nördlich der Bahntrasse Berlin-Görlitz gelegenen Grundstücke befinden sich im Landschaftsschutzgebiet Biosphärenreservat Spreewald. Hier scheidet eine Beplanung bzw. Bebauung mit PV-Freiflächenanlagen aus.

Somit stehen bestehende oder ehemalige Gewerbestandorte für die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen nicht zur Verfügung, weil die Stadt Vetschau/Spreewald diese Bauflächen für gewerbliche Nutzungen mit Arbeitsplatzangeboten sichern möchte. Eine Mehrfachnutzung der gewerblichen Flächenpotenziale durch Dachflächen-PV unter Beibehaltung der Arbeitsplatzangebote ist, wie oben bereits dargelegt, zum Großteil schon ausgeschöpft.

Nennenswerte geeignete Parkplatzflächen oder Seen zur Umsetzung von PV-Anlagen können laut Solaratlas Brandenburg im Stadtgebiet ebenfalls nicht lokalisiert werden (Berichtsjahr 2020)⁴.

1.4.3.3 Verfügbarkeit von Freiflächen

Aufgrund des notwendigen Flächenbedarfs für Freiflächen-Anlagen zur Energiegewinnung aus Sonnenstrahlung kann eine solche Anlage mit der geplanten Leistungsfähigkeit nur außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortslagen entstehen. Folgende sensible Bereiche scheiden gemäß der gemeinsamen Arbeitshilfe Photovoltaik-Freiflächenanlagen (PV-FFA) „Gestaltungs- und Steuerungsmöglichkeiten für Kommunen im Land Brandenburg“ dabei grundsätzlich aus⁵:

- Freiraumverbund gemäß Z 6.2 LEP HR
- Wald im Sinne von § 2 LWaldG
- Naturschutzgebiete
- FFH-Gebiete
- Gebiete nach § 30 BNatSchG und flächenhafte Naturdenkmale
- Räume mit laufenden (Fach-)Planverfahren
- Natürliche Stand- und Fließgewässer
- Wasserschutzgebiete
- Böden mit einem hohen Erfüllungsgrad ihrer Bodenfunktionen nach § 2 BBodSchG
- Naturnahe Mooregebiete.

Standorte im Umfeld von Siedlungs- und Verkehrsflächen sind für die angestrebte Photovoltaiknutzung aufgrund von Blendwirkungen gegenüber schutzbedürftigen Nutzungen im Einzelfall zu beurteilen.

⁴ Ebd.

⁵ Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz (MLUK), Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung (MIL), Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Energie (MWAE) (Hrsg.): Gemeinsame Arbeitshilfe Photovoltaik-Freiflächenanlagen (PV-FFA) Gestaltungs- und Steuerungsmöglichkeiten für Kommunen im Land Brandenburg, S. 18.

Der Solaratlas Brandenburg weist unter Ausschluss der Flächen, denen übergeordneten naturschutzrechtlichen oder landesplanerischen Belange entgegenstehen, geeignete Freiflächen für Photovoltaik sowie potenzielle Freiflächen für Agri-Photovoltaik aus (s. Anlage 1).

Nachfolgend werden einzelne Freiflächen auf die Eignung für Photovoltaik bzw. für Agri-Photovoltaik geprüft:

Das Stadtgebiet von Vetschau/Spreewald wird sowohl von der BAB 15 als auch von den Eisenbahnstrecken Nauen – Berlin – Königs Wusterhausen – Lübbenau (Spreewald) – Cottbus Hbf und Leipzig Hbf – Falkenberg (Elster) – Calau (NL) – Cottbus Hbf – Frankfurt (Oder) gequert.

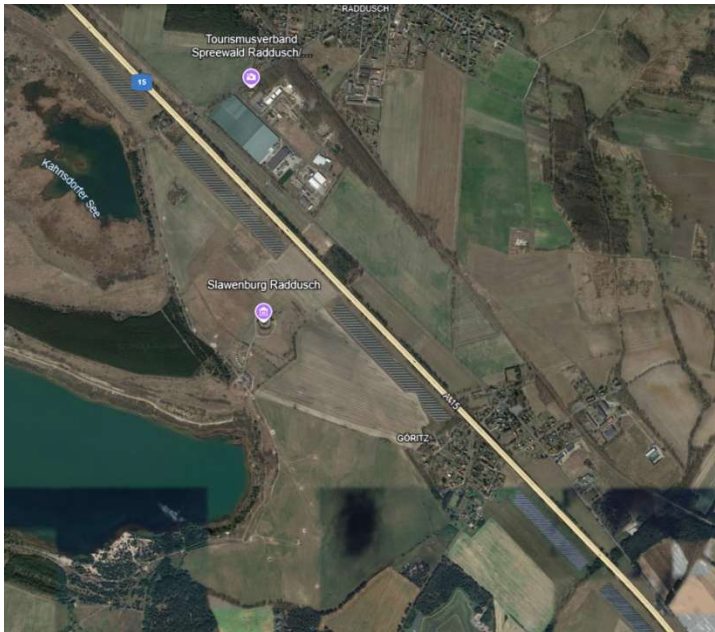


Abb. 10: Luftbild Flächen entlang BAB 15
(Google, Airbus, GeoBasis-DE/BKG (©2009))

BAB 15 Raddusch / Göritz

Im 100 Meter Streifen entlang der BAB 15 wurden PV-Anlagen bereits errichtet. Die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen in einer Entfernung zu Autobahnen von bis zu 200 m unterliegt dem Privilegierungstatbestand des § 35 Abs. 1 BauGB. Die damit noch vorhandenen unbeplanten Teilbereiche wurden jedoch bereits als Maßnahmeflächen des Naturschutzes zur Grünlandextensivierung gesichert und stehen daher nicht für die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen zur Verfügung.

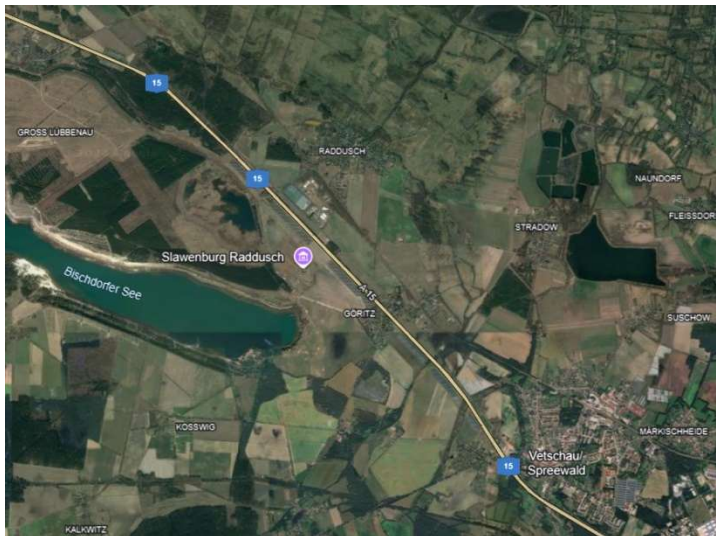


Abb. 11: Luftbild nordöstliche Flächen von Vetschau entlang BAB 15
(Google, Airbus, GeoBasis-DE/BKG (©2009))

Flächen nordöstlich entlang der Autobahn von Vetschau über Göritz, Radusch in Richtung Lübbenau

Auf Grund der Straßenführung der Berliner Chaussee parallel zur Autobahn und der zu berücksichtigenden Abstandflächen sind diese Grundstücksfläche ungeeignet. Hinzu kommt das Problem der Blendwirkung.



Abb. 12: Luftbild Flächen entlang Bahnlinie Berlin - Cottbus
(Google, Airbus, GeoBasis-DE/BKG (©2009))

Flächen entlang der Bahnlinie Berlin - Cottbus

Die Flächen entlang der Bahnlinie befinden sich größtenteils im Landschaftsschutzgebiet Biosphärenreservat Spreewald. Zudem handelt es sich um kleinteilige Flächen, die aufgrund ihrer Größe nicht umsetzbar sind. Hinzu kommt eine intensive Landwirtschaftsnutzung und es besteht aufgrund der Ablehnung durch die Agrargenossenschaft keine Flächenverfügbarkeit. Darüber hinaus sind die Flächen zum Teil als Wald gekennzeichnet und stellen keine vorbelasteten Konversionsflächen dar.



Flächen entlang der Bahnlinie Leipzig – Frankfurt (Oder)

Die Flächen entlang der Bahnlinie Leipzig – Frankfurt (Oder) sind größtenteils durch Waldflächen gekennzeichnet. Die Flächen an der westlichen Stadtgrenze sind aufgrund des nahegelegenen FFH-Gebietes „Göritzer und Vetschauer Mühlenfließ“ nur bedingt geeignet. Die Flächen an der östlichen Stadtgrenze sind durch eine intensive Landwirtschaftsnutzung geprägt und es besteht keine Flächenverfügbarkeit.

Abb. 13: Luftbild Flächen entlang Bahnlinie Leipzig – Frankfurt (Oder)
(Google, Airbus, GeoBasis-DE/BKG (©2009))

Da der Ausbau der Solarenergie allein auf den vorgenannten Flächen nicht ausreicht, um die gesetzten Klimaziele zu erreichen, hat die Bundesregierung für PV-Freilandflächen das EEG um die „Länderöffnungsklausel“ (§ 37c Abs. 2 EEG) erweitert, wonach die Bundesländer per Rechtsverordnung „benachteiligte Gebiete“ für Photovoltaik-Freiflächenanlagen freigeben dürfen. Die Brandenburgische Landesregierung hat von dieser Länderöffnungsklausel bisher nicht Gebrauch gemacht, so dass dieses Potenzial nicht herangezogen werden kann.

Aus diesem Grund kann auf den verbleibenden Flächen im Stadtgebiet, welche sich nicht entlang von Autobahnen oder Schienenwegen befinden, ausschließlich Agri-PV auf Ackerland, Grünland oder Dauerkulturen/mehrfährige Kulturen in Betracht gezogen werden. Daher ist die Möglichkeit einer Doppelnutzung (Landwirtschaft und Energieerzeugung/AGRI-PV) zu prüfen und diese, wenn technisch möglich, umzusetzen.

Im Stadtgebiet sind überwiegend Flächen mit hohen Bodenwertzahlen (>30) vorhanden (s. Anlage 2). Gemäß G 6.1 LEP HR ist der landwirtschaftlichen Bodennutzung bei der Abwägung mit konkurrierenden Nutzungsansprüchen besonderes Gewicht beizumessen. Da ertragreiche Flächen nur in Ausnahmefällen für konventionelle Freiflächen-Photovoltaikanlagen genutzt werden sollen, besteht eine besondere Begründungspflicht für die Inanspruchnahme.

- ⇒ Bei der Beanspruchung des vorliegenden Änderungsbereiches nordöstlich der Ortslage Missen, welches zum einen Teil als geeignete Freifläche für Photovoltaik und zum anderen Teil als potenzielle Freifläche für Agri-Photovoltaik gemäß Solaratlas Brandenburg (s. Anlage 1) identifiziert wurde, handelt es sich gemäß Stellungnahme des Sachgebiets Landwirtschaft des Landkreises Oberspreewald-Lausitz vom 04.09.2024 zum Großteil um Flächen mit > 30 Bodenpunkten, was für die „regionalen Standortverhältnisse schon als wertvoller Boden für die landwirtschaftliche Nutzung anzusehen ist.“⁶
- ⇒ Gemäß der Biotopkartierung aus dem Jahr 2023 wurden Bereiche festgestellt, die aufgrund trockenheitsbedingter Ausfälle der Feldfrüchte ähnlich einer Brache ausgeprägt waren. Das Vorhandensein dieser Ausfälle deutet stellenweise auf eine geringe Eignung der Böden für eine ertragreiche Bewirtschaftung hin. Auch die Eigentümer der betroffenen Flächen bestätigen, dass unter den gegebenen Bodenverhältnissen keine bzw. nur eingeschränkte ackerbauliche Nutzung möglich ist.
- ⇒ Die in dem Änderungsbereich vorhandenen bracheähnlichen Bereiche sowie der durchgehend sandige Boden weisen jedoch auf eine Ertragsschwäche der Böden hin. Aufgrund der natürlich

⁶ Landkreis Oberspreewald-Lausitz, SG Landwirtschaft: Beteiligung der Behörden an Bauleitplanverfahren und vergleichbaren Satzungsverfahren (§ 4 Abs. 1 BauGB), Nr. 02/2023 «Solarpark Missen-Tornitz», Stellungnahme vom 04.09.2024.

stark begrenzten Ertragsfähigkeit der Flächen, wurden diese auch als benachteiligtes Gebiet⁷ der Förderkulisse einer Ausgleichszulage für landwirtschaftliche Unternehmen in benachteiligten Gebieten ausgewiesen (s. Abb. 14).

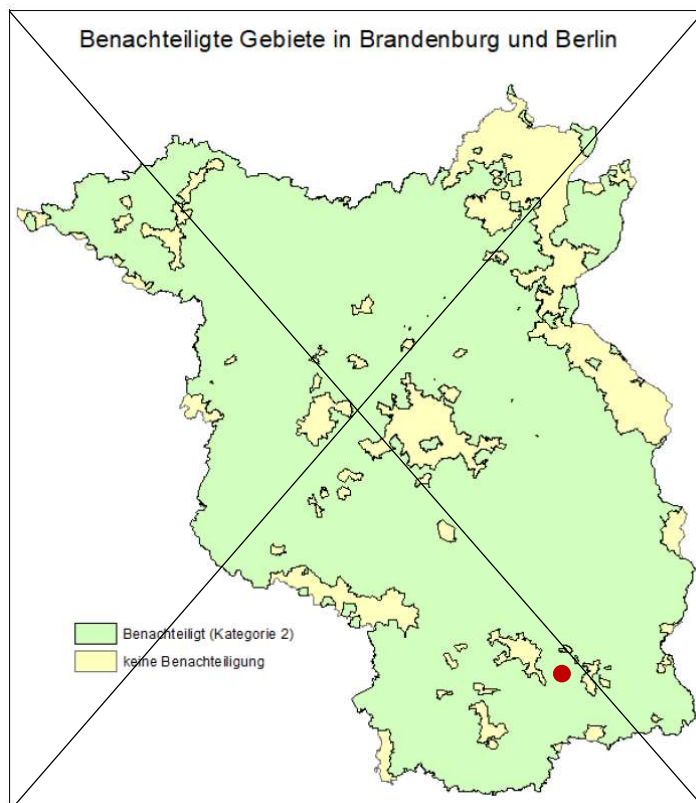


Abb. 14. Gebietskulisse der Benachteiligten Gebiete in Brandenburg und Berlin mit Markierung des Änderungsbereiches⁸

- ⇒ Im Interesse der Flächeneigentümer sollen die landwirtschaftlich genutzten Flächen im Änderungsbereich den Erneuerbaren Energien zur Verfügung gestellt werden. Die Beanspruchung der Flächen wurde mit den aktuellen Bewirtschaftern bereits frühzeitig abgestimmt. Die Einverständnisse der aktuellen Bewirtschafter zur Errichtung der Photovoltaikfreiflächenanlage auf den bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen liegen vor. Die Flächen sind über Pachtverträge gesichert. Diese haben eine Mindestlaufzeit von 20 Jahren mit anschließender Verlängerungsoption von 3 mal 3 Jahren. Des Weiteren werden die landwirtschaftlichen Pächter der Flächen für den Verlust Ihrer Flächen kompensiert.
- ⇒ Die geplante Photovoltaikanlage unterliegt einer festgesetzten zeitlichen Befristung. Die geplante Nutzungsdauer der Photovoltaikanlage beträgt 30 Jahre. Zudem wird die Rückbau- und Rekultivierungsverpflichtung im Durchführungsvertrag geregelt. Mit Auslaufen der geplanten Nutzungsänderung sollen die Flächen der Photovoltaiknutzung wieder der ursprünglichen Nutzung zugänglich sein. Damit wird dem gegenwärtigen Interesse der Grundstückseigentümer entsprochen, perspektivisch die landwirtschaftliche Nutzung - sofern möglich als ackerbauliche Nutzung - wieder aufzunehmen.
- ⇒ Der vorliegende Änderungsbereich ist durch einen ausreichenden Abstand zur Bestandsbebauung (Abstand der geplanten Module >300 m zur Bebauung „Alte Schäferei“ bzw. „Siedlungsstraße“) und mit einer geringen Bedeutung als Erholungsfläche gekennzeichnet, weshalb diese Fläche ausdrücklich für das Vorhaben vorgeschlagen wurde und auch im Interesse des Flächeneigentümers den Erneuerbaren Energien zur Verfügung gestellt werden soll. Zudem befindet sich der vorliegende Änderungsbereich außerhalb der eingangs genannten Tabuflächen. Demnach eignet sich

⁷ Ministerium für Land- und Ernährungswirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz (MLEUV): Förderung einer Ausgleichszulage für landwirtschaftliche Unternehmen in benachteiligten Gebieten (AGZ).

⁸ Ministerium für Land- und Ernährungswirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz (MLEUV): Dokumentation des Datenbestandes „Benachteiligtes Gebiet“. Fortschreibung des Datenbestandes „Benachteiligtes Gebiet“ 2020 Stand: 01.07.2020.

- der Änderungsbereich im besonderen Maße aufgrund der Lage und der Flächenverfügbarkeit. Weiterhin ist eine Anbindung an die Siedlungseinheit Missen gegeben. Eine Verkehrserschließung ist über den öffentlichen privaten Waldweg, welcher westlich des Änderungsbereiches an die Landstraße L525 anschließt und bereits als Waldbrandschutzweg ausgewiesen ist, gesichert.
- ⇒ Sämtliche damals bekannte Projektparameter wurden den beiden Ortsräten und der Bevölkerung von Laasow und Missen vorgestellt und einstimmig befürwortet. Auch in den anschließenden weiteren Sitzungen (Bauausschuss, Hauptausschuss / Wirtschaftsausschuss) der Stadt Vetschau wiederum mit Öffentlichkeitsbeteiligung wurden die Projektparameter vorgestellt und diskutiert.
 - ⇒ Am 02.11.2023 wurde durch die Stadtverordnetenversammlung der Beschluss zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 02/2023 „Solarpark Missen-Tornitz“ und der Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Vetschau/Spreewald im Parallelverfahren gefasst.
 - ⇒ ~~Da für die Flächen im Änderungsbereich zwei Bergbauberechtigungen vorliegen, wurden im Rahmen des Verfahrens Abstimmungen mit den Inhabern geführt.~~

1.4.3.4 Prüfung der Umsetzung von Agri-PV

Die Möglichkeit einer Doppelnutzung (Landwirtschaft und Energieerzeugung/AGRI-PV) ist zu prüfen und diese, wenn technisch möglich, umzusetzen:

- ⇒ Aufgrund der erheblichen Auswirkungen der Bauhöhen von hochaufgeständerten Agri-PV-Anlagen bzw. Tracking Systemen auf das Landschaftsbild und das Schutzgut Mensch wurden diese Varianten frühzeitig ausgeschlossen. Darüber hinaus ist die für Tracking Systeme erforderliche homogene Fläche nicht gegeben.
- ⇒ Bei Agri-PV-Anlagen ist eine erhebliche Ertragsminderung sowohl für die Landwirtschaft als auch für die Energiegewinnung zu konstatieren. Die mit der Mehrfachnutzung der Fläche durch Kombination von Landwirtschaft mit Solarnutzung verbundene Reduzierung der erzielbaren landwirtschaftlichen Erträge in Verbindung mit einer Umstellung auf angepasste Landmaschinen und ggf. einer Umstellung der anbaubaren Kulturen wären aus betriebswirtschaftlicher Sicht nicht umsetzbar.
- ⇒ Gleichzeitig wäre auch der Ertrag aus der Stromgewinnung aufgrund der besonderen erforderlichen Aufstellungsart der Solarmodule geringer. Die energetischen Erträge belaufen sich auf ca. 50 % im Vergleich zu einer konventionellen PVA, während die Kosten für die Installation der PVA wesentlich höher sind als bei einer konventionellen PVA. Die Wirtschaftlichkeit einer solchen PV-Anlage wäre mit der geplanten Flächengröße so eingeschränkt, dass die Umsetzbarkeit des Vorhabens nicht mehr gegeben wäre. Um den gleichen Energieertrag erzielen zu können, wären wiederum weitere PV-Flächen erforderlich.
- ⇒ „Ein positiver Effekt von Agri-PV für den Naturschutz ist nicht automatisch gegeben. Ein Nutzen für den Naturschutz ergibt sich erst, wenn Agri-PV regelmäßig mit einer Umstellung auf eine extensive oder ökologische Landwirtschaft verbunden wird. Bleibt die landwirtschaftliche Nutzung so intensiv wie zuvor, verdichtet sich die Nutzung pro Flächeneinheit durch die Überlagerung und der Naturhaushalt wird nicht entlastet.“⁹ Durch die Trennung beider Nutzungen können die Freiflächen zwischen den Modulreihen genutzt werden, um biodiversitätsfördernde und bodenschützende Maßnahmen umzusetzen und zugleich artenschutzrechtliche Belange zu berücksichtigen. Daher ist auch zu Gunsten des Naturschutzes die Trennung beider Nutzungen vorgesehen, indem auf begrenzter Fläche eine Konzentration auf die Energiegewinnung gelegt wird.
- ⇒ Der Flächenentzug erfolgt nicht vollständig. Die Flächen unter den Modulen sollen zu einer ausdauernden Gras- und Krautflur entwickelt werden, die durch Beweidung oder Mahd gepflegt wird. Eine eingeschränkte extensive Bewirtschaftung zur Futtermittelgewinnung ist damit weiterhin möglich. Gleichwohl erfüllt diese Bewirtschaftung jedoch nicht die Vorgaben im Sinne § 37 Abs. 1 Nr. 3 EEG 2023.

⁹ Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz (MLUK), Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung (MIL), Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Energie (MWAE) (Hrsg.): Gemeinsame Arbeitshilfe Photovoltaik-Freiflächenanlagen (PV-FFA) Gestaltungs- und Steuerungsmöglichkeiten für Kommunen im Land Brandenburg, S. 23.

- ⇒ Die räumlichen Voraussetzungen für die Landwirtschaft werden mit der vertraglich geregelten Rückbauverpflichtung der geplanten Photovoltaikanlage auf lange Sicht erhalten. Mit Umsetzung der Planung wird durch die besondere Aufstellungsart der Solarmodule die Bodenversiegelung minimiert und gleichzeitig durch extensive Bewirtschaftung der untergrünten Modulflächen die Ertragsfähigkeit des Bodens und die natürlichen Bodenfunktionen in Bereichen ohne Versiegelung erhalten. Darüber hinaus sind im Gegensatz zur Ertragslandwirtschaft positive Regenerationseffekte für den Boden möglich, indem durch die Reduktion von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln das Bodenleben aktiviert und damit höhere mikrobiologische Aktivitäten erreicht werden. Diese Effekte können für die spätere landwirtschaftliche Fläche wertsteigernd sein.

Mit dem Grundsatz gemäß § 2 EEG 2023 liegt darüber hinaus die Nutzung erneuerbarer Energien im überragenden öffentlichen Interesse und dient der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Um den Energiemix der Stadt Vetschau/Spreewald im Sinne der Klimaschutzziele des Bundes und des Landes Brandenburg zu verbessern besteht seitens der Stadt Vetschau/Spreewald ein erhebliches öffentliches Interesse zur Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage innerhalb des Stadtgebietes. Geplant ist die Errichtung einer Anlage zur Stromerzeugung aus Sonnenenergie mit einer Leistung von ca. 83,5 82,1 MWp und einem erwarteten Nettoertrag von ca. 91,85 90,35 Gigawattstunden pro Jahr (GWh/a). Eine Anlage in der geplanten Größenordnung kann der Stadt Vetschau/Spreewald einen wesentlichen Beitrag zum Erreichen der Ausbauziele bis zum Jahr 2030 langfristig sichern.

1.5 Ziel und Zweck der 13. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Vetschau/Spreewald

Bebauungspläne sind grundsätzlich aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Mit der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung des Bebauungsplans kann gleichzeitig auch der Flächennutzungsplan aufgestellt, geändert oder ergänzt werden (Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB).

Ziel und Zweck der 13. Änderung des Flächennutzungsplans ist es, eine geordnete städtebauliche Entwicklung im Zusammenhang mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 02/2023 „Solarpark Missen-Tornitz“ zu gewährleisten und bisher im planungsrechtlichen Außenbereich liegende Flächen einer Bebauung im Zusammenhang mit der Freiflächen-Photovoltaikanlage zugänglich zu machen.

1.6 Änderungsbereich

Die 13. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Vetschau/Spreewald umfasst ausschließlich Flächen innerhalb des Geltungsbereiches des in Aufstellung befindlichen vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 02/2023 „Solarpark Missen-Tornitz“ auf Landwirtschaftsflächen westlich des Wohngrundstückes „An der Alten Schäferei“ bis zur Gemarkungsgrenze des Ortsteiles Missen.

2. Planungsrechtliche und übergeordnete Vorgaben

Der Flächennutzungsplan ist in ein hierarchisch gestuftes Planungssystem integriert. Er ist die erste Stufe innerhalb der Bauleitplanung und konkretisiert die Vorgaben der Landesplanung und der Regionalplanung.

2.1 Landes- und regionalplanerische Zielvorgaben

Für die kommunale Bauleitplanung besteht gemäß § 1 Abs. 4 BauGB eine Anpassungspflicht an die Ziele der Raumordnung. Diese sind im Landesentwicklungsprogramm (LEPro 2007), im Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) sowie im in Aufstellung befindlichen integrierten Regionalplan der Regionalen Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald, in den vorliegenden sachlichen Teilregionalplänen II „Gewinnung und Sicherung oberflächennaher Rohstoffe“ und „Grundfunktionale Schwerpunkte“ sowie im Entwurf des sachlichen Teilregionalplanes „Windenergienutzung“ verankert.

Die Erfordernisse der Raumordnung sind im Landesentwicklungsprogramm (LEPro 2007) dargestellt. Der Änderungsbereich der 13. Änderung des Flächennutzungsplans berührt folgende Grundsätze der Raumordnung:

- Wirtschaftliche Entwicklung: Erschließung neuer Wirtschaftsfelder im ländlichen Raum durch die Gewinnung und Nutzung erneuerbarer Energien (§ 2 Abs. 3 LEPro)
- Kulturlandschaft: Weiterentwicklung der Kulturlandschaft im Sinne einer nachhaltigen und integrierten ländlichen Entwicklung durch räumliche Integration der Gewinnung von erneuerbaren Energien in dafür geeignete Standortbereiche (§ 4 Abs. 2 LEPro).
- Freiraumentwicklung: Sicherung und Entwicklung der genannten Naturgüter in ihrer Funktions- und Regenerationsfähigkeit (§ 6 Abs. 1 LEPro)

Gemäß dem Grundsatz G 6.1 des Landesentwicklungsplans Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) soll der bestehende Freiraum in seiner Multifunktionalität erhalten und entwickelt werden. Bei Planungen und Maßnahmen, die Freiraum in Anspruch nehmen oder neu zerschneiden, ist den Belangen des Freiraumschutzes besonderes Gewicht beizumessen. Darüber hinaus besagt der Grundsatz 6.1, dass der landwirtschaftlichen Bodennutzung bei der Abwägung mit konkurrierenden Nutzungsansprüchen besonderes Gewicht beizumessen ist.

Mit dem Ziel Z 6.2 hat der Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg festgelegt, dass der Freiraumverbund zu sichern und zu entwickeln ist. Gemäß Festlegungskarte befindet sich der Änderungsbereich außerhalb der Flächenkulisse für den Freiraumverbund (vgl. Abb. 14).

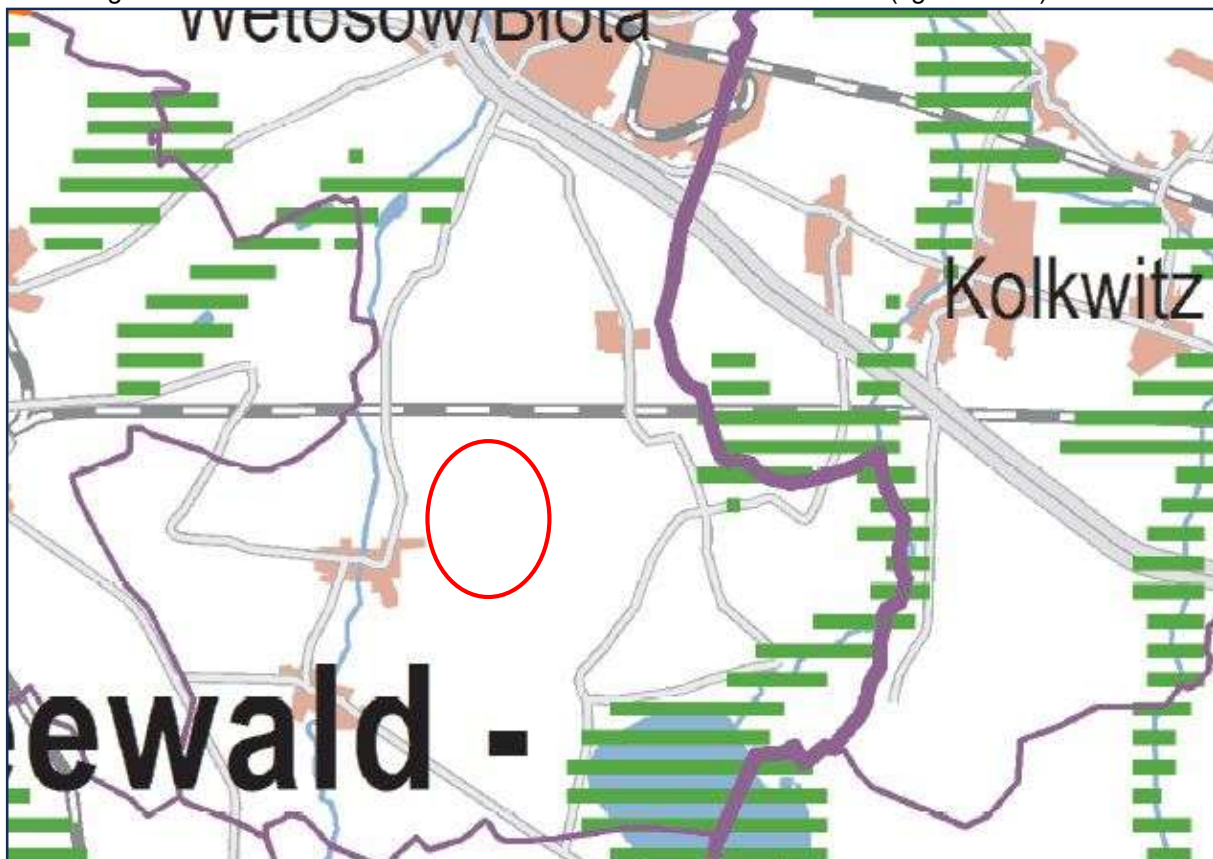


Abb. 14: Auszug Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg 2019, Festlegungskarte, mit Verortung des Änderungsbereiches (rote Umrandung)

Des Weiteren wird Grundsatz G 8.1 des LEP HR berührt: „Zur Vermeidung und Verminderung des Ausstoßes klimawirksamer Treibhausgase soll eine räumliche Vorsorge für eine klimaneutrale Energieversorgung, insbesondere durch erneuerbare Energien getroffen werden.“

Die 13. Änderung des Flächennutzungsplans steht damit nicht im Widerspruch zu den Zielen und Grundsätzen der Landesplanung.

Die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft (RPG) Lausitz-Spreewald hat am 20.11.2014 die Aufstellung des integrierten Regionalplanes der Regionalen Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald beschlossen. Mit der Aufstellung des Integrierten Regionalplans sollen die Planungsaufträge des LEP HR umgesetzt werden.

Aktuell liegt lediglich die Gliederung des Integrierten Regionalplans vor, die am 28.11.2018 auf der 50. Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft beschlossen wurde. Diese enthalten keine für die Planung relevanten Aussagen. Jedoch wurde seitens der regionalen Planungsgemeinschaft Lausitz Spreewald mit Stellungnahme vom 27.08.2024 darauf hingewiesen, „dass in Teilen des Geltungsbereiches der 13. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Vetschau/Spreewald Böden mit einer Ackerzahl > 25 vorhanden sind, diese Bereiche zählen damit nach derzeitigem Stand unseres Planungskonzeptes nicht zur Flächenkulisse, die für ein Vorbehaltsgebiet für Photovoltaik-Freiflächenanlagen im integrierten Regionalplan in Frage kommt.“¹⁰ Trotz dieses Umstands wird an dem geplanten Vorhabenstandort festgehalten. Die Gründe für diese Entscheidung sind der Standortalternativenprüfung (siehe Kapitel 1.4.3) zu entnehmen.

Aktuell liegt der sachliche Teilregionalplan „Windenergienutzung“ im Entwurf vor, welcher am 14.09.2023 von der Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald gebilligt wurde. Gemäß der Festlegungskarte befindet sich der Änderungsbereich außerhalb von Vorranggebieten für die Windenergienutzung.

Der sachliche Teilregionalplan „Grundfunktionale Schwerpunkte“ ist seit dem 22.12.2021 rechtswirksam und trifft textliche und zeichnerische Festlegungen zu Grundfunktionalen Schwerpunkten, womit die funktionsstärksten Ortsteile von geeigneten Gemeinden ausgewiesen werden und enthält somit keine für die Planung relevanten Aussagen.

Der sachlicher Teilregionalplan II „Gewinnung und Sicherung oberflächennaher Rohstoffe“ ist seit 1998 rechtsverbindlich und hat mit dem Ziel Z 4.4.16 i. V. m. Z 4.4.17 festgelegt, dass in den Vorrangflächen für die Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe Raumnutzungen ausgeschlossen sind, soweit diese mit den vorrangigen Raumnutzungen nicht vereinbar sind. Gemäß Festlegungskarte befindet sich der Änderungsbereich außerhalb dieser Vorrangflächen. Ein Konflikt besteht somit nicht. Die nach § 1 Abs. 4 BauGB gebotene Anpassung an die Ziele der Raumordnung ist gewährleistet. –]

Jedoch wird überdeckt sich das Plangebiet innerhalb mit der Vorbehaltsfläche VH21 für die Sicherung oberflächennaher Rohstoffe ausgewiesen (vgl. Abb. 15).

¹⁰ Regionale Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an Bauleitplanverfahren und vergleichbaren Satzungsverfahren (§ 4 BauGB), 13. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Vetschau/ Spreewald, Vorentwurf in der Fassung vom Juni 2024, Stellungnahme vom 27.08.2024.

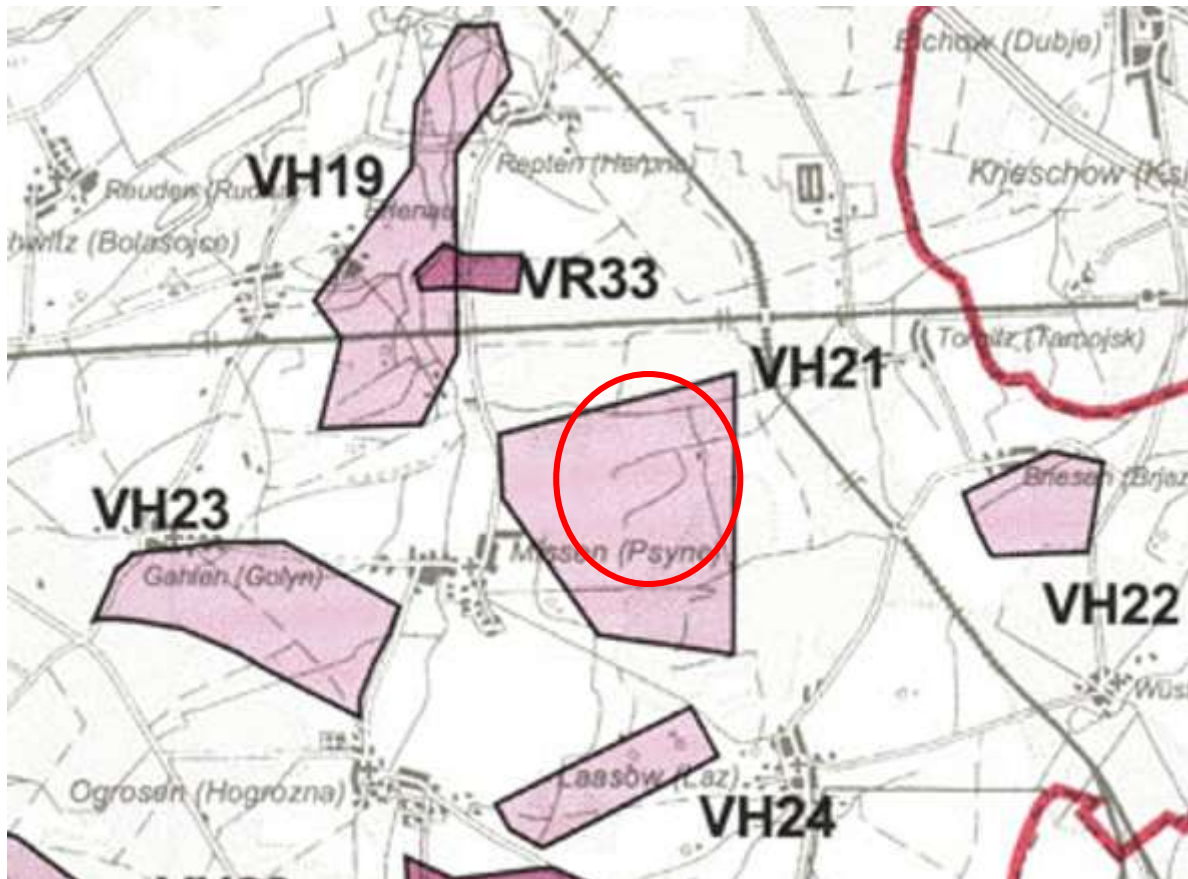


Abb. 15: Sachlicher Teilplan II: „Gewinnung und Sicherung oberflächennaher Rohstoffe“ des Regionalplans Lausitz-Spreewald, mit Verortung des Änderungsbereiches (rote Umrandung)

Gemäß dem Erläuterungstext sind in diesem Gebiet oberflächennahe Rohstoffvorkommen vorhanden, deren langfristige Sicherung im Vordergrund steht. Daher sollen Maßnahmen vermieden werden, die zukünftig eine Rohstoffgewinnung ausschließen würden, jedoch sei ist eine Überlagerung mit anderen Nutzungen durchaus möglich. Im Rahmen der Abwägung „sind die Belange der Rohstoffsicherung besonders zu berücksichtigen“.¹¹

Zur Vorbereitung dieser Abwägung wurde der maßgebliche Sachverhalt aufgeklärt. Gemäß der Stellungnahme vom 09.09.2024 des Landesamtes für Bergbau, Geologie und Rohstoffe sowie vom 04.09.2024 der unteren Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde des Landkreises Oberspreewald-Lausitz sind für den im Änderungsbereich folgende Bergbauberechtigungen vorhanden¹²:

- Bergwerkseigentum Missen-Ost (31- 0173): für den Abbau von Kiesen und Kiessanden zur Herstellung von Betonzuschlagstoffen
- Bergwerkseigentum Missen (31- 0153): für den Abbau von Braunkohle.

Lediglich bei den Rohstoffen Kiese und Kiessande handelt es sich um oberflächennahe Rohstoffe im Sinn der Raumordnung und des festgelegten Vorbehaltsgebietes VH12. Für den Rohstoff Braunkohle und die Lagerstätte Missen besteht demgegenüber keine Sicherung auf der Ebene der Raumordnung. Hintergrund ist hier inzwischen die Entscheidung, die Braunkohleverstromung und die diesem Zweck dienende Braunkohlegewinnung zu beenden (siehe das Gesetz zur Reduzierung und zur Beendigung der Kohleverstromung (Kohleverstromungsbeendigungsgesetz - KVBG) aus dem Jahr 2020.

¹¹ Regionale Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald (Hrsg.): Teilregionalplan II Gewinnung und Sicherung oberflächennaher Rohstoffe, Regionalplan Region Lausitz-Spreewald S. 15, 18f.

¹² Landkreis Oberspreewald-Lausitz, untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde: Beteiligung der Behörden an Bauleitplanverfahren und vergleichbaren Satzungsverfahren (§ 4 Abs. 1 BauGB), 13. Änderung für VBP Nr. 02/2023 „Solarpark Missen-Tornitz“, Stellungnahme vom 04.09.2024; Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe: 13. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Vetschau/Spreewald, Stellungnahme vom 09.09.2024.

Im Rahmen des Verfahrens ~~wurden Abstimmungen mit den Inhabern der zwei Bergbauberechtigungen durchgeführt~~ hatten die beiden Inhaber der Gewinnungsrechte auch die Möglichkeit zur Beteiligung und haben davon Gebrauch gemacht. ~~Mit dem parallel aufzustellenden vorhabenbezogenen Bebauungsplan werden eine zeitliche Befristung sowie eine Rückbau- und Rekultivierungsverpflichtung vertraglich geregelt. Nach Nutzungsaufgabe der Photovoltaikanlage hat der vollständige Rückbau aller baulichen Anlagen zu erfolgen, sodass das Plangebiet, wenn notwendig, dem Abbau von Rohstoffen zur Verfügung steht. Mit der im Durchführungsvertrag zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan geregelten zeitlichen Befristung der Photovoltaik-Nutzung sowie der Rückbauverpflichtung inkl. der Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands der Flächen sowie mit den damit korrespondierenden Festsetzungen wird sichergestellt, dass eine zukünftige Rohstoffgewinnung möglich ist und durch die Bauleitplanung nicht dauerhaft ausgeschlossen wird.~~

2.2 Erneuerbare Energien Gesetz (EEG 2023)

Der Deutsche Bundestag und der Bundesrat haben mit dem am 29. Juli 2022 in Kraft getretenen § 2 EEG 2023¹³ die besondere Bedeutung der erneuerbaren Energien geregelt. Demnach liegt die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien im überragenden öffentlichen Interesse und dient der öffentlichen Sicherheit. Den erneuerbaren Energien soll daher nach § 2 Satz 2 EEG 2023 bis zum Erreichen der Treibhausgasneutralität bei den jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen der Vorrang eingeräumt werden, mit Ausnahme im Bereich der Verteidigung. Damit erhalten die erneuerbaren Energien eine besonders hohe Gewichtung, um insbesondere im Interesse des Klima- und Umweltschutzes die Transformation zu einer nachhaltigen und treibhausgasneutralen Stromversorgung, die vollständig auf erneuerbaren Energien beruht, umzusetzen.

*Das bedeutet, dass u.a. bei Abwägungsentscheidungen das öffentliche Interesse an der Errichtung und dem Betrieb der Anlagen gegenüber anderen Schutzgütern im Regelfall überwiegt - zum Beispiel gegenüber dem Schutz von seismologischen Stationen, Radaranlagen, Wasserschutzgebieten, dem Landschaftsbild, Denkmalschutz, Forst-, Immissionsschutz-, Naturschutz-, Bau- oder Straßenrecht. Nur in Ausnahmefällen kann dieser Vorrang überwunden werden.*¹⁴

¹³ Bundesministerium der Justiz (Hrsg.): Gesetz zu Sofortmaßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien und weiteren Maßnahmen im Stromsektor Vom 20. Juli 2022, Bundesgesetzblatt Jahrgang 2022 Teil I Nr. 28, ausgegeben zu Bonn am 28. Juli 2022.

¹⁴ Deutscher Bundestag: Gesetzentwurf der Bundesregierung Entwurf eines Gesetzes zu Sofortmaßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien und weiteren Maßnahmen im Stromsektor, Drucksache 20/1630.

3. Fachplanungen und sonstige Nutzungsregelungen, die nach anderen gesetzlichen Vorschriften festgesetzt sind

3.1 Fachplanungen

Landschaftsplan

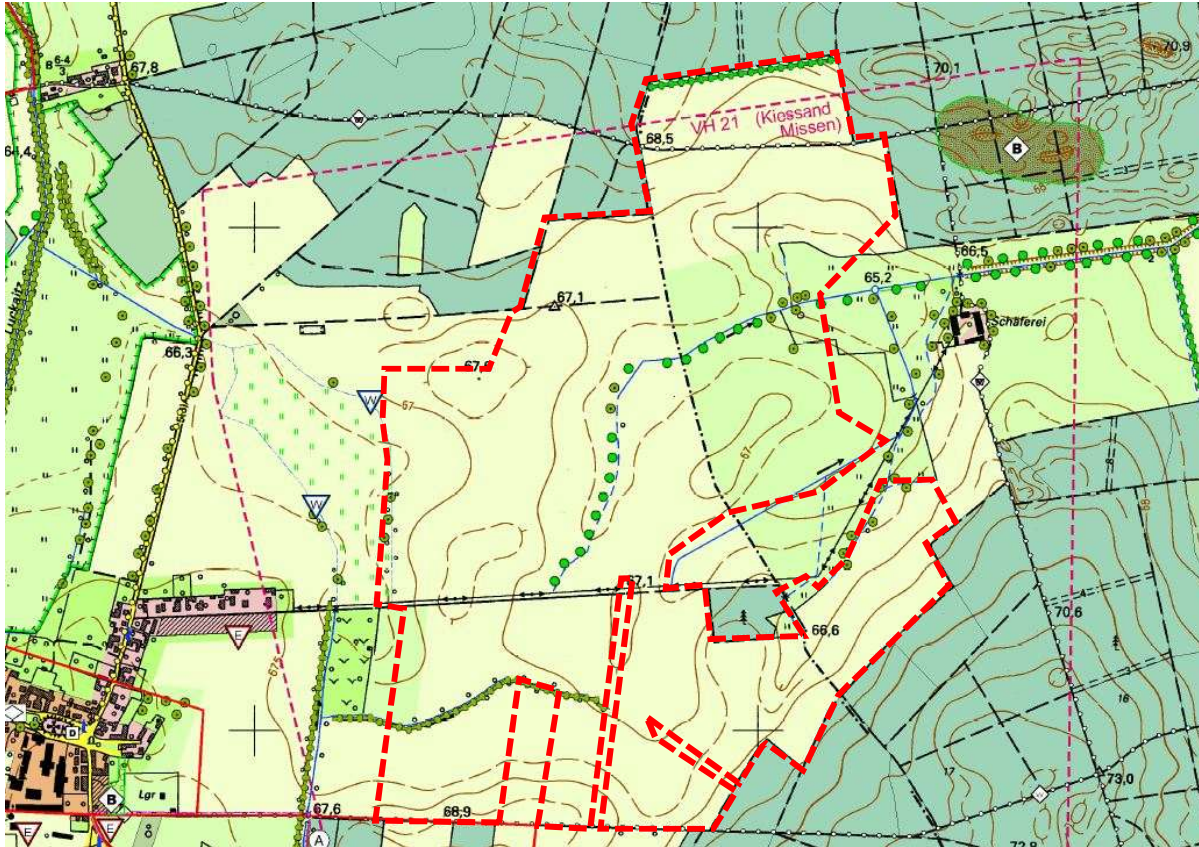


Abb. 16: Landschaftsplan der Stadt Vetschau/Spreewald (Stand 2006), mit Lage des Änderungsbereiches (rote unterbrochene Linie)

Der Landschaftsplan sieht vor, entlang der vorhandenen Gräben nicht oder extensiv genutzte Gewässerrandstreifen (Gehölz-/Gras-/Staudensaum) zu erhalten bzw. anzulegen. An der nördlichen Plangebietsgrenze wird die Entwicklung von Hecken / Gehölzstreifen angeregt.

Entlang des Verbindungsweges zwischen Jehschen und Tornitz, welcher im Norden des Plangebietes verläuft, ist gemäß des Landschaftsplans ein Wanderweg geplant.

3.2 Nutzungsregelungen, die nach anderen gesetzlichen Vorschriften festgesetzt sind

3.2.1 Wasserrechtliche Nutzungsbeschränkungen

Im Änderungsbereich liegen keine Trinkwasserschutzgebiete oder festgesetzten Überschwemmungsgebiete vor. Die Zone III B des Wasserschutzgebietes „Vetschau/Spreewald (Wetosow/Blota)“ grenzt an einem kurzen Abschnitt (170 m) nordöstlich an den Änderungsbereich an. Das nächste Überschwemmungsgebiet liegt mindestens 8,5 km nördlich.

Da sich der Änderungsbereich im Wassereinzugsgebiet des Wasserwerkes Vetschau befindet, wird darauf hingewiesen, dass keine „wassergefährdenden Stoffe“ sowie „Ewigkeits-Chemikalien“ (wie PFAS) eingesetzt werden dürfen und auch die Versiegelung so gering wie möglich zu halten ist.¹⁵

3.2.1.1 Gewässerrandstreifen

Durch das Plangebiet verläuft der „Jagoldgraben“ bzw. L 123/3 (Missen) als Gewässer II. Ordnung. Des Weiteren grenzen die Gewässer L 036/1 Missen im Süden und L 123 Missen-Tornitzer Graben im Osten an das Plangebiet an. Die Solarmodule sind innerhalb von 5 Metern ab der Böschungsoberkante landeinwärts als Anlage am Gewässer gem. § 36 WHG i. V. m. § 87 BbgWG so zu errichten, zu betreiben, zu unterhalten und stillzulegen, dass keine schädlichen Gewässerveränderungen zu erwarten sind und die Gewässerunterhaltung nicht mehr erschwert wird, als es den Umständen nach unvermeidbar ist.¹⁶ Gemäß § 38 WHG ist innerhalb des Gewässerrandstreifens von 5 m Breite ab Böschungsoberkante das Entfernen von standortgerechten Bäumen und Sträuchern, das Neuanpflanzen von nicht standortgerechten Bäumen und Sträuchern, der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sowie die dauerhafte Ablagerung von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können, verboten. Gemäß § 77a BbgWG kann die oberste Wasserbehörde davon abweichend Gewässerrandstreifen durch Rechtsverordnung festsetzen, soweit dies für die in § 38 Abs. 1 WHG genannten Zwecke erforderlich ist. Darüber hinaus besteht gemäß § 5 Abs. 1 WHG eine prinzipielle Sorgfaltspflicht insbesondere beim Umgang mit Wasser gefährdenden Stoffen.

3.2.1.2 Wasserwirtschaftliche Anlagen¹⁷

Innerhalb des angefragten Geltungsbereiches befinden sich folgende inaktive Grundwassermessstellen (GWM):

GWM	Hochwert (RD 83)	Rechtswert (RD 83)	Status
020159(66L)	5733695,1	5435694,2	verwahrt
020169(66L)	5733449,7	5435408,6	verwahrt
020148(66L)	5734138,02	5436120,97	verwahrt
020181(66L)	5733167,0	5435678,9	unbekannt

Es wird darauf hingewiesen, dass bei verwahrten Grundwassermessstellen ab einer Tiefe von 1,5 m unter Geländeoberkante das Ausbaurohr noch vorhanden sein kann.

Der Zustand der GWM 020181 (66L) ist unbekannt. Die GWM wurde bei einem Feldvergleich über Gelände nicht aufgefunden. Es könnten jedoch noch Reste vom Ausbaurohr unter der Erde vorhanden sein.

3.2.2 Versorgungsleitungen

Es wird darauf hingewiesen, dass bei der Aufstellung von Bebauungsplänen, in allen Straßen und Wegen geeignete und ausreichende Trassen für die Unterbringung der Telekommunikationslinien vorzusehen sind.¹⁸

¹⁵ Wasser- und Abwasserzweckverband CALAU: Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 02/2023 „Solarpark Missen-Tornitz“ der Stadt Vetschau/Spreewald (Vorentwurf Fassung 27. Juni 2024), Stellungnahme vom 04.09.2024.

¹⁶ Landkreis Oberspreewald-Lausitz, untere Wasserbehörde: Beteiligung der Behörden an Bauleitplanverfahren und vergleichbaren Satzungsverfahren (§ 4 Abs. 1 BauGB), 13. Änderung für VBP Nr. 02/2023 „Solarpark Missen-Tornitz“, Stellungnahme vom 04.09.2024.

¹⁷ Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH: Vorentwurf - Flächennutzungsplan Stadt Vetschau/Spreewald, 13. Änderung, Stellungnahme vom 11.09.2024.

¹⁸ Deutsche Telekom Technik GmbH: F23125: 13. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Vetschau/Spreewald Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen TÖB | Ost11_2024_115845, Stellungnahme vom 07.08.2024.

3.2.3 Nutzungsbeschränkungen durch Naturschutzrecht

Das nächste Naturschutzgebiet (NSG) ist das NSG „Reptener Teiche“ (Gebietsnummer: 4250-501), welches sich etwa 2,5 km nordwestlich befindet und Flächen umfasst, die auch zum FFH-Gebiet „Göritzer und Vetschauer Mühlenfließ“ gehören.

Das Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Reptener Mühlenfließ“ befindet sich etwa 2,5 km nordwestlich des Vorhabenstandortes. Das LSG „Calau/Altdöbern/Reddern“ liegt etwa 5,8 km östlich und 4,3 km südlich. Das Biosphärenreservat Spreewald, das zugleich ein LSG ist, liegt etwa 5,4 km nördlich. Östlich befinden sich zudem das LSG „Wiesen- und Teichlandschaft Kolkwitz/Hänchen“ (9,2 km entfernt).

Das nächstgelegene Natura 2000-Gebiet ist das FFH-Gebiet Nr. 381 „Göritzer und Vetschauer Mühlenfließe“ (EU-Melde-Nr. DE 4250-301). Es liegt etwa 1,1 km entfernt in nordwestlicher Richtung. Südwestlich in einer Entfernung von mind. 5 km befinden sich zudem zwei FFH-Gebiete, die gleichzeitig als Naturschutzgebiet ausgewiesen sind. Diese sind das FFH-Gebiet Nr. 98 „Calauer Schweiz“ (EU-Melde-Nr. DE 4249-303; Gebietsnummer: 4249-503; 6,3 km entfernt) und das FFH-Gebiet Nr. 171 „Teichlandschaft Buchwäldchen Muckwar“ (EU-Melde-Nr. DE 4350-301; Gebietsnummer: 4350-501; 5,6 km entfernt).

Das nächstgelegene SPA-Gebiet Nr. 7031 "Lausitzer Bergbaufolgelandschaft" (EU-Meldenr.: DE 4450-421) liegt im Minimum in etwa 3,8 km Entfernung in südöstlicher Richtung. Es handelt sich um die Teilfläche am Gräbendorfer See. Daneben liegt das SPA-Gebiet Nr. 7028 „Spreewald und Lieberoser Endmoräne“ (EU-Melde-Nr. DE 4151-421) innerhalb des Biosphärenreservates Spreewald vor (5,4 km nördlich).

Innerhalb des Änderungsbereiches befinden sich keine Biotop gemäß § 18 BbgNatSchAG i.V.m. § 30 BNatSchG. Die nächsten geschützten Biotop befinden sich etwa 400 m südöstlich vom Änderungsbereich (trockene Sandheiden, größtenteils ohne Gehölzbewuchs) innerhalb der angrenzenden Waldflächen.

Die im Änderungsbereich vorhandenen Gehölze unterliegen als geschützte Landschaftsbestandteile der Verordnung des Landkreises Oberspreewald-Lausitz zum Schutz von Bäumen und Hecken (GehölzSchVO LK OSL). Gemäß § 4 GehölzSchVO LK OSL ist es verboten, geschützte Bäume oder Hecken zu beseitigen, zu zerstören, in ihrem Aufbau wesentlich zu verändern oder den Wurzel-, Stamm- oder Kronenbereich zu beschädigen.

Am westlichen Rand des Geltungsbereiches befindet sich ein Naturdenkmal. Es handelt sich um eine Stieleiche (ND-Nr. 0612-3). Schutzzweck ist die Erhaltung und Pflege der Einzelschöpfung.¹⁹ Nach § 3 ND-VO (Naturdenkmalverordnung - NDVO/LK OSL) i. V. m. § 28 Abs. 2 BNatSchG sind die Beseitigung sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung eines Naturdenkmals oder einzelner seiner Bestandteile oder seiner unmittelbaren Umgebung führen können oder die die Wahrnehmung des Naturdenkmals am Standort erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen können verboten.²⁰

¹⁹ Landkreis Oberspreewald-Lausitz (Hrsg.): Verordnung des Landkreises Oberspreewald-Lausitz zur Festsetzung von Naturdenkmalen (Naturdenkmalverordnung - ND-VO/LK OSL) vom 06. Dezember Beschluss Nr. 26/330/07. In: Amtsblatt für den Landkreis Oberspreewald – Lausitz. Jahrgang 14. Nr. 12/2007, Senftenberg, den 14.12.2007.

²⁰ Landkreis Oberspreewald-Lausitz, untere Naturschutzbehörde: Beteiligung der Behörden an Bauleitplanverfahren und vergleichbaren Satzungsverfahren (§ 4 Abs. 1 BauGB), 13. Änderung für VBP Nr. 02/2023 „Solarpark Missen-Tornitz“, Stellungnahme vom 04.09.2024.

3.2.4 Nutzungsregelung durch Denkmalschutzrecht²¹

In unmittelbarer Nähe nordöstlich des Änderungsbereiches befindet sich folgendes in Bearbeitung stehendes Bodendenkmal:

- BD i. B. 80630 Ternitz 5 Kohlenmeiler deutsches Mittelalter, Kohlenmeiler Neuzeit.

Bodendenkmale sind nach §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1-3, 7 Abs. 1 BbgDSchG im öffentlichen Interesse und als Quellen und Zeugnisse menschlicher Geschichte und prägende Bestandteile der Kulturlandschaft des Landes Brandenburg geschützt. Sie dürfen bei Bau- und Erdarbeiten gemäß §§ 7 Abs. 3, 9 und 11 Abs. 3 BbgDSchG ohne vorherige denkmalschutzbehördliche Erlaubnis bzw. Erlaubnis durch Planfeststellung oder bauordnungsrechtliche Genehmigung und - im Falle erteilter Erlaubnis - ohne vorherige fachgerechte Bergung und Dokumentation nicht verändert bzw. zerstört werden. Alle Veränderungen und Maßnahmen an Bodendenkmalen sind gemäß § 9 Abs. 3 BbgDSchG nach Maßgabe der Denkmalschutzbehörde zu dokumentieren. Für die fachgerechte Bergung und Dokumentation von betroffenen Bodendenkmalen ist nach §§ 7 Abs. 3 und 11 Abs. 3 BbgDSchG die/der Veranlasser/in kostenpflichtig. Zuwiderhandlungen können als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße von bis zu 500.000 Euro geahndet werden (§ 26 4 BbgDSchG).

Darüber hinaus sind Bodendenkmal-Vermutungsflächen im Änderungsbereich vorhanden, in denen aufgrund fachlicher Kriterien die begründete Vermutung besteht, dass hier bislang noch nicht aktenkundig gewordene Bodendenkmale im Boden verborgen sind (siehe Abb. 18).

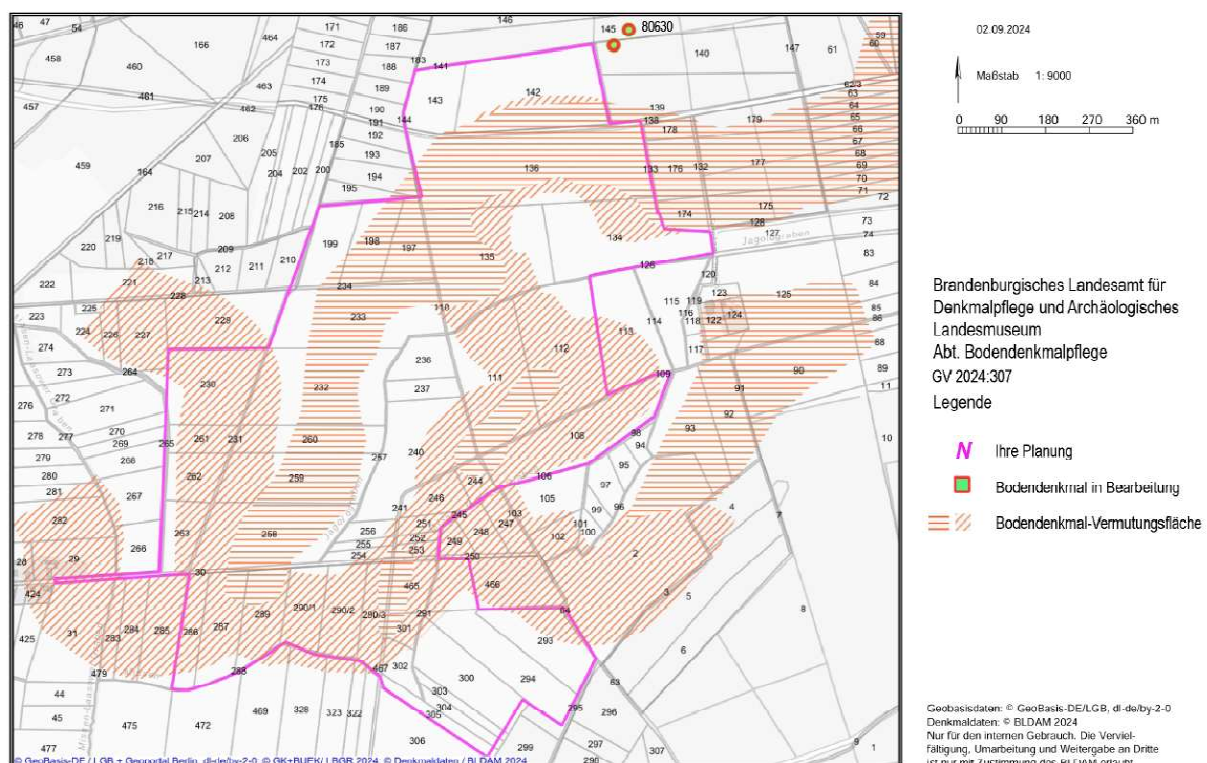


Abb. 17: Bodendenkmale in Bearbeitung und Bodendenkmal-Vermutungsflächen (Quelle: © BLDAM 2024)

Demzufolge sind folgende Anforderungen im Rahmen der Bauausführung bei Bodeneingriffen zu berücksichtigen:

- Die Termine der Erdarbeiten in den ausgewiesenen Bodendenkmalvermutungsbereichen sind sowohl der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde als auch dem Brandenburgischen

²¹ Landkreis Oberspreewald-Lausitz, untere Denkmalschutzbehörde: Beteiligung der Behörden an Bauleitplanverfahren und vergleichbaren Satzungsverfahren (§ 4 Abs. 1 BauGB), 13. Änderung für VBP Nr. 02/2023 „Solarpark Mitten-Tornitz“, Stellungnahme vom 04.09.2024; Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum: Vorentwurf F23125 vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 02/2023 „Solarpark Mitten-Tornitz“ und Vorentwurf 13. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Vetschau/Spreewald, Stellungnahme vom 02.09.2024.

Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum, Referat Großvorhaben, **zwei Wochen im Voraus** mitzuteilen.

- Sollten bei Erdarbeiten (auch außerhalb der als Bodendenkmalvermutungsbereich gekennzeichneten Flächen) Bodendenkmale, wie Steinsetzungen, Mauerwerk, Erdverfärbungen, Holzpfähle oder -bohlen, Tonscherben, Metallsachen, Münzen, Knochen u. ä. entdeckt werden, sind diese **unverzüglich** dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum und der unteren Denkmalbehörde beim Landkreis Oberspreewald-Lausitz anzuzeigen (§ 11 Abs. 1 und 2 BbgDSchG).
- Die entdeckten Bodendenkmale und die Entdeckungsstätte sind **bis zum Ablauf einer Woche in unverändertem Zustand zu erhalten** und in geeigneter Weise vor Gefahren für die Erhaltung zu schützen (§ 11 Abs. 3 BbgDSchG). Gemäß § 11 Abs. 3 BbgDSchG kann die Denkmalschutzbehörde diese Frist um bis zu 2 Monate verlängern, wenn die Bergung und Dokumentation des Fundes dies erfordert. Besteht an der Bergung und Dokumentation des Fundes aufgrund seiner Bedeutung ein besonderes öffentliches Interesse, kann die Frist auf Verlangen der Denkmalfachbehörde um einen weiteren Monat verlängert werden. Die Denkmalfachbehörde ist gemäß § 11 Abs. 4 BbgDSchG berechtigt, den Fund zur wissenschaftlichen Bearbeitung in Besitz zu nehmen.
- Funde sind ablieferungspflichtig (§ 12 BbgDSchG).
- Sollten umfangreiche archäologische Maßnahmen bzw. archäologische Dokumentationen notwendig werden, sind die Kosten dafür im Rahmen des Zumutbaren vom Veranlasser des Vorhabens zu tragen als auch die Dokumentation sicherzustellen (§ 7 Abs. 3, 9 Abs. 3-4 und 11 Abs. 3 BbgDSchG). Dies ist bei entsprechenden finanziellen und terminlichen Planungen zu berücksichtigen.

Um Bauverzögerungen zu vermeiden und bereits frühzeitige Planungssicherheit zu erhalten, ist für Bereiche, in denen Bodendenkmale begründet vermutet werden, die Einholung eines archäologischen Fachgutachtens durch die/den Vorhabenträger/in empfohlen, sofern in diesen Bereichen Bodeneingriffe geplant sind (vgl. VV EED vom 20. Juli 2023, Amtsbl. 32 v. 16.08.2023). In dem Gutachten ist mittels einer Prospektion zu klären, inwieweit Bodendenkmalstrukturen von den Baumaßnahmen im ausgewiesenen Vermutungsbereich betroffen sind und in welchem Erhaltungszustand sich diese befinden. Bei einer bauvorbereitenden archäologischen Prospektion handelt es sich um eine kostengünstige und schnell durchführbare Maßnahme: In den ausgewiesenen Bereichen mit begründet vermuteten Bodendenkmalen werden in einem Abstand von 25 m Bodenproben entnommen und nach kulturellen Hinterlassenschaften (Tonscherben, Knochen, Metallgegenstände u. Ä.) untersucht. Fällt das Ergebnis der Prospektion positiv aus, sind weitere bodendenkmalpflegerische Maßnahmen gem. §§ 7 Abs. 3, 9 Abs. 3 und 11 Abs. 3 BbgDSchG abzuleiten und i. d. R. bauvorbereitend durchzuführen. Bei einem Negativbefund kann im untersuchten Abschnitt auf weitergehende Schutz- und Dokumentationsmaßnahmen verzichtet werden. In Abhängigkeit von den technischen Voraussetzungen kann das Gutachten ggf. auch baubegleitend erstellt werden. Flächen oder Trassen, die lediglich während der Bauzeit genutzt werden (z. B. Bau- und Materiallager und u. U. auch Arbeitsstraßen), dürfen nicht im Bereich von bekannten oder vermuteten Bodendenkmalen eingerichtet werden bzw. nur dort, wo bereits eine Versiegelung des Bodens vorliegt. Durch den notwendigen Oberbodenabtrag und das verstärkte Befahren dieser Flächen mit schwerem Baugerät sowie durch mögliche Bagger- oder Raupenaktivität o. ä. Eingriffe in den Untergrund wird die Bodendenkmalsubstanz umfangreich ge- und zerstört. Sollte es nicht möglich sein, bauzeitlich genutzte unversiegelte Flächen und Wege außerhalb bekannter oder vermuteter Bodendenkmale anzulegen, so werden bauvorbereitende kostenpflichtige Schutz- bzw. Dokumentationsmaßnahmen notwendig.

Die bauausführenden Firmen sind über die genannten Denkmalschutzbestimmungen zu unterrichten und zu ihrer Einhaltung zu verpflichten.

Im Genehmigungsbescheid ist festzuhalten, dass nach dem Rückbau der Solaranlage das Tiefpflügen oder sonstige intensive Bodeneingriffe im Rahmen des Rekultivierungsprozesses in ausgewiesenen Bodendenkmalflächen nicht erlaubt sind. Sollten beim Rückbau der PV-Anlage Erdeingriffe im Bereich von Bodendenkmalen stattfinden, sind diese nach § 9 BbgDSchG genehmigungspflichtig.

3.2.5 Altlasten

Zum derzeitigen Planungsstand der 13. FNP-Änderung sind Altlasten oder Altlastverdachtsflächen im Änderungsbereich nicht vorhanden.

3.2.6 Kampfmittel²²

Für den Änderungsbereich wurde keine Kampfmittelbelastung festgestellt. Dennoch wird auf die Vorgaben der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel (KampfmV) hingewiesen. So ist es gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 KampfmV verboten, entdeckte Kampfmittel zu berühren und deren Lage zu verändern. Die Fundstellen sind gemäß § 2 KampfmV unverzüglich der nächsten örtlichen Ordnungsbehörde oder der Polizei anzuzeigen.

3.2.7 Bergbau

Der Änderungsbereich befindet sich außerhalb der Grenzen eines von der Bergbehörde zugelassenen Abschlussbetriebsplanes der LMBV und steht somit nicht unter Bergaufsicht.²³

Für das Plangebiet sind folgende Bergbauberechtigungen vorhanden²⁴:

- Bergwerkseigentum Missen-Ost (31- 0173): für den Abbau von Kiesen und Kiessanden zur Herstellung von Betonzuschlagstoffen
- Bergwerkseigentum Missen (31- 0153): für den Abbau von Braunkohle.

Da es sich bei diesen unbefristeten Bergwerkseigentümern vom Grundeigentum unabhängigen Gewinnungsrechten um grundstücksgleiches Rechte handelt, unterliegen sie ebenso dem Schutz von Art. 14 GG und können wesentliche Beeinträchtigungen dieser Rechte durch konkurrierende Vorhaben ggf. Abwehrrechten oder zu Entschädigungsforderungen der Rechtsinhaber führen.²⁵

Zur Vorbereitung der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB wurde der maßgebliche Sachverhalt aufgeklärt. Im Rahmen des Verfahrens hatten die beiden Inhaber der Gewinnungsrechte auch die Möglichkeit zur Beteiligung und haben davon Gebrauch gemacht. Der Bauleitplan will die Ausnutzung der bestehenden Gewinnungsrechte nicht dauerhaft ausschließen. Die festgesetzten zulässigen Nutzungen sollen lediglich zeitlich befristete Zwischennutzungen sein. Mit der im Durchführungsvertrag zum vB-Plan geregelten zeitlichen Befristung der Photovoltaik-Nutzung und der Rückbauverpflichtung inkl. der Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands der Flächen sowie mit den damit korrespondierenden Festsetzungen im Bauleitplan wird diese Zielstellung umgesetzt und durch eine zeitliche Steuerung ein angemessener Ausgleich zwischen den konkurrierenden Nutzungen hergestellt. Soweit die Gewinnung der Rohstoffe Kiese und Kiessande aufgrund der Festlegung des Vorbehaltsgebietes VH 12 im Regionalplan ebenfalls im öffentlichen Interesse steht, greift die zeitliche Steuerung gerade das langfristig orientierte öffentliche Interesse auf. Flankiert werden alle planinternen Ausgleichsregelungen insoweit auch zusätzlich durch einen privat-rechtlichen Vertrag mit dem Inhaber des Bergwerkseigentums Missen-Ost (31- 0173).

Im Rahmen des Verfahrens wurden Abstimmungen mit den Inhabern der zwei Bergbauberechtigungen durchgeführt. Mit dem parallel aufzustellenden vorhabenbezogenen Bebauungsplan werden eine

²² Landkreis Oberspreewald-Lausitz, Sachgebiet rechtliche Bauaufsicht/Kreisplanung: Beteiligung der Behörden an Bauleitplanverfahren und vergleichbaren Satzungsverfahren (§ 4 Abs. 1 BauGB), 13. Änderung für VBP Nr. 02/2023 „Solarpark Missen-Tornitz“, Stellungnahme vom 04.09.2024.

²³ Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH: Vorentwurf - Flächennutzungsplan Stadt Vetschau/Spreewald, 13. Änderung, Stellungnahme vom 11.09.2024.

²⁴ Landkreis Oberspreewald-Lausitz, untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde: Beteiligung der Behörden an Bauleitplanverfahren und vergleichbaren Satzungsverfahren (§ 4 Abs. 1 BauGB), 13. Änderung für VBP Nr. 02/2023 „Solarpark Missen-Tornitz“, Stellungnahme vom 04.09.2024; Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe: 13. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Vetschau/Spreewald, Stellungnahme vom 09.09.2024.

²⁵ Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe: 13. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Vetschau/Spreewald, Stellungnahme vom 09.09.2024.

zeitliche Befristung sowie eine Rückbau- und Rekultivierungsverpflichtung vertraglich geregelt. Nach Nutzungsaufgabe der Photovoltaikanlage hat der vollständige Rückbau aller baulichen Anlagen zu erfolgen, sodass das Plangebiet, wenn notwendig, dem Abbau von Rohstoffen zur Verfügung steht.

Die nachfolgende Übersicht gibt einen Überblick über die Maßnahmen zur Berücksichtigung der bestehenden Gewinnungsrechte bei der Bauleitplanung und zur Wahrung der Verhältnismäßigkeit.

STADT VETSCHAU/SPREEWALD
VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN NR. 02/2023 „SOLARPARK MISSEN-TORNITZ“

Auswahl der Festsetzungen zur Berücksichtigung der bergrechtlichen Gewinnungsrechte (BWE) und zur Wahrung der Verhältnismäßigkeit

Raumordnung	Flächennutzungsplan (FNP)		Vorhabenbezogener Bebauungsplan (V-BP)		Durchführungsvertrag	Baugenehmigung
Regionalplan	Vorbereitender Bauleitplan		Vorhaben- und Erschließungsplan			Verwaltungsakt mit Gestattungswirkung
Erfordernisse der Raumordnung (Ziele, Grundsätze, sonstige Erfordernisse)	Zeichnerische Darstellungen (Planzeichnung)	Textliche Darstellungen	Zeichnerische Festsetzungen (Planzeichnung)	Textliche Festsetzungen	Verpflichtung des Vorhabenträgers zur Durchführung des Vorhabens innerhalb einer Frist und zur Tragung der Planungs- und Erschließungskosten	Flankiert durch Nebenbestimmungen
- Vorbehaltsgebiet Rohstoffgewinnung (Rohstoff Kies/Sand) - andere Nutzungen sind nicht von vornherein ausgeschlossen - dem öffentlichen Interesse an der der Rohstoffgewinnung kommt ein besonderes Gewicht zu	- Darstellung der für die Bebauung vorgesehenen Flächen - Hier: Darstellung der besonderen Art der Nutzung (Baugebiete)	§ 9 Abs. 2 BauGB: Befristung der zulässigen Art der baulichen Nutzung (zeitliche Befristung des Vorhabens als Zwischen-nutzung; kein dauerhafter Ausschluss der Rohstoffgewinnung); ggf. Darstellung Folgenutzung (Flächen für Landwirtschaft)	- Baugebiete: SO - Zulässige Art der baulichen Nutzung: PV	§ 9 Abs. 2 BauGB: Befristung der zulässigen Art der baulichen Nutzung (zeitliche Befristung des Vorhabens als Zwischen-nutzung; kein dauerhafter Ausschluss der Rohstoffgewinnung) - Keine Festsetzung einer Folgenutzung, da für künftige privilegierte Nutzungen im (dann wieder) Außenbereich kein städtebauliches Bedürfnis für eine Festsetzung besteht	Durchführungsvertrag zwischen Stadt und Vorhabenträger (+)	

					• Ausgestaltung des Durchführungsvertrages als Vertrag zu Gunsten Dritter (Inhaber der BWE; zeitliche Befristung des Vorhabens als Zwischennutzung; kein dauerhafter Ausschluss der Rohstoffgewinnung)	• Nebenbestimmung nach § 1 VwVfGBbg i. V. m. § 36 Abs. 1 VwVfG (Sicherstellung der gesetzlichen Voraussetzungen; hier: Übereinstimmung des Vorhabens mit den Vorgaben des B-Plans; zugleich Drittschutz (BWE))
--	--	--	--	--	--	--

3.2.8 Hydrologische Verhältnisse²⁶

Gemäß der Stellungnahme der LMBV mbH vom 11.09.2024 liegt der Änderungsbereich außerhalb einer aktuell wirkenden bergbaulich bedingten Grundwasserbeeinflussung.

Der derzeitige Grundwasserstand im Haupthangendgrundwasserleiter beträgt ca. +66,5 m NHN im südlichen und ca. +64,5 m NHN im nördlichen Plangebiet (Hydroisohypsenplan 2023).

Nach derzeitigem Kenntnisstand liegen, bezogen auf den Haupthangendgrundwasserleiter, flurnahe Grundwasserstände vor. Nahezu im gesamten Änderungsbereich sind die Grundwasserflurabstände < 2 m. Insbesondere in der Nähe zu den Fließgewässern sind die Grundwasserflurabstände < 1 m.

Es wird auf eine gewisse Unschärfe bei der Angabe von grundstücksbezogenen Grundwasserflurabständen hingewiesen, da die durchgeführten Grundwassermodellrechnungen großräumig sind und genauere Angaben nur unter Betrachtung der höhenmäßigen Situation vor Ort, einschließlich detaillierter Kenntnisse zum Baugrund, möglich sind.

Die LMBV übernimmt keine Haftung für diese Angaben. Es obliegt der Sorgfaltspflicht des Vorhabenträgers, die nötigen Schlüsse zu ziehen und diesbezügliche Vorschriften zu beachten.

Meteorologisch bedingte Schwankungen, insbesondere Extremsituationen, sind zu berücksichtigen. Des Weiteren sind im angefragten Bereich unmittelbar unter der Oberbodenauflage bindige Horizonte (Ton, Lehm, Schluff, Sand-Gemische) vorhanden, die insbesondere in feuchten Witterungsperioden zu flurnahen Schichtenwasserbildungen und Staunässe führen können. Daher können witterungsbedingte Grundwasserschwankungen dennoch auftreten.

3.2.9 Jagdrecht²⁷

Da im Vorhaben bisher bejagbare Flächen versiegelt werden sollen, stellen diese einen befriedeten Bezirk nach § 5 Abs. 1 BbgJagdG dar. Nach § 6 BJagdG ruht in befriedeten Bezirken die Jagd. Die Jagdgenossenschaften wurden über die Planung in Kenntnis gesetzt: Die Ansprechpartner der Jagdgenossenschaften Tornitz, Briesen und Witt „Tornitz“ wurden schriftlich über das Vorhaben in Kenntnis gesetzt und um Kontaktaufnahme gebeten.

Am 10.02.2025 erfolgt eine Abstimmung mit Mitgliedern der Jagdgenossenschaft Missen.

Für das Gebiet der Stadt Vetschau/Spreewald sonstige vorliegende Fachplanungen betreffen nicht den Bereich der 13. Änderung des Flächennutzungsplans.

4. Geänderte Darstellungen des Flächennutzungsplans

4.1 Sondergebiet Photovoltaikanlage (SO_{PV})

Inhalt der 13. Änderung des Flächennutzungsplans ist die Ausweisung eines sonstigen Sondergebietes nach § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Photovoltaikanlage“ auf Landwirtschaftsflächen westlich des Wohngrundstückes „An der Alten Schäferei“ bis zur Gemarkungsgrenze des Ortsteiles Missen, um die planungsrechtliche Sicherung für die Freiflächen-Photovoltaikanlage durch einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan vorzubereiten.

Im Flächennutzungsplan erfolgt die Darstellung der Grundzüge der Art der Bodennutzung gemäß § 5 Abs. 2 BauGB für den Änderungsbereich als sonstiges Sondergebiet im Sinne des § 11 BauNVO. Die im parallel aufgestellten Bebauungsplan festgesetzten Differenzierungen in Teilflächen des Sondergebietes nach § 11 BauNVO mit Zweckbestimmung „Photovoltaikanlage“, Flächen für Versorgungsanlagen, Verkehrs- und Grünflächen werden - mit Ausnahme der Abstandflächen zur Wohnbebauung, der freizuhaltenden Wildtierkorridore und der Gewässerrandstreifen - nicht separat dargestellt, sondern sind

²⁶ Landkreis Oberspreewald-Lausitz, untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde: Beteiligung der Behörden an Bauleitplanverfahren und vergleichbaren Satzungsverfahren (§ 4 Abs. 1 BauGB), 13. Änderung für VBP Nr. 02/2023 „Solarpark Missen-Tornitz“, Stellungnahme vom 04.09.2024; Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH: Vorentwurf - Flächennutzungsplan Stadt Vetschau/Spreewald, 13. Änderung, Stellungnahme vom 11.09.2024.

²⁷ Landkreis Oberspreewald-Lausitz, untere Jagdbehörde: Beteiligung der Behörden an Bauleitplanverfahren und vergleichbaren Satzungsverfahren (§ 4 Abs. 1 BauGB), 13. Änderung für VBP Nr. 02/2023 „Solarpark Missen-Tornitz“, Stellungnahme vom 04.09.2024.

hier Bestandteil der Sondergebiete – Photovoltaikanlage (SO_{PV}), da der Flächennutzungsplan nur die Grundzüge der beabsichtigten Art der Bodennutzung wiedergibt und die Randeingrünung sowie Wegeverbindungen aufgrund der geringen Flächengröße im Maßstab des Flächennutzungsplans nicht abbildbar sind.

Die bisher bestehenden Darstellungen der gewässerbegleitende Gehölzstrukturen und der Flächen zur „Erhaltung, Ergänzung und Anlage von Grünzügen an Straßen, Wegen und Ortsrändern (wegbegleitende Alleen oder Gehölzstreifen / Ortsrandgestaltung)“ sowie die bisher bestehende nachrichtliche Übernahme des Rohstoffvorbehaltsgebiets werden in den Änderungsbereich der 13. Änderung des Flächennutzungsplans übernommen.

Das klassifizierte Straßennetz wird mit der vorliegenden Änderung nicht überplant.

Die Geometrie des Sondergebietes „Photovoltaikanlage“ ergibt sich aus den vorhandenen örtlichen und planerischen Beschränkungen durch:

- Waldflächen
- das klassifizierte Straßennetz
- das Wasserschutzrecht
- das Naturschutzrecht.

4.1.1 Befristung der Darstellung „Sondergebiete Photovoltaikanlage“

Die Darstellung „Sondergebiete Photovoltaikanlage“ ist mit der textlichen Darstellung in Nr. 1.1 und Nr. 1.2 verknüpft. Grundsätzlich ist es nach § 5 BauGB zulässig, neben zeichnerischen auch textliche Darstellungen vorzusehen.

Die textliche Darstellung in Nr. 1.1 hat gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BauGB analog eine Befristung der zeichnerischen Darstellung der Baugebiete „Sondergebiete Photovoltaik“ zum Inhalt. Auch dies ist auf der Ebene des Flächennutzungsplans möglich und zulässig. Konkret wird die der zeichnerischen Darstellung der Baugebiete „Sondergebiete Photovoltaik“ auf eine Dauer von 30 Jahren befristet. Fristbeginn ist das Datum des Inkrafttretens der 13. Änderung des Flächennutzungsplans.

Gemäß § 9 Abs. 2 BauGB kann in einem Bebauungsplan in besonderen Fällen festgesetzt werden, dass bestimmte der in ihm festgesetzten baulichen und sonstigen Nutzungen und Anlagen nur für einen bestimmten Zeitraum zulässig oder bis zum Eintritt bestimmter Umstände zulässig oder unzulässig sind. Die Folgenutzung soll festgesetzt werden.

Entsprechend ist es möglich, Darstellungen in einem Flächennutzungsplan zu befristen oder zu bedingen (siehe Battis/Krautzberger/Löhr, BauGB Kommentar, München 2022, Rn. 168 zu § 9 (Entwicklung der Festsetzungen eines Bebauungsplans aus dem Flächennutzungsplan; Herangehen bei Anwendung von § 9 Abs. 2 BauGB auf den Bebauungsplan).

Vorliegend wird von der Festlegung eines bestimmten Zeitraums für die Darstellung „Sondergebiete Photovoltaikanlage“ Gebrauch gemacht. Die Voraussetzungen dafür liegen vor:

- Es ist ein besonderer Fall in Gestalt von sog. vertikalen Nachbarschaftsverhältnissen gegeben. Neben dem Grundeigentum an den betreffenden Grundstücken existieren Gewinnungsrechte in Gestalt von Bergwerkseigentum (§ 9 BBergG), eingetragen im Berggrundbuch,
 - Bergwerkseigentum „Missen“ (31-0153) für den Bodenschatz Braunkohle
 - Bergwerkseigentum „Misen-Ost“ (31-0173) für die Bodenschätze Kiese und Kiessande zur Herstellung von Betonzuschlagstoffen,

die bei der Darstellung der Bauflächen und Baugebiete im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen. Bei den genannten Gewinnungsrechten handelt es sich

um eigentumsgleiche Rechte, weshalb die verfassungsrechtlichen Vorgaben zum Eigentumschutz (Art. 14 Abs. 2 GG) bei der vorliegenden Planung zu beachten sind. Im geltenden sachlichen Teilregionalplan II "Gewinnung und Sicherung oberflächennaher Rohstoffe" ist zudem ein Vorbehaltsgebiet „Missen-Ost“ als Vorbehaltsgebiet für die Sicherung oberflächennaher Rohstoffe festgelegt.

- Deshalb ist es auch Gründen der Verhältnismäßigkeit und des Eigentumsschutzes nach Art. 14 Abs. 2 GG geboten, die Darstellung der „Sondergebiete Photovoltaikanlage“ für einen bestimmten Zeitraum (hier: 30 Jahre ab Inkrafttreten der 13. Änderung des Flächennutzungsplans) zu befristen. Somit ist nicht nur die Änderung der Darstellung im Sinn von § 1 Abs. 3 BauGB erforderlich, sondern auch die zeitliche Befristung nach § 9 Abs. 2 BauGB analog.
- Die Festsetzung eines bestimmten und eindeutig bestimmbaren Zeitraums für die Darstellung „Sondergebiete Photovoltaikanlage“ ist mit den angegebenen 30 Jahren möglich und erfolgt. § 9 Abs. 2 BauGB enthält insoweit auch keine Maximalfrist, sondern stellt auf die jeweilige Nutzung oder Anlage und deren regelmäßige Betriebszeiten ab. Der festgesetzte Zeitraum entspricht der Vorhabenplanung.
- Die Belange und Interessen des Vorhabensträgers an der Errichtung und dem Betrieb des Solarparks Missen-Tornitz werden mit der Befristung der Darstellung „Sondergebiete Photovoltaikanlage“ hinreichend berücksichtigt und sowohl mit den Interessen und Belangen der Grundstückseigentümer als auch mit den existierenden Gewinnungsrechten in Gestalt von Bergwerkseigentum (§ 9 BBergG) in Ausgleich gebracht.

4.1.2 Darstellung der Folgenutzung

Gemäß § 9 Abs. 2 BauGB kann in einem Bebauungsplan in besonderen Fällen festgesetzt werden, dass bestimmte der in ihm festgesetzten baulichen und sonstigen Nutzungen und Anlagen nur für einen bestimmten Zeitraum zulässig oder bis zum Eintritt bestimmter Umstände zulässig oder unzulässig sind. Die Folgenutzung soll festgesetzt werden.

Vorliegend wird für die Folgenutzung gemäß § 9 Abs. 2 Satz 2 BauGB analog eine Fläche für die Landwirtschaft entsprechend § 5 Abs. 2 Nr. 9 a) BauGB dargestellt (siehe die textliche Darstellung Nr. 1.2).

Mit Abschluss der Nutzung der Flächen als Sondergebiet Photovoltaikanlage sollen die Flächen wieder der ursprünglichen Nutzung zugänglich sein. Damit wird dem Interesse der Grundstückseigentümer entsprochen, perspektivisch die landwirtschaftliche Nutzung - sofern möglich als ackerbauliche Nutzung - wieder aufzunehmen. Die Zulässigkeit anderer privilegierter Außenbereichsvorhaben, bspw. auch zur Rohstoffgewinnung, bestimmt sich nach Maßgabe des einschlägigen Fachrechts.

4.1.3 Nutzungsregelung mit aufschiebender Bedingung

Das Grundstück Flurstück 305 Gemarkung Missen – Flur 2 ist aktuell verpachtet. Der frühestmögliche Kündigungstermin des Pachtvertrages ist der 30.09.2028. Solange der Pachtvertrag besteht, kann das betroffene Flurstück nicht für ein Vorhaben zur Errichtung einer Photovoltaikanlage genutzt werden. Dieser besonderen Eigentums- und Nutzungssituation geschuldet, wurde gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BauGB analog für die betreffende Fläche eine aufschiebende Bedingung aufgenommen (siehe die textliche Darstellung Nr. 1.3).

4.2 Grünflächen, Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Die Darstellung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft dienen der Umsetzung der Ziele des Landschaftsplanes und der Vorgaben der vorliegenden umweltbezogenen Fachgutachten zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 02/2023 „Solarpark Missen-Tornitz“. Neben einer landschaftsbildwirksamen Gliederung der Bauflächen des Sondergebietes v.a. zur Sichtschutzfunktion gegenüber der Ortslage Missen und dem bestehendem Einzelge-

hört im Osten dienen die hier durchzuführenden Maßnahmen aufgrund der vorhandenen Biotopverbundstrukturen in erster Linie der Sicherung und Entwicklung von Biotopen, Lebensräumen, biologischer Vielfalt sowie der Austausch- und Biotopverbundfunktion.

Die Sichttraumanalyse, welche für den parallel aufzustellenden vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 02/2023 „Solarpark Missen-Tornitz“ im Rahmen der Umweltprüfung erstellt wurde, ergab, dass sich eine gute Sichtbarkeit des Plangebietes aus westlicher Richtung von der Ortslage Missen sowie der L525 bis etwa 500 m nördlicher der Ortslage und von dem Einzelgrundstück östlich des Plangebietes ergibt. Um eine geringe Einsehbarkeit zu gewährleisten und eine Blendwirkung auf diesen sensiblen Bereich auszuschließen, wird von der Photovoltaikanlage ein Mindestabstand von 300 m zur nächstgelegenen Wohnbebauung eingehalten, sodass auf den geplanten Grünflächen im nachfolgenden Verfahren entsprechende Sichtschutzmaßnahmen zu berücksichtigen sind. Diese sollen auch dazu dienen eine visuelle Überlappung des am westlichen Rand des Plangebietes liegenden ~~Flächen~~ Naturdenkmales (ND-Nr. 0612-3) mit dem Solarpark zu vermeiden.

Der Landschaftsplan sieht vor, entlang der vorhandenen Gräben nicht oder extensiv genutzte Gewässerrandstreifen (Gehölz-/Gras-/Staudensaum) zu erhalten. Darüber hinaus sollen entlang des Jagoldgrabens die vorhandenen Strukturen durch Gehölzpflanzungen ergänzt werden. Da gemäß dem gemeinsamen Papier des NABU und des Bundesverbandes Solarwirtschaft e.V. (BSW) „Kriterien für naturverträgliche Photovoltaik-Freiflächenanlagen“²⁸ bei der Planung ausgedehnter Photovoltaikanlagen Querungsmöglichkeiten für Großsäuger vorgesehen werden sollen, werden im Bereich der bestehenden Verkehrsflächen und in Verlängerung des „Jagoldgrabens“ zudem Wildkorridore eingeplant.

Da innerhalb des Änderungsbereiches gemäß der im Rahmen der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans durchgeführten Biotopkartierung Vorkommen der nach der Bundesartenschutzverordnung besonders geschützten Pflanzenarten (Sand-Grasnelke, Heidenelke und Sandstrohlume) festgestellt werden konnten, sind auch diese im nachfolgendem Bauleitplanverfahren zu erhalten und die Wuchsbedingungen für diese Arten zu verbessern.

Ein weiteres Ziel des Landschaftsplans ist die Entwicklung einer Hecke bzw. eines Gehölzstreifens in den nördlichen Waldrandbereichen.

Die von der Photovoltaikanlagennutzung ausgeschlossenen Teile des Änderungsbereiches werden daher zum großen Teil als Grünflächen dargestellt und können der Entwicklung von Biotopen, Lebensräumen, biologischer Vielfalt sowie der Austausch- und Biotopverbundfunktion dienen. Hinsichtlich Konkretisierung entsprechender Maßnahmen wird auf die Steuerung und das Entwicklungsgebot durch die verbindliche Bauleitplanung verwiesen. Die entsprechenden Maßnahmen werden im vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 02/2023 „Solarpark Missen-Tornitz“ konkretisiert.

Auch die im Süden und Südosten der geplanten Sondergebiete befindlichen strukturarmen Ackerflächen eignen sich als potentielle Fläche für Ausgleichsmaßnahmen im Sinne des § 1a Abs. 3 BauGB. Da die Wirksamkeit von Ackerbrachen als artspezifisch geeignete Maßnahme zur Erhöhung des Bruterfolges der Feldlerche am größten ist, werden die bisher als Fläche für die Landwirtschaft dargestellten Flächen mit einer Maßnahmenfläche belegt.

4.3 Nachrichtliche Übernahmen

Im Flächennutzungsplan sind gemäß § 5 Abs. 4 BauGB Planungen und sonstige Nutzungsregelungen, die nach anderen gesetzlichen Vorschriften festgesetzt sind nachrichtlich zu übernehmen. Dies betrifft zum einen das in unmittelbarer Nähe nordöstlich des Plangebietes vorhandene in Bearbeitung stehende Bodendenkmal (BD i. B. 80630 Ternitz 5 Kohlenmeiler deutsches Mittelalter, Kohlenmeiler Neuzeit) und

²⁸ NABU, Bundesverband Solarwirtschaft e.V. (BSW) (Hrsg.): Kriterien für naturverträgliche Photovoltaik-Freiflächenanlagen, Gemeinsames Papier, Stand April 2021, 2021.

zum anderen das am westlichen Rand des Änderungsbereiches befindliche Naturdenkmal (Stieleiche, ND-Nr. 0612-3), welches zu erhalten ist.

5. Flächenbilanz

Die als Sondergebiet, Grünflächen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft auszuweisenden Flächen sind bisher als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

Nr.	geänderte Darstellung	bisherige Darstellung	Flächengröße in ha
1	Sondergebiet „Photovoltaikanlage“	Fläche für die Landwirtschaft	61 60 ha
2	Grünflächen mit Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft	Fläche für die Landwirtschaft	27 ha
3	Fläche für die Landwirtschaft mit Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft	Fläche für die Landwirtschaft	19 ha

6. Wesentliche Auswirkungen der 13. Änderung des Flächennutzungsplans

6.1 Prüfung der UVP-Pflicht

Gemäß Anlage 1 Nr. 18.7 UVPG ist für den Bau eines Städtebauprojektes für sonstige bauliche Anlagen (d.h. die nicht als Feriendorf, Campingplatz, Freizeitpark, Parkplatz, Industriezone, Einkaufszentrum unter Nr. 18.1 bis 18.6 der Anlage 1 zum UVPG fallen), für den im bisherigen Außenbereich im Sinne des § 35 des Baugesetzbuchs ein Bebauungsplan aufgestellt wird, mit einer zulässigen Grundfläche im Sinne des § 19 Absatz 2 der Baunutzungsverordnung von 10 ha oder mehr eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich.

Im Rahmen der 13. Änderung des Flächennutzungsplans wird ein Sondergebiet „Photovoltaikanlage“ in der Größe von ca. 61 ha dargestellt. Bei maximaler Ausnutzung der Fläche und der Orientierungswerte nach § 17 BauNVO für das Maß der baulichen Nutzung würde sich eine zulässige Grundfläche von ca. 48,8 ha ergeben. Damit werden die Prüf- und Schwellenwerte zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung überschritten.

Gemäß § 50 Abs.1 UVPG entfällt jedoch eine nach UVPG vorgeschriebene Umweltverträglichkeitsprüfung einschließlich der Vorprüfung, wenn für den nachfolgenden Bebauungsplan eine Umweltprüfung nach den Vorschriften des BauGB durchgeführt wird.

6.2 Auswirkungen auf die Umwelt

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB ist im Bauleitplanverfahren eine Umweltprüfung durchzuführen und ein Umweltbericht zu erstellen. Die Umweltprüfung bezieht sich auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethoden sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans angemessener Weise verlangt werden kann (§ 2 Abs. 4 Satz 3 BauGB).

Im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung wurde um Äußerung zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung gebeten.

Der Umweltbericht bildet einen gesonderten Teil der Begründung.

6.3 Auswirkungen auf raumordnerische Belange

Für die kommunale Bauleitplanung besteht gemäß § 1 Abs. 4 BauGB eine Anpassungspflicht an die Ziele der Raumordnung. Diese sind im Landesentwicklungsprogramm (LEPro 2007), im Landesent-

wicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) sowie im in Aufstellung befindlichen Integrierten Regionalplan der Regionalen Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald sowie in den vorliegenden sachlichen Teilregionalplänen „Gewinnung und Sicherung oberflächennaher Rohstoffe“ und „Grundfunktionale Schwerpunkte“ sowie im Entwurf des sachlichen Teilregionalplanes „Windenergienutzung“ verankert.

Gemäß den Ausführungen in Kapitel 2.1 werden die raumordnerischen Belange mit der Planung berücksichtigt.

Mit der Planänderung soll der Konkretisierungsspielraum der Stadt im Rahmen der Bauleitplanung genutzt werden, ohne dass dabei den Zielen der Raumordnung widersprochen wird.

Gemäß Erlass des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung vom 10.08.2005 (ABl. 38/05 S. 946) sind die Planungsabsichten der Gemeinsamen Landesplanung mitzuteilen und die Ziele der Raumordnung anzufragen. Die Abfrage der Ziele der Raumordnung für das Plangebiet erfolgte im Zusammenhang mit der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB.

Folgende Einschätzung wurde seitens der gemeinsamen Landesplanungsabteilung mit Stellungnahme vom 09.08.2024 zum Vorhaben abgegeben: „Ziele der Raumordnung stehen nicht entgegen. [...] Für die vorliegende Planungsabsicht relevante Grundsätze der Raumordnung wurden bereits in die Begründungen zu den Vorentwürfen integriert. So erfolgte eine planerische Auseinandersetzung mit der Thematik Vorbehaltsgebiet für oberflächennahe Rohstoffe (Lage des Plangebietes im VH 21 „Bergwerksfeld Missen-Ost“ des TRP II, Grundsatz G 4.4.19 des TRP II im Zusammenhang mit Z 4.4.18 TRP II).“²⁹

Auch die Regionale Planungsgemeinschaft Lausitz Spreewald hat gemäß Stellungnahme vom 01.07.2025 keine Einwendungen zu der Planung und weist auf folgenden Sachverhalt hin: „Motiv und Planungsauftrag für die Ausweisung von Vorbehaltsgebieten für die Rohstoffsicherung war seinerzeit auch die Forderung des Landesamtes für Bergbau, Geologie und Rohstoffe, Bergrechte und Lagerstätten entsprechend zu schützen. Da in deren Stellungnahme als Fachbehörde zur Änderung des Flächennutzungsplanes eine Einschränkung der Rohstoffsicherung nur dann gegeben ist, wenn die Rohstoffgewinnung dauerhaft verhindert wird, kann der Zwischennutzung, die keinen Einfluss auf Menge und Qualität der vorhandenen Rohstoffe hat, zugestimmt werden.“³⁰

Im Verfahren wurde – veranlasst durch die genannten Stellungnahmen und die Hinweise des Landesamtes für Bergbau, Geologie und Rohstoffe – intensiv geprüft, mit welchen Maßnahmen ein angemessener Ausgleich zwischen den in Rede stehenden Belangen sowohl im Lichte der Vorgaben der Landesplanung als auch im Lichte des Eigentumsschutzes nach Art. 14 GG hergestellt werden kann (siehe dazu schon oben Ziffer 2.1 und Ziffer 3.2.7). Die gewählten Maßnahmen sind hierfür geeignet. Im Ergebnis wird damit sowohl dem Entwicklungsgebot als auch dem Abwägungsgebot umfassend Rechnung getragen.

6.4 Auswirkungen auf die Belange der Landwirtschaft

Durch die Planänderung werden knapp über 100 ha landwirtschaftliche Nutzflächen entzogen. Bei der Beanspruchung des vorliegenden Änderungsbereichs nordöstlich der Ortslage Missen handelt es sich gemäß Stellungnahme des Sachgebiets Landwirtschaft des Landkreises Oberspreewald-Lausitz vom

²⁹ Gemeinsame Landesplanungsabteilung: 2024-0504 Vetschau, VBP 02/2023 «Solarpark Missen-Tornitz», Stellungnahme vom 09.08.2024.

³⁰ Regionale Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an Bauleitplanverfahren und vergleichbaren Satzungsverfahren (§ 4 BauGB), 13. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Vetschau/Spreewald, Stellungnahme vom 01.07.2025.

04.09.2024 zum Großteil um Flächen mit > 30 Bodenpunkten, was für die „regionalen Standortverhältnisse schon als wertvoller Boden für die landwirtschaftliche Nutzung anzusehen ist.“³¹

Gemäß G 6.1 LEP HR ist der landwirtschaftlichen Bodennutzung bei der Abwägung mit konkurrierenden Nutzungsansprüchen besonderes Gewicht beizumessen (siehe dazu Ausführungen in Kap. 1.4.3.3).

Die Stadt Vetschau bezieht bodenschutzrechtliche Belange (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 a)) und die Belange der Landwirtschaft (§ 1 Abs. 6 Nr. 8 a) in die bauleitplanerische Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB ein. In diese Abwägung stellt die Stadt Vetschau auch sich aufdrängende oder nahe liegende Alternativen ein (vgl. BVerwG, Beschl. v. 28.08.1987 - 4 N 1/86). Diese Alternativenprüfung erfolgt als Teil bauleitplanerischen Abwägung unter Berücksichtigung aller abwägungserheblicher öffentlicher und privater Belange (OVG Koblenz, Urt. v. 23. 1. 2013 – 8 C 10782/12; VGH München Urt. v. 24.5.2012 – 2 N 12.448). Ob sich bodenrechtliche und landwirtschaftliche Belange im Einzelfall durchsetzen, hängt von dem Gewicht der ihnen gegenüberstehenden öffentlichen bzw. privaten Belange ab (vgl. OVG Koblenz Urt. v. 6.10.2011 – 1 C 11322/10). Die Alternativenprüfung (siehe Kapitel 1.4) bezieht sich dabei nicht allein auf bodenrechtliche und landwirtschaftliche Belange. Es existiert auch keine verbindliche Vorgabe dazu, dass der Plangeber ab einer bestimmten Bodenzahl eine Fläche in der Planung nicht mehr berücksichtigen darf. Auch die Stadt Vetschau/Spreewald hat diesbezüglich keine Kriterien aufgestellt.

Das Vorhaben beeinträchtigt Belange der Landwirtschaft nur in geringem Maß. Die von dem Vorhaben beanspruchten Flächen weisen Böden mit Ackerzahlen zwischen 14 und 60 auf, wobei innerhalb der ausgewiesenen Grünflächen, welche nicht durch die geplante Photovoltaik-Freiflächenanlage überbaut werden, alle Böden mit ihren Bodenfunktionen erhalten bleiben. Dies betrifft unter anderem die Flächen innerhalb der Wildkorridore sowie Flächen entlang der vorhandenen Grabenstrukturen, welche auch Böden mit hohen Ackerzahlen aufweisen.

~~Die in dem Plangebiet vorhandenen bracheähnlichen Bereiche sowie der durchgehend sandige Boden weisen jedoch auf eine Ertragsschwäche der Böden hin. Aufgrund der natürlich stark begrenzten Ertragsfähigkeit der Flächen, wurden diese auch als benachteiligtes Gebiet³² der Förderkulisse einer Ausgleichszulage für landwirtschaftliche Unternehmen in benachteiligten Gebieten ausgewiesen.~~

Gemäß der Biotopkartierung aus dem Jahr 2023 wurden Bereiche festgestellt, die aufgrund trockenheitsbedingter Ausfälle der Feldfrüchte ähnlich einer Brache ausgeprägt waren. Das Vorhandensein dieser Ausfälle deutet stellenweise auf eine geringe Eignung der Böden für eine ertragreiche Bewirtschaftung hin. Auch die Eigentümer der betroffenen Flächen bestätigen, dass unter den gegebenen Bodenverhältnissen keine bzw. nur eingeschränkte ackerbauliche Nutzung möglich ist.

~~Das~~ Einverständnis der aktuellen Bewirtschafter zur Errichtung der Photovoltaikfreiflächenanlage auf den bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen lag ~~überwiegend~~ vor. Die Flächen sind über Pachtverträge gesichert. Diese haben eine Mindestlaufzeit von 20 Jahren mit anschließender Verlängerungsoption von 3 mal 3 Jahren. Des Weiteren werden die landwirtschaftlichen Pächter der Flächen für den Verlust Ihrer Flächen kompensiert.

Frühzeitig wurden die Möglichkeiten von Agri-PV unter Beibehaltung der landwirtschaftlichen Nutzung geprüft. Die damit verbundene Einschränkung der Bewirtschaftungsmöglichkeiten und die Reduzierung der erzielbaren landwirtschaftlichen Erträge würde aus betriebswirtschaftlicher Sicht eine erhebliche Beeinträchtigung hervorrufen.

³¹ Landkreis Oberspreewald-Lausitz, SG Landwirtschaft: Beteiligung der Behörden an Bauleitplanverfahren und vergleichbaren Satzungsverfahren (§ 4 Abs. 1 BauGB), 13. Änderung für VBP Nr. 02/2023 „Solarpark Missen-Tornitz“, Stellungnahme vom 04.09.2024.

³² Ministerium für Land- und Ernährungswirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz (MLEUV): Förderung einer Ausgleichszulage für landwirtschaftliche Unternehmen in benachteiligten Gebieten (AGZ).

Auch die Beeinträchtigung von Belangen des Bodenschutzes sind gering. Im Rahmen der Planung wird durch die spezielle Aufstellungsweise der Solarmodule eine Bodenversiegelung weitestgehend vermieden.

Die maximale Versiegelung in den Sondergebietsflächen ist im parallel aufzustellenden vB-Plan auf 5 % der Sondergebietsfläche begrenzt. Gleichzeitig bleibt durch eine extensive Pflege der begrünten Muddflächen die Ertragsfähigkeit des Bodens in den nicht versiegelten Bereichen erhalten. Im Gegensatz zur intensiven Landwirtschaft ergeben sich zudem positive Regenerationseffekte für den Boden: Der reduzierte Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln fördert das Bodenleben und steigert die mikrobiologische Aktivität – was langfristig auch zu einer Aufwertung der Flächen führen kann.

~~Mit dem parallel aufgestellten vorhabenbezogenen Bebauungsplan werden eine zeitliche Befristung sowie eine Rückbau- und Rekultivierungsverpflichtung vertraglich geregelt.~~

Die festgesetzten zulässigen Nutzungen sollen lediglich zeitlich befristete Zwischennutzungen sein. Die geplante Nutzungsdauer der Photovoltaikanlage beträgt 30 Jahre. Der Rückbau sowie die Rekultivierung der Flächen sind vertraglich im Durchführungsvertrag zum parallel aufgestellten vorhabenbezogenen Bebauungsplan geregelt.

Damit werden die Flächen innerhalb ~~des vorhabenbezogenen Bebauungsplans~~ nicht dauerhaft der Landwirtschaft entzogen. Nach Nutzungsaufgabe der Photovoltaikanlage hat der vollständige Rückbau aller baulichen Anlagen zu erfolgen, sodass das Plangebiet wieder der ursprünglichen Nutzung zugeführt und als Fläche für die Landwirtschaft genutzt werden kann. Damit wird dem Interesse der Grundstückseigentümer entsprochen, die landwirtschaftliche Nutzung perspektivisch wieder aufzunehmen. Gleichzeitig wird der geplanten städtebaulichen Entwicklung der Kommune Rechnung getragen.

Da sich mit der Nutzungsaufgabe der PV-Anlage die Rahmenbedingungen bzw. die Planungsziele wesentlich verändern besteht zudem die Notwendigkeit einer erneuten Überprüfung eines Änderungsverfahrens des Flächennutzungsplans.

Demgegenüber streiten gewichtige öffentliche Belange für die Errichtung der Photovoltaik-Freiflächenanlage. Dies betrifft insbesondere den öffentlichen Belang der Nutzung erneuerbarer Energien (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 f) BauGB) und der Versorgungssicherheit (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 e) BauGB). Im Sinne der Klimaschutzziele von Bund und Land besteht seitens der Stadt Vetschau ein erhebliches öffentliches Interesse an der Errichtung der Photovoltaik-Freiflächenanlage. Zudem ergibt sich aus § 2 EEG 2023 ein Abwägungsvorrang der erneuerbaren Energien.

Mit dem Grundsatz gemäß § 2 EEG 2023 liegt darüber hinaus die Nutzung erneuerbarer Energien im überragenden öffentlichen Interesse und dient der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Um den Energiemix der Stadt Vetschau/Spreewald im Sinne der Klimaschutzziele des Bundes und des Landes Brandenburg zu verbessern besteht seitens der Stadt Vetschau/Spreewald ein erhebliches öffentliches Interesse zur Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage innerhalb des Stadtgebietes. Geplant ist die Errichtung einer Anlage zur Stromerzeugung aus Sonnenenergie mit einer Leistung von ca. 83,5 82,1 MWp und einem erwarteten Nettoertrag von ca. 91,85 90,35 Gigawattstunden pro Jahr (GWh/a). Eine Anlage in der geplanten Größenordnung kann der Stadt Vetschau/Spreewald einen wesentlichen Beitrag zum Erreichen der Ausbauziele bis zum Jahr 2030 langfristig sichern.

Alternative Standorte für das Vorhaben kommen nicht in Betracht. Wie bereits in der Standortalternativenprüfung (siehe Kapitel 1.4) dargelegt, stehen im Stadtgebiet keine geeigneten vorbelasteten oder versiegelten Flächen wie Konversionsareale, Deponien oder Halden zur Verfügung. Auch andere bereits versiegelte oder vorbelastete Flächen sind entweder nicht verfügbar oder werden bereits zur Solarstromgewinnung genutzt.

Ehemalige oder bestehende Gewerbeflächen kommen ebenfalls nicht infrage, da die Stadt Vetschau diese Flächen vorrangig für gewerbliche Nutzungen mit Arbeitsplatzpotenzial erhalten möchte.

Vor diesem Hintergrund wird auf geeignete Freiflächen zurückgegriffen. Die geplante Fläche befindet sich außerhalb sensibler Bereiche und wahrt einen Mindestabstand von 300 Metern zur nächsten Wohnbebauung. Somit ist sie gut für die geplante Nutzung geeignet. Um die Energiegewinnung effizient zu konzentrieren, wird bewusst auf eine Aufteilung in kleinere Teilflächen oder den Ausschluss einzelner höherwertiger Bereiche verzichtet. Zudem wäre auf den durch punktuelle Aussparungen verbleibenden für die Landwirtschaft noch zur Verfügung stehenden Flächen aufgrund des Zuschnitts und der Größe keine sinnvolle Bewirtschaftung möglich.

Sämtliche damals bekannte Projektparameter wurden den beiden Ortsräten und der Bevölkerung von Laasow und Missen vorgestellt und einstimmig befürwortet. Auch in den anschließenden weiteren Sitzungen (Bauausschuss, Hauptausschuss / Wirtschaftsausschuss) der Stadt Vetschau wiederum mit Öffentlichkeitsbeteiligung wurden die Projektparameter vorgestellt und diskutiert.

Angesichts der nur geringen Beeinträchtigungen der Belange der Landwirtschaft und des Bodenschutzes überwiegt im Ergebnis das öffentliche Interesse an der Durchführung der Planung.

6.5 Auswirkungen auf die Belange der Rohstoffsicherung

Gemäß den Stellungnahmen vom 09.09.2024 des Landesamtes für Bergbau, Geologie und Rohstoffe sowie vom 04.09.2024 der unteren Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde des Landkreises Oberspreewald-Lausitz sind für den Änderungsbereich folgende Bergbauberechtigungen vorhanden³³:

- Missen-Ost: für den Abbau von Kiesen und Kiessanden zur Herstellung von Betonzuschlagstoffen, Inhaber ist die Wienerberger GmbH,
- Missen: für den Abbau von Braunkohle, deren Inhaber die BVVG Bodenverwertungs- und -verwaltungs GmbH ist.

Da es sich bei diesen vom Grundeigentum unabhängigen Gewinnungsrechten um grundstückgleiche Rechte handelt, unterliegen sie ebenso dem Schutz von Art. 14 GG und können wesentliche Beeinträchtigungen dieser Rechte durch konkurrierende Vorhaben ggf. Abwehrrechten oder zu Entschädigungsforderungen der Rechtsinhaber führen.

Zur Vorbereitung der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB wurde der maßgebliche Sachverhalt aufgeklärt. Im Rahmen des Verfahrens hatten die beiden Inhaber der Gewinnungsrechte auch die Möglichkeit zur Beteiligung und haben davon Gebrauch gemacht. Der Bauleitplan will die Ausnutzung der bestehenden Gewinnungsrechte nicht dauerhaft ausschließen. Die festgesetzten zulässigen Nutzungen sollen lediglich zeitlich befristete Zwischennutzungen sein. Mit der im Durchführungsvertrag geregelten zeitlichen Befristung der Photovoltaik-Nutzung und der Rückbauverpflichtung inkl. der Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands der Flächen sowie mit den damit korrespondierenden Festsetzungen im Bauleitplan wird diese Zielstellung umgesetzt und durch eine zeitliche Steuerung ein angemessener Ausgleich zwischen den konkurrierenden Nutzungen hergestellt. Soweit die Gewinnung der Rohstoffe Kiese und Kiessande aufgrund der Festlegung des Vorbehaltsgebietes VH 12 im Regionalplan ebenfalls im öffentlichen Interesse steht, greift die zeitliche Steuerung gerade das langfristig orientierte öffentliche Interesse auf. Flankiert werden alle planinternen Ausgleichsregelungen insoweit auch zusätzlich durch einen privat-rechtlichen Vertrag mit dem Inhaber des Bergwerkseigentums Missen-Ost (31- 0173).

Im Rahmen des Verfahrens wurden Abstimmungen mit den Inhabern der zwei Bergbauberechtigungen durchgeführt. Mit dem parallel aufzustellenden vorhabenbezogenen Bebauungsplan werden eine zeitliche Befristung sowie eine Rückbau- und Rekultivierungsverpflichtung vertraglich geregelt. Nach Nutzungsaufgabe der Photovoltaikanlage hat der vollständige Rückbau aller baulichen Anlagen zu erfolgen, sodass das Plangebiet, wenn notwendig, dem Abbau von Rohstoffen zur Verfügung steht.

³³ Landkreis Oberspreewald-Lausitz, untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde: Beteiligung der Behörden an Bauleitplanverfahren und vergleichbaren Satzungsverfahren (§ 4 Abs. 1 BauGB), 13. Änderung für VBP Nr. 02/2023 „Solarpark Missen-Tornitz“, Stellungnahme vom 04.09.2024; Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe: 13. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Vetschau/Spreewald, Stellungnahme vom 09.09.2024.

Im Verfahren wurde somit intensiv geprüft, mit welchen Maßnahmen (Festsetzungen und flankierende vertragliche Regelungen) ein angemessener Ausgleich zwischen den in Rede stehenden Belangen sowohl im Lichte der Vorgaben der Landesplanung und Raumordnung als auch im Lichte des Eigentumsschutzes nach Art. 14 GG hergestellt werden kann (siehe dazu schon oben Ziffer 2.2.3 und Ziffer 3.3.6). Die gewählten, miteinander korrespondierenden Maßnahmen sind hierfür geeignet. Im Ergebnis wird damit sowohl dem Erfordernis des § 1 Abs. 4 BauGB als auch dem Abwägungsgebot des § 1 Abs. 7 BauGB umfassend Rechnung getragen.

7. Quellenverzeichnis

Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum: Vorentwurf F23125 vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 02/2023 „Solarpark Missen-Tornitz“ und Vorentwurf 13. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Vetschau/Spreewald, Stellungnahme vom 02.09.2024.

Bundesministerium der Justiz (Hrsg.): Gesetz zu Sofortmaßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien und weiteren Maßnahmen im Stromsektor Vom 20. Juli 2022, Bundesgesetzblatt Jahrgang 2022 Teil I Nr. 28, ausgegeben zu Bonn am 28. Juli 2022. Online: <https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav#__bgbl__%2F%2F*%5B%40attr_id%3D%27bgbl122s1237.pdf%27%5D__1702561957553>, Stand: 14.12.2023.

Deutsche Telekom Technik GmbH: F23125: 13. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Vetschau/Spreewald Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen TÖB | Ost11_2024_115845, Stellungnahme vom 07.08.2024.

Deutscher Bundestag: Gesetzentwurf der Bundesregierung Entwurf eines Gesetzes zu Sofortmaßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien und weiteren Maßnahmen im Stromsektor, Drucksache 20/1630, 02.05.2022. Online: <<https://dserver.bundesde/btd/20/016/2001630.pdf>>, Stand: 14.12.2023.

Gemeinsame Landesplanungsabteilung: 2024-0504 Vetschau, VBP 02/2023 «Solarpark Missen-Tornitz», Stellungnahme vom 09.08.2024.

Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe: 13. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Vetschau/Spreewald, Stellungnahme vom 09.09.2024.

Landkreis Oberspreewald-Lausitz, Sachgebiet rechtliche Bauaufsicht/Kreisplanung: Beteiligung der Behörden an Bauleitplanverfahren und vergleichbaren Satzungsverfahren (§ 4 Abs. 1 BauGB), 13. Änderung für VBP Nr. 02/2023 „Solarpark Missen-Tornitz“, Stellungnahme vom 04.09.2024.

Landkreis Oberspreewald-Lausitz, SG Landwirtschaft: Beteiligung der Behörden an Bauleitplanverfahren und vergleichbaren Satzungsverfahren (§ 4 Abs. 1 BauGB), Nr. 02/2023 «Solarpark Missen-Tornitz», Stellungnahme vom 04.09.2024.

Landkreis Oberspreewald-Lausitz, SG Landwirtschaft: Beteiligung der Behörden an Bauleitplanverfahren und vergleichbaren Satzungsverfahren (§ 4 Abs. 1 BauGB), 13. Änderung für VBP Nr. 02/2023 „Solarpark Missen-Tornitz“, Stellungnahme vom 04.09.2024.

Landkreis Oberspreewald-Lausitz, untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde: Beteiligung der Behörden an Bauleitplanverfahren und vergleichbaren Satzungsverfahren (§ 4 Abs. 1 BauGB), 13. Änderung für VBP Nr. 02/2023 „Solarpark Missen-Tornitz“, Stellungnahme vom 04.09.2024.

Landkreis Oberspreewald-Lausitz, untere Denkmalschutzbehörde: Beteiligung der Behörden an Bauleitplanverfahren und vergleichbaren Satzungsverfahren (§ 4 Abs. 1 BauGB), 13. Änderung für VBP Nr. 02/2023 „Solarpark Missen-Tornitz“, Stellungnahme vom 04.09.2024.

Landkreis Oberspreewald-Lausitz, untere Jagdbehörde: Beteiligung der Behörden an Bauleitplanverfahren und vergleichbaren Satzungsverfahren (§ 4 Abs. 1 BauGB), 13. Änderung für VBP Nr. 02/2023 „Solarpark Missen-Tornitz“, Stellungnahme vom 04.09.2024.

Landkreis Oberspreewald-Lausitz, untere Naturschutzbehörde: Beteiligung der Behörden an Bauleitplanverfahren und vergleichbaren Satzungsverfahren (§ 4 Abs. 1 BauGB), 13. Änderung für VBP Nr. 02/2023 „Solarpark Missen-Tornitz“, Stellungnahme vom 04.09.2024.

Landkreis Oberspreewald-Lausitz, untere Wasserbehörde: Beteiligung der Behörden an Bauleitplanverfahren und vergleichbaren Satzungsverfahren (§ 4 Abs. 1 BauGB), 13. Änderung für VBP Nr. 02/2023 „Solarpark Missen-Tornitz“, Stellungnahme vom 04.09.2024.

Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH: Vorentwurf - Flächennutzungsplan Stadt Vetschau/Spreewald, 13. Änderung, Stellungnahme vom 11.09.2024.

Ministerium für Land- und Ernährungswirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz (MLEUV): Förderung einer Ausgleichszulage für landwirtschaftliche Unternehmen in benachteiligten Gebieten (AGZ), 2024. Online: <<https://mluk.brandenburg.de/mluk/de/service/foerderung/landwirtschaft/foerderung-einer-ausgleichszulage/#>>>.

Ministerium für Land- und Ernährungswirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz (MLEUV): Dokumentation des Datenbestandes „Benachteiligtes Gebiet“. Fortschreibung des Datenbestandes „Benachteiligtes Gebiet“ 2020 Stand: 01.07.2020, 2020.

Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz (MLUK), Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung (MIL), Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Energie (MWAE) (Hrsg.): Gemeinsame Arbeitshilfe Photovoltaik-Freiflächenanlagen (PV-FFA) Gestaltungs- und Steuerungsmöglichkeiten für Kommunen im Land Brandenburg, 08.2023. Online: <<https://mluk.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/Gemeinsame-Arbeitshilfe-PV-FFA.pdf>>, Stand: 19.12.2023.

Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Energie des Landes Brandenburg: Energiestrategie 2040, September.2022. Online: <<https://mwae.brandenburg.de/media/bb1.a.3814.de/Energiestrategie2040.pdf>>, Stand: 14.12.2023.

NABU, Bundesverband Solarwirtschaft e.V. (BSW) (Hrsg.): Kriterien für naturverträgliche Photovoltaik-Freiflächenanlagen, Gemeinsames Papier, Stand April 2021, 04.2021. Online: <https://www.nabu.de/imperia/md/content/nabude/energie/solarenergie/210505-nabu-bsw-kriterien_fuer_naturvertraegliche_solarparks.pdf>, Stand: 19.12.1923.

Regionale Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an Bauleitplanverfahren und vergleichbaren Satzungsverfahren (§ 4 BauGB), 13. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Vetschau/ Spreewald, Vorentwurf in der Fassung vom Juni 2024, Stellungnahme vom 27.08.2024.

Regionale Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an Bauleitplanverfahren und vergleichbaren Satzungsverfahren (§ 4 BauGB), 13. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Vetschau/Spreewald, Stellungnahme vom 01.07.2025.

Regionale Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald (Hrsg.): Teilregionalplan II Gewinnung und Sicherung oberflächennaher Rohstoffe, Regionalplan Region Lausitz-Spreewald, 18.11.1996.

Stadt Vetschau/Spreewald, Stadt Lübbenau/Spreewald, Stadt Calau, Amt Burg (Spreewald) (Hrsg.): Regionales Energiekonzept Spreewalddreieck, 30.11.2011. Online: <https://stadt.vetschau.de/cms/upload/dokumente/2018/Stadtentwicklung/Energiekonzept/Endbericht_-_Reg._Energiekonzept_Spreewalddreieck.pdf>, Stand: 14.12.2023.

Wasser- und Abwasserzweckverband CALAU: Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 02/2023 „Solarpark Missen-Tornitz“ der Stadt Vetschau/Spreewald (Vorentwurf Fassung 27. Juni 2024), Stellungnahme vom 04.09.2024.

Wirtschaftsförderung Land Brandenburg GmbH: Steckbrief Solarpotenzialanalyse Ausbaustand / Statistiken. Steckbrief Solarpotenzialanalyse - Berichtsjahr 2020 Amtsfreie Stadt Vetschau/Spreewald, 2024. Online: <<https://energieportal-brandenburg.de/cms/inhalte/daten-karten/statistiken/solarbericht/info/2020-12066320>>, Stand: 06.03.2024.

8. ANLAGEN

Karte 1 –Standortalternativenprüfung für Freiflächen-Photovoltaik für das Stadtgebiet der Stadt Vetschau/Spreewald

Karte 2 – Bodenwertzahlen Stadtgebiet Vetschau/Spreewald

Standortalternativen für Freiflächen-Photovoltaik für das Stadtgebiet der Stadt Vetschau/Spreewald

Eignung der Freiflächen für Photovoltaik¹

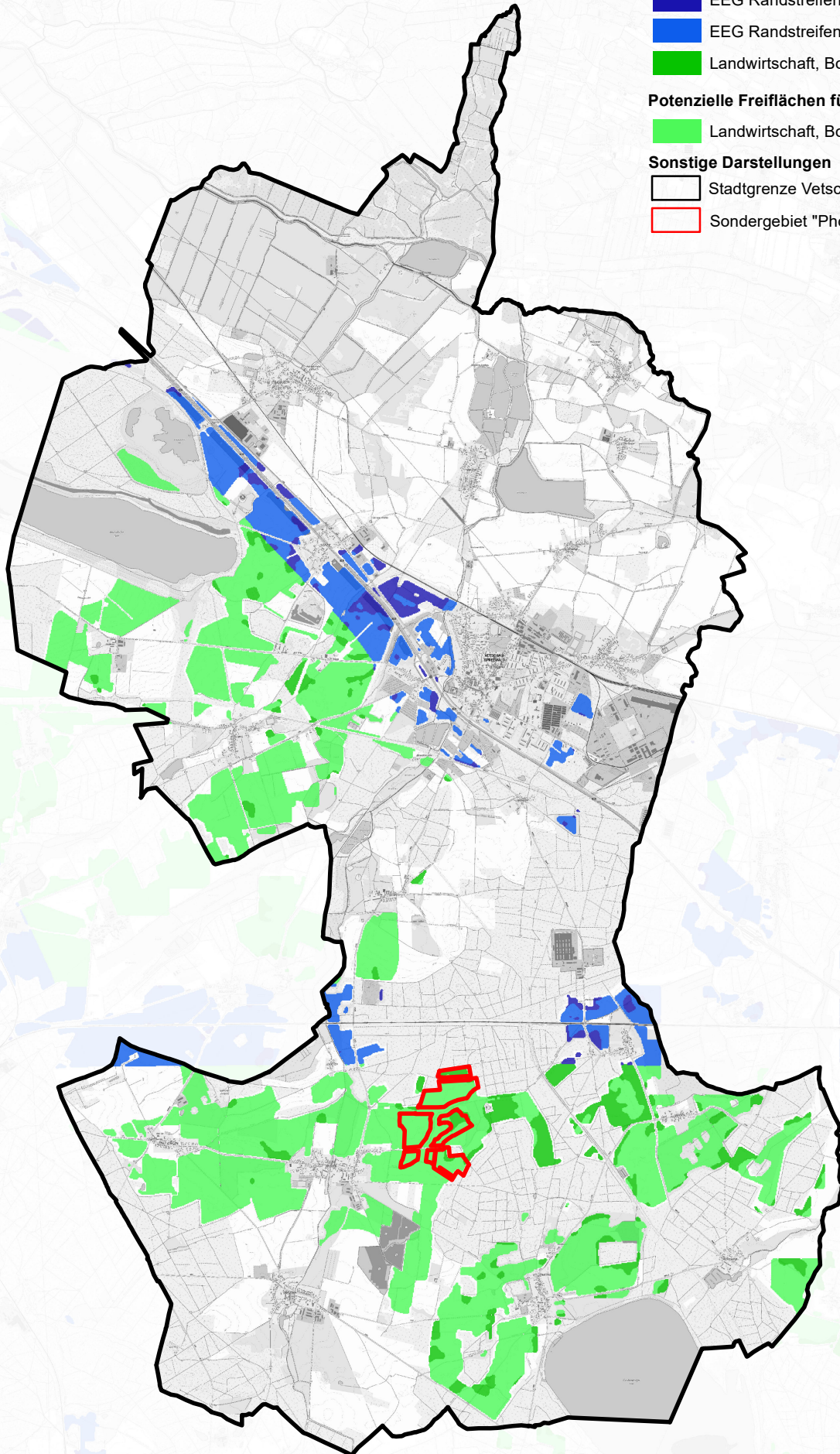
- EEG Randstreifen, Bodenwertzahl < 23
- EEG Randstreifen, Bodenwertzahl ≥ 23
- Landwirtschaft, Bodenwertzahl < 23

Potenzielle Freiflächen für Agri-Photovoltaik¹

- Landwirtschaft, Bodenwertzahl ≥ 23

Sonstige Darstellungen

- Stadtgrenze Vetschau/Spreewald
- Sondergebiet "Photovoltaikanlage"



0 0,3 0,6 1,2 1,8 2,4 3
Kilometer

Geobasisdaten: Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg 2024

[1] Energieagentur des Landes Brandenburg | WFBB - Ergebnisse der Potenzialanalyse über nutzbare Flächen für solartechnische Anlagen im Land Brandenburg nach EEG 2023 (Stand: Dezember 2022)

Bodenzahlen für das Stadtgebiet der Stadt Vetschau/Spreewald

Bodenzahlen¹

- <30 (vorherrschend)
- <30 (überwiegend) und 30 - 50 (verbreitet)
- 30 - 50 (überwiegend) und <30 (verbreitet)
- 30 - 50 (vorherrschend)
- > 50 (überwiegend) und 30-50 (verbreitet)
- > 50 (vorherrschend)
- versiegelt (überwiegend) und < 30 (verbreitet)

vorherrschend: 70 - 90 Flä.-%

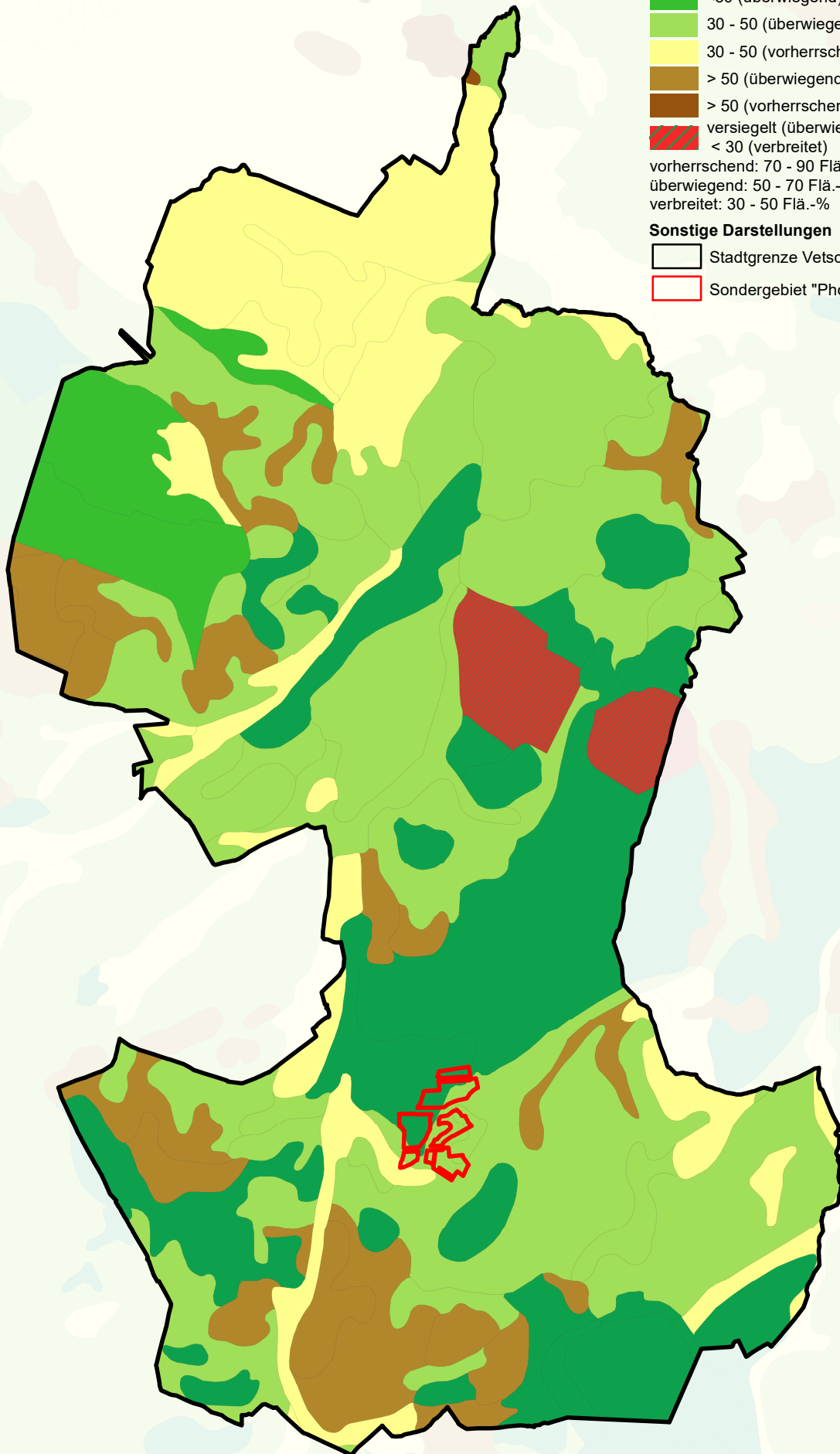
überwiegend: 50 - 70 Flä.-%

verbreitet: 30 - 50 Flä.-%

Sonstige Darstellungen

Stadtgrenze Vetschau/Spreewald

Sondergebiet "Photovoltaikanlage"



0 0,3 0,6 1,2 1,8 2,4 3
Kilometer

Geobasisdaten: Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg 2024

[1] Landwirtschaftliches Ertragspotenzial des Boden BB

Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg (LBGR) Datenabruf: Januar 2025

Flächennutzungsplan Stadt Vetschau/Spreewald, 13. Änderung für den Bereich des Solarpark Missen-Tornitz

Umweltbericht zum Entwurf 2. Fassung vom 25. November 2025 (Änderungen sind grau markiert)

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	2
1.1	Kurzdarstellung der Inhalte und wichtigsten Ziele der Bauleitplanung	2
1.1.1	Bauflächen	3
1.1.2	Grünflächen mit Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft.....	6
1.1.3	Fläche für die Landwirtschaft mit Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft.....	6
1.2	Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen sowie ihre Berücksichtigung bei der Aufstellung des Bauleitplans (Anlage 1 Nr. 1b BauGB)	7
2.	Umweltprüfung	15
2.1	Methodik der Umweltprüfung im Rahmen der Flächennutzungsplanung	15
2.2	Bestandsaufnahme (Basisszenario) und Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung (Anlage 1 Nr. 2a BauGB).....	17
2.3	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung (Anlage 1 Nr. 2b BauGB)	17
2.3.1	Ermittlung der Wirkfaktoren.....	17
2.3.2	Sondergebiet „Photovoltaikanlage“	19
2.3.3	Sonstige Darstellungen der 13. Änderung des Flächennutzungsplans.....	33
2.4	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich sowie ggf. geplante Überwachungsmaßnahmen (Anlage 1 Nr. 2c BauGB)	33
2.5	In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten und die Angabe der wesentlichen Gründe für die getroffene Wahl (Anlage 1 Nr. 2d BauGB).....	34
2.6	Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind (Anlage 1 Nr. 2e BauGB).....	34
3.	Zusätzliche Angaben	34
3.1	Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind (Anlage 1 Nr. 3a BauGB).....	34
3.2	Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Flächennutzungsplans auf die Umwelt (Anlage 1 Nr. 3b BauGB)	35
3.3	Allgemeinverständliche Zusammenfassung	35
4.	Quellen	37

1. Einleitung

Die Erarbeitung des Umweltberichts erfolgt nach den Vorgaben des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) sowie des Baugesetzbuches (BauGB).

Die Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung ist nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 UVPG für Pläne und Programme geregelt, die in Anlage 5 Nr. 1 des UVPG aufgeführt sind. In Anlage 5 Nr. 1.8 des UVPG sind Bauleitplanungen nach § 6 BauGB (Flächennutzungsplan) und § 10 BauGB (Bebauungsplan) aufgeführt.

Gleichzeitig ist in § 50 Abs. 1 UVPG geregelt, dass bei einer bestehenden Verpflichtung zur Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung nach UVPG für die Aufstellung, Änderung oder Ergänzung eines Bauleitplans die Umweltprüfung einschließlich der Überwachung nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs durchzuführen ist.

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB ist im Bauleitplanverfahren für die Belange des Umweltschutzes § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Die Umweltprüfung bezieht sich auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethoden sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans in angemessener Weise verlangt werden kann (§ 2 Abs. 4 Satz 3 BauGB).

Nach § 2a BauGB stellt der Umweltbericht einen gesonderten Teil der Begründung des Flächennutzungsplanes (FNP) dar.

Grundlage für städtebauliche Planungen im Stadtgebiet ist der seit 2006 rechtswirksame Flächennutzungsplan der Stadt Vetschau/Spreewald, einschließlich folgender Teiländerungen:

- 1. Teiländerung, wirksam seit 2010
- 6. Teiländerung, wirksam seit 2016
- 10. Teiländerung, wirksam seit 2022

Im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Vetschau/Spreewald ist der Bereich der vorliegenden 13. Änderung als Fläche für Landwirtschaft dargestellt. Darüber hinaus sind innerhalb des Änderungsbereiches entlang der vorhandenen Grabenstrukturen („Missen“, „Missen-Tornitzer Graben“, „Jagoldgraben“) gewässerbegleitende Gehölzstrukturen ausgewiesen. Entlang der Siedlungsstraße, welche den südlichen Änderungsbereich zentral durchquert, sind die angrenzenden Flächen zur „Erhaltung, Ergänzung und Anlage von Grünzügen an Straßen, Wegen und Ortsrändern (wegbegleitende Alleen oder Gehölzstreifen / Ortsrandgestaltung)“ dargestellt. Zudem befindet sich der Änderungsbereich in einem nachrichtlich übernommenen Rohstoffvorbehaltsgebiet.

Bebauungspläne sind grundsätzlich aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Mit der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung des Bebauungsplans kann gleichzeitig auch der Flächennutzungsplan aufgestellt, geändert oder ergänzt werden (Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB). Die vorliegende 13. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Vetschau/Spreewald erfolgt im Parallelverfahren mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 02/2023 „Solarpark Missen-Tornitz“.

1.1 Kurzdarstellung der Inhalte und wichtigsten Ziele der Bauleitplanung

Inhalt der 13. Änderung des Flächennutzungsplans ist die Ausweisung eines sonstigen Sondergebietes nach § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Photovoltaikanlage“ auf Landwirtschaftsflächen westlich des Wohngrundstückes „An der Alten Schäferei“ bis zur Gemarkungsgrenze des Ortsteiles Missen, um die planungsrechtliche Sicherung für die Freiflächen-Photovoltaikanlage durch einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan vorzubereiten.

Die vorliegende 13. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Vetschau/Spreewald erfolgt im Parallelverfahren mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 02/2023 „Solarpark Missen-Tornitz“.

Im Flächennutzungsplan ist die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Kommune in den Grundzügen darzustellen. Im Änderungsbereich erfolgt nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB die Darstellung von

- Flächen als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Photovoltaikanlage“ (nach § 11 BauNVO) und zur Bewältigung der Umweltbelange die Darstellung von
- Grünflächen mit Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft
- Fläche für die Landwirtschaft mit Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft.

Die als Sondergebiet und zur Bewältigung der Umweltbelange auszuweisenden Flächen sind bisher als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

Die bisher bestehenden Darstellungen der „gewässerbegleitende Gehölzstrukturen“ und der Flächen zur „Erhaltung, Ergänzung und Anlage von Grünzügen an Straßen, Wegen und Ortsrändern (wegbegleitende Alleen oder Gehölzstreifen / Ortsrandgestaltung)“ sowie die bisher bestehende nachrichtliche Übernahme des Rohstoffvorbehaltsgebiets werden in den Änderungsbereich der 13. Änderung des Flächennutzungsplans übernommen.

Im Rahmen der Umweltprüfung wurden die Darstellungen gemäß § 5 BauGB, die Inhalt der 13. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Vetschau/Spreewald sind (planerische Neuausweisungen), einer Standortprüfung unterzogen.

1.1.1 Bauflächen

Im rechtswirksamen FNP 2006 sind innerhalb der Flächen des Änderungsbereiches derzeit keine Bauflächen ausgewiesen. Die Geometrie des Sondergebietes „Photovoltaikanlage“ ergibt sich aus den vorhandenen örtlichen und planerischen Beschränkungen durch:

- Waldflächen
- das klassifizierte Straßennetz
- das Wasserschutzrecht
- das Naturschutzrecht.

Das Sondergebiet setzt sich aus sieben Flächen zusammen und besitzt eine Gesamtgröße von **64 60** ha. Es erstreckt sich auf intensiv genutzten Landwirtschaftsflächen ca. 5 km südlich der Ortslage Vetschau/Spreewald. Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan ist die Fläche bisher als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen.

Für die Bauflächen trifft der Flächennutzungsplan folgende Festsetzungen:

- Befristete Zulässigkeit der Sondergebiete „Photovoltaikanlage“
- Festsetzung der Folgenutzung
- Nutzungsbeschränkung mit aufschiebender Bedingung

Außerhalb der Sondergebiete Photovoltaikanlage sind Grünflächen mit Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft und Flächen für die Landwirtschaft mit Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft vorgesehen, um Beeinträchtigungen zu minimieren und einen Teil der Eingriffe in Natur und Landschaft an Ort und Stelle ausgleichen zu können.

Der sachlicher Teilregionalplan „Gewinnung und Sicherung oberflächennaher Rohstoffe“ ist seit 1998 rechtsverbindlich und weist den Änderungsbereich innerhalb von Vorbehaltsflächen für die Sicherung

oberflächennaher Rohstoffe aus. Aufgrund der zeitlich begrenzten Nutzung der geplanten Photovoltaikanlage wird die Fläche nicht unumkehrbar für eine zukünftige Rohstoffgewinnung entzogen und kann nach der Aufgabe der Photovoltaiknutzung diesbezüglich genutzt werden. Mit der im Durchführungsvertrag zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan geregelten zeitlichen Befristung der Photovoltaik-Nutzung sowie der Rückbauverpflichtung inkl. der Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands der Flächen sowie mit den damit korrespondierenden Festsetzungen wird sichergestellt, dass eine zukünftige Rohstoffgewinnung möglich ist und durch die Bauleitplanung nicht dauerhaft ausgeschlossen wird.

Art der baulichen Nutzung	Gemarkung	Standort	Fläche in ha	Potenzielle Wirkfaktoren Sondergebiet „Photovoltaikanlage“
Sondergebietsflächen, Zweckbestimmung Photovoltaikanlage	Tornitz Flur 1, Missen Flur 2	Vetschau/ Spreewald	Insg. 64,60 ha, bisher als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen	• Direkter Flächenentzug durch Versiegelung (u. a. Verlust der Bodenfunktionen, Biotop- und Lebensraumverlust) • Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände • Beeinträchtigung angrenzender Lebensräume durch Störung • Veränderung abiotischer Standortfaktoren • Zerschneidung von Funktionsbeziehungen • Visuelle Beeinträchtigungen und Kulissenwirkung (Landschaftsbild)

Frühzeitig wurden die Möglichkeiten von Agri-PV unter Beibehaltung der landwirtschaftlichen Nutzung geprüft. Die damit verbundene Einschränkung der Bewirtschaftungsmöglichkeiten und die Reduzierung der erzielbaren landwirtschaftlichen Erträge würde aus betriebswirtschaftlicher Sicht eine erhebliche Beeinträchtigung hervorrufen. Daher wird keine Agri-PV-Anlage geplant.

Die geplante Sondergebietsfläche dient vor allem der Stärkung erneuerbarer Energien innerhalb des Stadtgebietes der Stadt Vetschau/Spreewald. Standortalternativen für die Ausweisung von Sondergebieten mit der Zweckbestimmung „Photovoltaikanlage“ wurden in der Begründung zur Änderung des FNP geprüft.

Schutzgebiete, Siedlungs-, Wald- und Verkehrsflächen sowie Rohstoffvorranggebiete scheiden dabei als Tabuflächen grundsätzlich aus. Dachflächen stehen nicht in benötigten Umfang zur Verfügung. Parkplatzflächen oder Seen können laut Solaratlas Brandenburg im Stadtgebiet ebenfalls nicht lokalisiert werden (Berichtsjahr 2020)¹.

Innerhalb des Stadtgebietes Vetschau/Spreewald liegen keine für den Betrieb von Photovoltaik-Freiflächenanlagen geeigneten vorbelasteten, versiegelten Konversionsflächen, Deponien, Halden oder vorhanden bestehende oder ehemalige Gewerbestandorte vor. Entlang der BAB 15 und der Bahnstrecken Nauen – Cottbus und Leipzig – Frankfurt (Oder) standen keine geeigneten Flächen, aufgrund möglicher Konflikte mit bestehenden Nutzungen und Schutzgebieten sowie fehlender Flächenzugriffe, zur Verfügung. Die Brandenburgische Landesregierung hat von der Länderöffnungsklausel (§ 37c Abs. 2 EEG) bisher nicht Gebrauch gemacht, so dass dieses Potenzial nicht herangezogen werden kann. Im Stadtgebiet sind überwiegend Flächen mit hohen Bodenwertzahlen (>30) vorhanden (s. Anlage 2 zur Begründung). Gemäß § 6.1 LEP HR ist der landwirtschaftlichen Bodennutzung bei der Abwägung mit konkurrierenden Nutzungsansprüchen besonderes Gewicht beizumessen. Da ertragreiche Flächen nur in Ausnahmefällen für konventionelle Freiflächen-Photovoltaikanlagen genutzt werden sollen, besteht eine besondere Begründungspflicht für die Inanspruchnahme:

— Vorhandene bracheähnliche Bereiche sowie durchgehend sandige Böden weisen auf Ertragschwäche der Böden hin.

¹ Wirtschaftsförderung Land Brandenburg GmbH: Steckbrief Solarpotenzialanalyse Ausbaustand / Statistiken. Steckbrief Solarpotenzialanalyse - Berichtsjahr 2020 Amtsfreie Stadt Vetschau/Spreewald, 2024.

- ~~— Gemäß Solaratlas Brandenburg wurde einen Teil als geeignete Freifläche für Photovoltaik und zum anderen Teil als potenzielle Freifläche für Agri-Photovoltaik gemäß Solaratlas Brandenburg (s. Anlage 1 zur Begründung) identifiziert. Es handelt sich gemäß Stellungnahme des Sachgebiets Landwirtschaft des Landkreises Oberspreewald-Lausitz vom 04.09.2024 zum Großteil um Flächen mit > 30 Bodenpunkten, was für die „regionalen Standortverhältnisse schon als wertvoller Boden für die landwirtschaftliche Nutzung anzusehen ist.“²~~
- ~~— Gemäß der Biotopkartierung aus dem Jahr 2023 wurden Bereiche festgestellt, die aufgrund trockenheitsbedingter Ausfälle der Feldfrüchte ähnlich einer Brache ausgeprägt waren. Das Vorhandensein dieser Ausfälle deutet stellenweise auf eine geringe Eignung der Böden für eine ertragreiche Bewirtschaftung hin. Auch die Eigentümer der betroffenen Flächen bestätigen, dass unter den gegebenen Bodenverhältnissen keine bzw. nur eingeschränkte ackerbauliche Nutzung möglich ist.~~
- ~~— Änderungsbereich weist zum Großteil um Flächen mit > 30 Bodenpunkten auf. Aufgrund der natürlich stark begrenzten Ertragsfähigkeit der Flächen, wurden diese auch als benachteiligtes Gebiet³ der Förderkulisse einer Ausgleichszulage für landwirtschaftliche Unternehmen in benachteiligten Gebieten ausgewiesen.~~
- ~~— Die geplante Photovoltaikanlage unterliegt einer festgesetzten zeitlichen Befristung. Die geplante Nutzungsdauer der Photovoltaikanlage beträgt 30 Jahre. Mit Auslaufen der geplanten Nutzungsänderung sollen die Flächen der Photovoltaiknutzung wieder der ursprünglichen Nutzung zugänglich sein.~~
- ~~— Der Änderungsbereich befindet sich außerhalb von sensiblen Bereichen und besitzt einen ausreichenden Abstand zur Bestandsbebauung, weshalb diese Fläche ausdrücklich für das Vorhaben vorgeschlagen wurde und auch im Interesse des Flächeneigentümers den Erneuerbaren Energien zur Verfügung gestellt werden soll.~~
- ~~— Die Verkehrserschließung ist gesichert.~~
- ~~— Der Änderungsbereich befindet sich außerhalb von Tabuflächen.~~

~~Eine Umsetzung von Agri-PV wird ausgeschlossen da:~~

- ~~— Mit der Aufständigung Beeinträchtigungen des Schutzgut Landschaftsbild und Mensch einhergehen.~~
- ~~— Sowohl für die Landwirtschaft als auch für die Energiegewinnung Ertragsminderungen zu konstatieren sind.~~
- ~~— Bei intensiver landwirtschaftlicher Nutzung keine Entlastung des Naturhaushalts erfolgt. Durch die Trennung beider Nutzungen können die Freiflächen zwischen den Modulreihen genutzt werden, um biodiversitätsfördernde und bodenschützende Maßnahmen umzusetzen und zugleich artenschutzrechtliche Belange zu berücksichtigen.~~

Der Flächenentzug erfolgt nicht vollständig, da eine eingeschränkte extensive Bewirtschaftung zur Futtermittelgewinnung damit weiterhin möglich ist. Die räumlichen Voraussetzungen für die Landwirtschaft werden mit der vertraglich geregelten Rückbauverpflichtung der geplanten Photovoltaikanlage auf lange Sicht erhalten.

Um den Energiemix der Stadt Vetschau/Spreewald im Sinne der Klimaschutzziele des Bundes und des Landes Brandenburg zu verbessern besteht seitens der Stadt Vetschau/Spreewald ein erhebliches öffentliches Interesse zur Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage innerhalb des Stadtgebietes.

² Landkreis Oberspreewald-Lausitz, SG Landwirtschaft: Beteiligung der Behörden an Bauleitplanverfahren und vergleichbaren Satzungsverfahren (§ 4 Abs. 1 BauGB), Nr. 02/2023 «Solarpark Missen-Tornitz», Stellungnahme vom 04.09.2024.

³ Ministerium für Land- und Ernährungswirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz (MLEUV): Förderung einer Ausgleichszulage für landwirtschaftliche Unternehmen in benachteiligten Gebieten (AGZ), 2024.

1.1.2 Grünflächen mit Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft

Im Rahmen der 13. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Vetschau/Spreewald werden mehrere Grünflächen dargestellt. Die in der 13. Änderung des Flächennutzungsplanes dargestellten Flächen umfassen ca. 27 ha und sind im derzeitigen FNP als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

Aufgrund der Lage eignen sich die hier umsetzbaren Grünflächen im Besonderen dafür, nachteilige Umweltauswirkungen aus dem geplanten Sondergebiet „Photovoltaik“ der 13. Änderung des FNP auf die Schutzgüter zu vermeiden, zu minimieren oder zu kompensieren.

Neben einer landschaftsbildwirksamen Gliederung der Bauflächen des Sondergebietes v.a. zur Sichtschutzfunktion gegenüber der Ortslage Missen und dem bestehendem Einzelgehöft im Osten dienen die hier durchzuführenden Maßnahmen aufgrund der vorhandenen Biotopverbundstrukturen in erster Linie der Sicherung und Entwicklung von Biotopen, Lebensräumen, biologischer Vielfalt sowie der Austausch- und Biotopverbundfunktion. Hinsichtlich der Konkretisierung entsprechender Maßnahmen wird auf die Steuerung und das Entwicklungsgebot durch die verbindliche Bauleitplanung verwiesen.

Der sachliche Teilregionalplan „Gewinnung und Sicherung oberflächennaher Rohstoffe“ weist für den Änderungsbereich Vorbehaltsflächen für die Sicherung oberflächennaher Rohstoffe aus. Daher sollen Maßnahmen vermieden werden, die zukünftig eine Rohstoffgewinnung ausschließen würden, jedoch sei eine Überlagerung mit anderen Nutzungen durchaus möglich. ~~Mit dem parallel aufzustellenden vorhabenbezogenen Bebauungsplan werden eine zeitliche Befristung sowie eine Rückbau- und Rekultivierungsverpflichtung vertraglich geregelt.~~ Die festgesetzten zulässigen Nutzungen sollen lediglich zeitlich befristete Zwischennutzungen sein. Die geplante Nutzungsdauer der Photovoltaikanlage beträgt 30 Jahre. Der Rückbau sowie die Rekultivierung der Flächen sind vertraglich im Durchführungsvertrag zum parallel aufgestellten vorhabenbezogenen Bebauungsplan geregelt.

~~Nach Nutzungsaufgabe der Photovoltaikanlage hat der vollständige Rückbau aller baulichen Anlagen zu erfolgen, sodass der Änderungsbereich, wenn notwendig, dem Abbau von Rohstoffen zur Verfügung steht. Mit der im Durchführungsvertrag zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan geregelten zeitlichen Befristung der Photovoltaik-Nutzung sowie der Rückbauverpflichtung inkl. der Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands der Flächen sowie mit den damit korrespondierenden Festsetzungen wird sichergestellt, dass eine zukünftige Rohstoffgewinnung möglich ist und durch die Bauleitplanung nicht dauerhaft ausgeschlossen wird.~~

1.1.3 Fläche für die Landwirtschaft mit Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft

Im Rahmen der 13. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Vetschau/Spreewald werden mehrere Flächen für die Landwirtschaft mit Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft dargestellt. Die in der 13. Änderung des Flächennutzungsplanes dargestellten Flächen umfassen ca. 19 ha und sind im derzeitigen FNP als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

Da die Wirksamkeit von Ackerbrachen als artspezifisch geeignete Maßnahme zur Erhöhung des Bruterfolges der Feldlerche am größten ist, werden die bisher als Fläche für die Landwirtschaft dargestellten Flächen mit einer Maßnahmenfläche belegt.

Der sachliche Teilregionalplan „Gewinnung und Sicherung oberflächennaher Rohstoffe“ weist für den Änderungsbereich Vorbehaltsflächen für die Sicherung oberflächennaher Rohstoffe aus. Daher sollen Maßnahmen vermieden werden, die zukünftig eine Rohstoffgewinnung ausschließen würden, jedoch sei eine Überlagerung mit anderen Nutzungen durchaus möglich. ~~Mit dem parallel aufzustellenden vorhabenbezogenen Bebauungsplan werden eine zeitliche Befristung sowie eine Rückbau- und Rekultivierungsverpflichtung vertraglich geregelt.~~ Die festgesetzten zulässigen Nutzungen sollen lediglich zeitlich befristete Zwischennutzungen sein. Die geplante Nutzungsdauer der Photovoltaikanlage beträgt 30 Jahre. Der Rückbau sowie die Rekultivierung der Flächen sind vertraglich im Durchführungsvertrag zum

parallel aufgestellten vorhabenbezogenen Bebauungsplan geregelt. ~~Nach Nutzungsaufgabe der Photovoltaikanlage hat der vollständige Rückbau aller baulichen Anlagen zu erfolgen, sodass der Änderungsbereich, wenn notwendig, dem Abbau von Rohstoffen zur Verfügung steht.~~ Mit der im Durchführungsvertrag zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan geregelten zeitlichen Befristung der Photovoltaik-Nutzung sowie der Rückbauverpflichtung inkl. der Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands der Flächen sowie mit den damit korrespondierenden Festsetzungen wird sichergestellt, dass eine zukünftige Rohstoffgewinnung möglich ist und durch die Bauleitplanung nicht dauerhaft ausgeschlossen wird.

1.2 Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen sowie ihre Berücksichtigung bei der Aufstellung des Bauleitplans (Anlage 1 Nr. 1b BauGB)

Zur Beurteilung der Umweltverträglichkeit der 13. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Vetschau/Spreewald sind die Grundsätze und Ziele der übergeordneten Landes- und Regionalplanung und der Fachgesetze des Bundes und des Landes Brandenburg sowie die in Gesetzen und Richtlinien verankerten Grenz-, Richt- bzw. Orientierungswerte im Rahmen der Umweltprüfung zu berücksichtigen. Bezogen auf die einzelnen Schutzgüter sind folgende Umweltschutzziele relevant:

Tab. 1: Umweltschutzziele aus Fachgesetzen, Verordnungen und Regelwerken

Schutzgut	Zu berücksichtigende Gesetze und Verordnungen	Wesentlicher Inhalt	Berücksichtigung bei der Aufstellung des Bauleitplans (13. Änderung des FNP)
Mensch	BauGB	Nachhaltige städtebauliche Entwicklung soll das Wohl der Allgemeinheit gewährleisten und eine menschenwürdige Umwelt sichern (Schutz natürlicher Lebensgrundlagen, allgemeiner Klimaschutz, baukulturelle Entwicklung der städtebaulichen Gestalt und des Orts- / Landschaftsbildes).	Berücksichtigung bei der Standortwahl, abprüfen von Standortalternativen. Lage außerhalb von Tabuflächen. Änderungsbereich betrifft keine Flächen, die eine besondere Bedeutung für die Erholung haben.
	BlmSchG inkl. Verordnungen	Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind gemäß § 50 BlmSchG die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Artikels 3 Nr. 5 der Richtlinie 96/82/EG so weit wie möglich vermieden werden. Grenzwerte bzgl. Schall- und Schadstoffmissionen.	Von der geplanten Photovoltaikanlage gehen keine schädlichen Umwelteinwirkungen und Gefahren für schwere Unfälle im Sinne des Artikels 3 Nummer 13 der Richtlinie 2012/18/EU aus. Störfallbetriebe im Sinne der sogenannten Seveso-III-Richtlinie sind über 5 km vom Änderungsbereich entfernt, so dass keine Gefahren für die geplante Nutzung ausgehen. Der Standort befindet sich von der nächsten Wohnbebauung mindestens 300 m entfernt und ist durch Gehölzreihen abgegrenzt, Erhalt vorhandener Gehölze.
	TA Lärm	Schutz der Allgemeinheit und Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie deren Vorsorge.	
	DIN 18005	Orientierungswerte bzgl. Schallmissionen als Voraussetzung für gesunde Lebensverhältnisse für die Bevölkerung. Ausreichender Schallschutz insbesondere am Entstehungsort, aber auch durch städtebauliche Maßnahmen in Form von Lärmvorsorge und -minderung.	

Schutzgut	Zu berücksichtigende Gesetze und Verordnungen	Wesentlicher Inhalt	Berücksichtigung bei der Aufstellung des Bauleitplans (13. Änderung des FNP)
Biodiversität, Arten und Biotope	BauGB	Die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz) sind in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen. Ein Ausgleich ist nicht erforderlich, soweit die Eingriffe bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt sind oder zulässig waren.	Beanspruchung von überwiegend intensiv bewirtschafteter Landwirtschaftsflächen und von potentiellen Lebensräumen verschiedener Offenlandarten sowie häufiger, anpassungsfähiger Arten. Gebiet besitzt eine allgemeine Bedeutung für die Biotopverbundfunktion. Im Bereich von Feldgehölzen, Feuchtwiesen, Ackerbrachen mit Vorkommen von geschützten Pflanzenarten und Staudenfluren sind hochwertige Biotoptypen zu finden. Abschätzung im Rahmen der Umweltprüfung in Kap. 2.
	FFH-Richtlinie	Bewahrung bzw. Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der Lebensraumtypen des Anhangs I der RL bzw. der Arten des Anhangs II der RL	Möglicherweise betroffenes Natura 2000-Gebiet: FFH-Gebiet „Göritzer und Vetschauer Mühlenfließe“ Abschätzung der Natura-2000-Betroffenheit im Rahmen der Umweltprüfung in Kap. 2.
	Vogelschutz-RL	Erhaltung sämtlicher wildlebender heimischer Vogelarten	Möglicherweise betroffene Natura 2000-Gebiete: Vogelschutzgebiet (SPA-Gebiet) „Lausitzer Bergbaufolgelandschaft“, Berücksichtigung der Vogelwelt aus artenschutzrechtlicher Sicht sowie Abschätzung der Natura-2000-Betroffenheit im Rahmen der Umweltprüfung in Kap. 2.
	BNatSchG	Zur dauerhaften Sicherung der biologischen Vielfalt sind entsprechend dem jeweiligen Gefährdungsgrad insbesondere 1. lebensfähige Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten zu erhalten und der Austausch zwischen den Populationen sowie Wanderungen und Wiederbesiedelungen zu ermöglichen, 2. Gefährdungen von natürlich vorkommenden Ökosystemen, Biotopen und Arten entgegenzuwirken, 3. Lebensgemeinschaften und Biotope mit ihren strukturellen und geografischen Eigenheiten in einer repräsentativen Verteilung zu erhalten; bestimmte Landschaftsteile sollen der natürlichen Dynamik überlassen bleiben. Geschützte Teile von Natur und Landschaft nach §§ 23 – 30 BNatSchG, besonders geschützte Biotope	Beanspruchung von überwiegend intensiv bewirtschafteter Landwirtschaftsflächen und von potentiellen Lebensräumen verschiedener Offenlandarten sowie häufiger, anpassungsfähiger Arten. Gebiet besitzt eine allgemeine Bedeutung für die Biotopverbundfunktion. Im Bereich von Feldgehölzen, Feuchtwiesen, Ackerbrachen mit Vorkommen von geschützten Pflanzenarten und Staudenfluren sind hochwertige Biotoptypen zu finden. Nennung von Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich im Rahmen der Umweltprüfung in Kap. 2. Das nächstgelegene gesetzlich geschützte Biotop befindet sich südöstlich des Änderungsbereichs in einem Abstand von 380 m „trockene

Schutzgut	Zu berücksichtigende Gesetze und Verordnungen	Wesentlicher Inhalt	Berücksichtigung bei der Aufstellung des Bauleitplans (13. Änderung des FNP)
			Sandheide, weitgehend ohne Gehölzbewuchs (Gehölzdeckung < 10%) ⁴ . Naturdenkmal am Westrand des Plangebietes: Stieleiche (<i>Quercus robur</i>) (ND-Nr. 0612-3) → Wird zum Erhalt ausgewiesen
		besonderer Artenschutz gemäß § 44 BNatSchG	Abschätzung des Eintretens artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG im Rahmen der Umweltprüfung in Kap. 2 und Beachtung des Artenschutzfachbeitrags ⁴ .
		Eingriffsregelung gemäß §§ 14 – 17 BNatSchG: Die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz) sind in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen.	Die Berücksichtigung der Eingriffsregelung nach dem BNatSchG erfolgt im Rahmen der Abwägung zum vorhabenbezogenen B-Plan-Verfahren nach § 1a BauGB.
	BbgNatSchAG	s. Bundesnaturschutzgesetz	
	Gehölzschutzverordnung des Landkreises Oberspreewald-Lausitz vom 12.09.2023	Gemäß Gehölzschutzverordnung sind geschützt: 1. Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 100 cm, 2. Stiel-Eiche, Trauben-Eiche, Rot-Buche, Eberesche und Rotdorn mit einem Stammumfang von mindestens 50 cm, 3. abgestorbene Bäume im Außenbereich oder in Parkanlagen mit einem Stammumfang von mindestens 200 cm, 4. Hecken im Außenbereich ab 1,50 m Höhe und mindestens 200 m² Grundfläche, 5. Bäume mit einem geringeren Stammumfang sowie Hecken von geringerem Ausmaß, wenn sie als Ersatzpflanzungen nach einer Baumschutzverordnung oder -satzung in der jeweils geltenden Fassung, nach § 7 dieser Verordnung oder auf Grund des Bundes- oder Brandenburgischen Naturschutz- und Naturschutzausführungsgesetzes gepflanzt wurden. Diese Verordnung gilt nicht für:	Gehölze werden durch die Änderung des Flächennutzungsplans nicht beeinträchtigt. Die in geringem Umfang vorhandenen hochwertigen Gehölzbiotope im Änderungsbereich (Feldgehölze, Baumreihen, Gebüsche, Hecken) befinden sich außerhalb des geplanten Sondergebietes und sind durch Ausweisung der Maßnahmenflächen zum Erhalt festgesetzt. Das Naturdenkmal im Westen des Änderungsbereichs wird als Schutzobjekt im Sinne des Naturschutzrechts dargestellt.

⁴ Planungsbüro Schubert (2025): Artenschutzfachbeitrag.

Schutz- gut	Zu berücksich- tigende Ge- setze und Ver- ordnungen	Wesentlicher Inhalt	Berücksichtigung bei der Aufstellung des Bauleitplans (13. Änderung des FNP)
		1. Nadelgehölze und Pappeln im Innenbereich, 2. Bäume in Kleingärten im Sinne des Bundeskleingartengesetzes, 3. Wald im Sinne des Waldgesetzes des Landes Brandenburg, 4. Bäume in Baumschulen und Gärtnereien, wenn diese gewerblichen Zwecken dienen.	
Boden Fläche	BauGB	Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden, dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden. Die Grundsätze sind nach § 1 Abs. 7 BauGB in der Abwägung zu berücksichtigen.	Betrachtung im Rahmen der Umweltprüfung in Kapitel 2
	BBodSchG	§ 1 BBodSchG fordert, bei Einwirkungen auf den Boden Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen und seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich zu vermeiden.	
	BWaldG/ LWaldG	Sicherung der Bedeutung des Waldes für die Umwelt, insbesondere für die natürlichen Bodenfunktionen (Wiederherstellung und Erhalt).	Im Rahmen der 13. Änderung des FNP werden keine Waldflächen beansprucht.
Wasser	WRRL	Vermeidung einer weiteren Verschlechterung sowie der Schutz und die Verbesserung des Zustands der aquatischen Ökosysteme und der direkt von ihnen abhängenden Landökosysteme und Feuchtgebiete im Hinblick auf deren Wasserhaushalt.	Oberflächenwasserkörper nach WRRL (OWK): Der Änderungsbereich liegt im Einzugsgebiet des OKW „Vetschauer Mühlenfließ“ (EU-Nr. DERW_DEBB5825466_1228) und des OWK „Jagoldgraben“ (Gewässerkennzahl 58254262) Grundwasserkörper nach WRRL (GWK): Der Änderungsbereich liegt im Bereich des GWK „Mittlere Spree 2“ (DEGB_DEBB_HAV_MS_2) Abschätzung der Betroffenheit im Rahmen der Umweltprüfung in Kap. 2.

Schutz- gut	Zu berücksich- tigende Ge- setze und Ver- ordnungen	Wesentlicher Inhalt	Berücksichtigung bei der Aufstellung des Bauleitplans (13. Änderung des FNP)
	WHG	Sicherung der oberirdischen Gewässer und des Grundwassers als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen und deren Bewirtschaftung zum Wohl der Allgemeinheit und zur Unterlassung vermeidbarer Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktionen. Überschwemmungsgebiete Trinkwasserschutzgebiete Fließ- und Stillgewässer	Überschwemmungsgebiete werden durch die 13. Änderung des FNP nicht berührt, die Auswirkungen durch aus dem Änderungsbereich abgeführtes Niederschlagswasser werden im Rahmen der Umweltprüfung in Kap. 2. betrachtet. Die Betroffenheit von Gewässern und des Grundwassers wird im Rahmen der Umweltprüfung in Kap. 2. betrachtet.
	BbgWG	s. WHG	
Luft / Klima	BImSchG inkl. Verordnungen	Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen). Grenzwerte bzgl. Schall- und Schadstoffimmissionen.	Die 13. Änderung des Flächennutzungsplanes betrifft Offenlandflächen mit allgemeiner Kaltluftentstehungsfunktion, weil diese keinen relevanten Bezug zu Siedungsräumen aufweisen. Die Abschätzung der Betroffenheit durch Verlust von Flächen mit klimatischer Ausgleichsfunktion infolge der geplanten Nutzung erfolgt im Rahmen der Umweltprüfung in Kap. 2. Regelungen zur Begrenzung von Immissionen sind im Rahmen der Aufstellung der qualifizierten Bauleitplanung (Bebauungsplan) festzusetzen.
	TA Luft	Schutz der Allgemeinheit und Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen sowie deren Vorsorge zur Erzielung eines hohen Schutzniveaus für die gesamte Umwelt.	
	LWaldG	Sicherung der Bedeutung des Waldes für die Umwelt, insbesondere für die Reinhaltung der Luft, (Schutz- und Erholungsfunktion).	Im Rahmen der 13. Änderung des FNP werden keine Waldflächen beansprucht.
	BNatSchG	Luft und Klima sind durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu schützen; dies gilt insbesondere für Flächen mit günstiger lufthygienischer oder klimatischer Wirkung wie Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiete oder Luftaustauschbahnen; dem Aufbau einer nachhaltigen Energieversorgung insbesondere durch zunehmende Nutzung erneuerbarer Energien kommt eine besondere Bedeutung zu.	Im Rahmen der 13. Änderung des FNP werden keine Waldflächen als Frischluftbildner beansprucht, die geplante Sondergebietsfläche mit der Zweckbestimmung Photovoltaik dient zur umweltgerechten Erzeugung von elektrischem Strom. Die Abschätzung der Betroffenheit erfolgt im Rahmen der Umweltprüfung in Kap. 2.

Schutzgut	Zu berücksichtigende Gesetze und Verordnungen	Wesentlicher Inhalt	Berücksichtigung bei der Aufstellung des Bauleitplans (13. Änderung des FNP)
	BauGB	Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden. Der Grundsatz nach Satz 1 ist in der Abwägung nach § 1 Absatz 7 BauGB zu berücksichtigen.	Mit der Festsetzung eines Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Photovoltaikanlage“ wird der Entwicklung der erneuerbaren Energien im Besonderen Rechnung getragen.
Landschaftsbild	BNatSchG	Die Landschaft ist in ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit auch wegen ihrer Bedeutung als Erlebnis- und Erholungsraum des Menschen zu sichern. Ihre charakteristischen Strukturen und Elemente sind zu erhalten oder zu entwickeln. Beeinträchtigungen des Erlebnis- oder Erholungswerts sind zu vermeiden. Landschaftsschutzgebiete	Großflächiger Erhalt und Pflege der bestehenden Vegetationsformen, Rückbauverpflichtung der Solarmodule und den dazugehörigen Nebenanlagen. Flächen, die eine besondere Erholungs- oder Landschaftsbildfunktion ausüben bleiben mitsamt der Wegeverbindungen erhalten. Die Abschätzung der Betroffenheit erfolgt im Rahmen der Umweltprüfung in Kap. 2.
	BbgNatSchAG	s. Bundesnaturschutzgesetz	
	LWaldG	Sicherung der Nutzfunktion und der Bedeutung des Waldes für die Umwelt, insbesondere für das Landschaftsbild und die Erholung der Bevölkerung (Schutz- und Erholungsfunktion).	Im Rahmen der 13. Änderung des FNP werden keine Waldflächen beansprucht.
Kultur- / Sachgüter	BbgDSchG	Schutz/Erhalt von Kulturdenkmalen/archäologischen Denkmalen	Kulturdenkmale sind von der Planung nicht betroffen. Die Abschätzung der Betroffenheit erfolgt im Rahmen der Umweltprüfung in Kap. 2.

Tab. 2: Umweltschutzziele aus Fachplanungen

Umweltschutzziele aus Fachplanungen	Berücksichtigung bei der 13. Änderung des FNP
Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR, 2019)	
Z 6.2 (1) Der Freiraumverbund ist räumlich und in seiner Funktionsfähigkeit zu sichern. Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, die den Freiraumverbund in Anspruch nehmen oder neu zerschneiden, sind ausgeschlossen, sofern sie die Funktionen des Freiraumverbundes oder seine Verbundstruktur beeinträchtigen.	Gemäß Festlegungskarte befindet sich der Änderungsbereich außerhalb der Flächenkulisse für den Freiraumverbund.
G 6.1 (2) Der landwirtschaftlichen Bodennutzung ist bei der Abwägung mit konkurrierenden Nutzungsansprüchen besonderes Gewicht beizumessen.	Das Stadtgebiet wurde intensiv hinsichtlich alternativer Eignungsflächen abgeprüft sowie die Umsetzung von Agri-PV geprüft. Agri-PV geht mit Ertragsminderung für Landwirtschaft und Energiegewinnung einher, zum Schutz des Landschaftsbilds und Mensch wurden hochaufgeständerten Agri-PV-Anlagen frühzeitig ausgeschlossen. Sowohl für die Landwirtschaft als auch für die Energiegewinnung Ertragsminderungen zu konstatieren

Umweltschutzziele aus Fachplanungen	Berücksichtigung bei der 13. Änderung des FNP
Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR, 2019) G 7.4 (2) Für Vorhaben der technischen Infrastruktur im Außenbereich sollen vorgeprägte raumverträgliche Standorte mit- oder nachgenutzt werden. G 8.1 (1) Zur Vermeidung und Verminderung des Ausstoßes klimawirksamer Treibhausgase soll (...) eine räumliche Vorsorge für eine klimaneutrale Energieversorgung, insbesondere durch erneuerbare Energien, getroffen werden.	sind. Bei intensiver landwirtschaftlicher Nutzung keine Entlastung des Naturhaushalts erfolgt. Durch die Trennung beider Nutzungen können die Freiflächen zwischen den Modulreihen genutzt werden, um biodiversitätsfördernde und bodenschützende Maßnahmen umzusetzen und zugleich artenschutzrechtliche Belange zu berücksichtigen. Eine eingeschränkte extensive Bewirtschaftung zur Futtermittelgewinnung ist weiterhin auf der Fläche möglich. Das Stadtgebiet wurde intensiv hinsichtlich alternativer Eignungsflächen abgeprüft. Alternative Standorte mit Vorprägung stehen nicht zu Verfügung. Das geplante Vorhaben einer Freiflächen-Photovoltaikanlage trägt im Besonderen zum Klimaschutz bei.
Regionalplan Lausitz-Spreewald Der integrierte Regionalplan (IRP) liegt bisher nur im Entwurf aus dem Jahre 1999 vor. Einen Satzungsbeschluss gab es nicht. Die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft (RPG) Lausitz-Spreewald hat am 20.11.2014 die Aufstellung eines zweiten Integrierten Regionalplans Lausitz-Spreewald beschlossen. Seit dem 28.11.2018 liegt eine Gliederung vor, die keine für die Planung relevanten Aussagen enthält. Der Themenbereich „Grundfunktionale Schwerpunkte“ wurde als sachlicher Teilregionalplan vorgezogen bearbeitet und mit Sitzung vom 17.06.2021 als Satzung beschlossen. Auch dieser enthält keine für die Planung relevanten Aussagen. Der sachlicher Teilregionalplan „Gewinnung und Sicherung oberflächennaher Rohstoffe“ ist seit 1998 rechtsverbindlich und weist den Änderungsbereich innerhalb von Vorbehaltsflächen für die Sicherung oberflächennaher Rohstoffe aus. Es sind Rohstoffvorkommen vorhanden, deren langfristige Sicherung im Vordergrund steht. Daher sollen Maßnahmen vermieden werden, die zukünftig eine Rohstoffgewinnung ausschließen würden, jedoch sei eine Überlagerung mit anderen Nutzungen durchaus möglich. Die vorliegende Planung steht damit nicht im Widerspruch zu den in Aufstellung befindlichen Zielen und Grundsätzen der Regionalplanung.	Gemäß dem Erläuterungstext des Teilregionalplanes „Gewinnung und Sicherung oberflächennaher Rohstoffe“ sind im Änderungsbereich Rohstoffvorkommen vorhanden, deren langfristige Sicherung im Vordergrund steht. Daher sollen Maßnahmen vermieden werden, die zukünftig eine Rohstoffgewinnung ausschließen würden. Die Berücksichtigung in der Umweltprüfung in Kapitel 2. Mit der im Durchführungsvertrag zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan geregelten zeitlichen Befristung der Photovoltaik-Nutzung sowie der Rückbauverpflichtung inkl. der Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands der Flächen sowie mit den damit korrespondierenden Festsetzungen wird sichergestellt, dass eine zukünftige Rohstoffgewinnung möglich ist und durch die Bauleitplanung nicht dauerhaft ausgeschlossen wird.
Landschaftsplan Die Stadt Vetschau/Spreewald verfügt über einen Landschaftsplan aus dem Jahr 2006.	Die Grabenstrukturen inklusive Gewässerrandbereiche sowie die gewässerbegleitenden Gehölze werden durch die Ausweisung von Grünflächen nicht durch die PV-

Umweltschutzziele aus Fachplanungen	Berücksichtigung bei der 13. Änderung des FNP
Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR, 2019)	
Im Landschaftsplan der Stadt Vetschau/Spreewald ist entlang der Gräben („Jagoldgraben“, „Missen“) der Erhalt bzw. die Neuanlage von gewässerbegleitenden Gehölzen als Ziel dargestellt. Zudem wird die Entwicklung einer Hecke bzw. eines Gehölzstreifens am Nordrand des Plangebietes dargestellt. Entlang des Verbindungsweges zwischen Jehschen und Tornitz, welcher im Norden des Änderungsbereiches verläuft, ist gemäß des Landschaftsplans ein Wanderweg geplant. Flächenhaft gibt der Landschaftsplan Acker und Grünlandnutzung für den Änderungsbereich an.	Anlage überplant. Eine Zerschneidung des geplanten Wanderwegs erfolgt nicht. Die 13. Änderung des FNP weist im Norden eine Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft aus, somit ist eine Hecke im Norden weiterhin umsetzbar. Im Hinblick auf das voraussichtliche Erfordernis umfangreicher Ausgleichsmaßnahmen und im Zusammenhang mit dem parallel durchgeführten Verfahren zum Vorhabenbezogener B-Plan „Solarpark Missen-Tornitz“ werden die Maßnahmen des Landschaftsplans auf Ebene des Bebauungsplans geprüft und konkretisiert. Durch die Festsetzung zur befristeten Zulässigkeit der Sondergebiete „Photovoltaikanlage“ und die Festsetzung der Folgenutzung steht die Fläche nach 30 Jahren wieder der Landwirtschaft zur Verfügung.

2. Umweltprüfung

2.1 Methodik der Umweltprüfung im Rahmen der Flächennutzungsplanung

Im Rahmen der Umweltprüfung zur 13. Änderung des Flächennutzungsplanes werden ausschließlich Inhalte geprüft, die auf dieser Planungsebene der vorbereitenden Bauleitplanung inhaltlich konkret darstellbar sind. Die Dokumentation der Prüfung und ihrer Ergebnisse stellt daher wertvolle Hinweise für die nachfolgende Planungsebene dar und kann im Sinne der Vermeidung von Mehrfachprüfungen angewendet werden.

Umgekehrt werden Inhalte des Flächennutzungsplans, die aus anderen Fachplanungen übernommen werden (z.B. Regionalplan) nicht erneut geprüft, da sich inhaltlich keine Veränderung / Vertiefung der planerischen Aussagen ergeben hat.

Hinsichtlich des Detaillierungsgrades der Umweltprüfung werden die folgenden zwei Prüfgruppen unterschieden:

Prüfgruppe A

Festlegungen, von denen erhebliche Umweltauswirkungen ausgehen könnten, sind in erster Linie Sonderbauflächendarstellungen. Im Rahmen der Erarbeitung des Umweltberichtes wurden die Flächen, die im Entwurf des Flächennutzungsplanes eine Siedlungserweiterung oder anderweitige bauliche Änderung der Flächennutzung darstellen, einer Standortprüfung unterzogen.

Die in der 13. Änderung des Flächennutzungsplans dargestellten Sondergebiete „Photovoltaikanlage“ unterliegen Prüfgruppe A.

Prüfgruppe B

Von einer vertieften Einzelbetrachtung der von einer Darstellung ausgehenden erheblichen Umweltauswirkungen wird abgesehen, wenn die Festlegung eindeutig schutzgutunterstützend wirkt und andere Schutzgüter nicht erheblich beeinträchtigt werden.

Die in der 13. Änderung des Flächennutzungsplans dargestellten Grünflächen mit Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft und Flächen für die Landwirtschaft mit Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft unterliegen der Prüfgruppe B.

Kumulation

Weiterhin werden abgeprüft, ob die planerischen Darstellungen raumbezogene Umweltauswirkungen haben können, die sich räumlich überlagern. Relevante Wirkfaktoren sind großräumig wirksame Effekte wie Zerschneidung, erhöhter Oberflächenwasserabfluss, Stoffeinträge in Gewässer oder Lärmbelastungen.

Klimacheck

Aufgabe des Klimachecks ist es, zusammenfassend zu prüfen und darzustellen, welchen Beitrag der Flächennutzungsplan der Stadt Vetschau/Spreewald zur Bewältigung der Herausforderung des Klimawandels leistet. Während in der Umweltprüfung im Kern betrachtet wird, welche Auswirkungen von den Darstellungen des FNP auf die Umwelt ausgehen, ist im Gegensatz dazu der Grundgedanke des Klimachecks, inwieweit der FNP hinsichtlich der Folgen des Klimawandels unterstützend und entlastend wirkt.

Artenschutz

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten, wild lebende Tiere der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Verletzungs- und Tötungsverbot) und wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-

Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören (Störungsverbot). Es ist außerdem verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wild lebender Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Beschädigungs- und Zerstörungsverbot für Fortpflanzungs- und Ruhestätten).

Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung mit § 44 Abs. 5 BNatSchG sind für Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, Arten des Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie (Europäische Vogelarten) sowie die national geschützten Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG erfasst sind, hinsichtlich der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG zu prüfen.

Auf der Ebene der Flächennutzungsplanung werden hierzu nur allgemeine Aussagen auf Grundlage der potenziell geeigneten und beeinträchtigten Lebensräume getroffen, da das spezielle Artenschutzrecht nach § 44 BNatSchG auf Vorhabensebene zum Tragen kommt. Der vorhandene Artenschutzfachbeitrag⁵ wird bei der Umweltprüfung hinzugezogen. Maßnahmen zur Vermeidung des Eintretens der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG sind im Zusammenhang mit der Vorhabensumsetzung durchzuführen.

Methodik der Umweltprüfung in Steckbriefform

Im Folgenden werden für die geplante Baufläche die Grundlagen und Bewertungen schutzgutbezogen in einem Gebietssteckbrief tabellarisch zusammengestellt. Es werden Entwicklungsprognosen des Umweltzustandes bei Durchführung und bei Nichtdurchführung der Planung aufgezeigt. Die Abkürzungen V/M/A/E beziehen sich auf die Möglichkeit der Vermeidung/Minimierung/Ausgleich/Ersatz der voraussichtlich erheblichen Beeinträchtigung durch die Planung.

Im Anschluss an die Darstellung der Auswirkungen auf die Schutzgüter erfolgt die zusammenfassende Einschätzung der Verträglichkeit der geplanten Bauflächen. Die Einschätzung der jeweiligen Standorte wird wie folgt gegliedert:

I	Planung im Ergebnis der Umweltprüfung vertretbar.	Keine erheblichen Umweltauswirkungen auf Schutzgüter mit besonderen Funktionen, Qualitäten und Potenzialen zu erwarten.
II	Planung im Ergebnis der Umweltprüfung mit Einschränkungen / Auflagen vertretbar.	Erhebliche Umweltauswirkungen können entstehen, diese sind jedoch durch Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen ausgleichbar.
III	Planung im Ergebnis der Umweltprüfung nur vertretbar, wenn Ausnahmeverfahren- oder Abweichungsverfahren durchgeführt werden.	Es entstehen erhebliche Umweltauswirkungen, die nicht ausgleichbar sind, gesetzlicher Schutzstatus/Verbindlichkeit betroffen.

Ziel der Bewertung ist die Erfassung der Bedeutung der Flächen für die Umweltschutzgüter und ihrer Empfindlichkeit gegenüber Flächeninanspruchnahme durch Bebauung bzw. Überplanung. Die Bedeutung einer Fläche resultiert aus den standörtlichen Eigenschaften und Funktionen. Besondere Funktionen erfüllt ein Gebiet z.B. als Bestandteil eines Fließgewässersystems oder eines Biotopverbundsystems. Besondere standörtliche Qualitäten ergeben sich z.B. aus dem Vorhandensein besonderer Bodenverhältnisse oder hochwertiger Biotopstrukturen.

Weiterhin kann sich die Bedeutung einer Fläche auch aus Ihren Entwicklungspotenzialen ergeben. Oftmals sind diese Entwicklungspotentiale von wesentlicher Bedeutung für die zukünftige Entwicklung bzw. Gestaltung der Landschaftsräume und der Funktionszusammenhänge innerhalb eines Untersuchungsgebietes.

⁵ Planungsbüro Schubert (2025): Artenschutzfachbeitrag.

2.2 Bestandsaufnahme (Basisszenario) und Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung (Anlage 1 Nr. 2a BauGB)

Die Bestandsaufnahme und Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung erfolgen für die Prüfgruppe A jeweils flächenbezogen in den Steckbriefen unter Punkt 2.3.2 des vorliegenden Umweltberichtes.

Für die Prüfgruppe B wird von einer vertieften Einzelbetrachtung abgesehen, da die Festlegung eindeutig schutzgutunterstützend wirkt und andere Schutzgüter nicht erheblich beeinträchtigt werden.

2.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung (Anlage 1 Nr. 2b BauGB)

Gemäß Anlage 1 Nr. 2b BauGB sind, soweit möglich, insbesondere die möglichen erheblichen Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase der geplanten Vorhaben auf die Belange nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe a bis i BauGB zu beschreiben, unter anderem infolge

- aa) des Baus und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschließlich Abrissarbeiten
- bb) der Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, wobei soweit möglich die nachhaltige Verfügbarkeit dieser Ressourcen zu berücksichtigen ist
- cc) der Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen,
- dd) der Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung,
- ee) der Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (zum Beispiel durch Unfälle oder Katastrophen)
- ff) der Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen
- gg) der Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima (zum Beispiel Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels,
- hh) der eingesetzten Techniken und Stoffe;

die Beschreibung nach Halbsatz 2 soll sich auf die direkten und die etwaigen indirekten, sekundären, kumulativen, grenzüberschreitenden, kurzfristigen, mittelfristigen und langfristigen, ständigen und vorübergehenden sowie positiven und negativen Auswirkungen der geplanten Vorhaben erstrecken; die Beschreibung nach Halbsatz 2 soll zudem den auf Ebene der Europäischen Union oder auf Bundes-, Landes- oder kommunaler Ebene festgelegten Umweltschutzziele Rechnung tragen.

2.3.1 Ermittlung der Wirkfaktoren

Auswirkungen, die zu Veränderungen der Grundfläche oder Nutzung führen und erheblich die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes beeinflussen, stellen im naturschutzrechtlichen Sinne Eingriffe dar, die durch Kompensationsmaßnahmen auszugleichen sind (§ 15 BNatSchG). Die Erheblichkeit hängen sowohl von der Dauer und Intensität der Beeinträchtigung, als auch von der Veränderung der betroffenen Grundfläche ab.

Grundsätzlich sind Beeinträchtigungen nicht erheblich, wenn sie innerhalb kurzer Zeit durch natürliche Prozesse nivelliert oder durch Schutzmaßnahmen vermieden werden können.

Nachfolgend wird die ermittelte Konfliktsituation für die eingriffsrelevanten Schutzgüter beschrieben. Hierbei werden die durch zulässige Vorhaben der geplanten Flächennutzung gemäß Prüfgruppe A herbeigeführten erheblichen Auswirkungen ermittelt. Dabei sind die auslösenden Wirkfaktoren nach den folgenden Rubriken eingeordnet:

- anlagebedingte Wirkfaktoren
- baubedingte Wirkfaktoren und
- betriebsbedingte Wirkfaktoren.

Mit der geplanten 13. Änderung des FNP wird die Änderung der Flächennutzung von Landwirtschaftsflächen zu Sondergebietsflächen mit der Zweckbestimmung „Photovoltaikanlage“ vorbereitet.

Aufgrund der Festsetzungen zur befristeten Zulässigkeit der Sondergebiete „Photovoltaikanlage“ und der Festsetzung der Folgenutzung werden die Auswirkungen des Vorhabens nur für die Anlage selbst geprüft. Danach steht die Fläche der Landwirtschaft wieder zur Verfügung.

Die möglichen Wirkfaktoren, die im Zusammenhang mit der Umsetzung der Planung auftreten können, werden im Folgenden dargestellt:

Mögliche baubedingte Wirkfaktoren

WF 1 – bauzeitliche Flächeninanspruchnahme

Zur Umsetzung zulässiger Vorhaben werden während der Bauzeit Flächen für die Baustelleneinrichtung, Arbeitsbereiche und Lagerung von Baumaterialien und Boden benötigt. Es kann dadurch zu Funktionsbeeinträchtigungen einzelner Schutzgüter außerhalb der zulässigen überbaubaren Grundstückflächen kommen, z. B. durch Verdichtung des Bodens. Durch bauvorbereitende Tätigkeiten, z. B. die Entfernung von Gehölzen und das Abräumen von Vegetationsflächen können Tiere verletzt oder getötet bzw. Entwicklungsformen zerstört werden, wodurch sich eine artenschutzrechtliche Betroffenheit ergibt.

WF 2 – bauzeitliche Störungen bzw. Emissionen

Temporär kann es während der Bauzeit zu Staubentwicklung oder durch den Baustellenbetrieb und -verkehr zu Lärmbelastungen kommen. Dadurch sind Störungen im Siedlungsbereich möglich, die Erholungseignung der Landschaft kann vorübergehend herabgesetzt sein und es kann zu Störungen geschützter Tierarten kommen. Durch ggf. notwendige Wasserhaltung während des Baubetriebes kann es zu Verunreinigungen des Wassers kommen.

Mögliche anlagebedingte Wirkfaktoren

WF 3 – anlagebedingte Flächeninanspruchnahme

Die Umsetzung zulässiger Vorhaben innerhalb Sondergebietsflächen mit der Zweckbestimmung „Photovoltaikanlage“ ist mit einer Überbauung, Versiegelung durch Fundamente und Zuwegungen und Veränderung der Geländeform im Bereich der bisher landwirtschaftlich genutzten Fläche verbunden und damit mit dem Verlust bzw. der Abwertung der vorliegenden Flächenfunktionen für die einzelnen Schutzgüter. Als Folgewirkung eines hohen Versiegelungsgrades ist u. a. ein hoher Oberflächenwasseranfall zu verzeichnen, der wiederum zu Hochwasserspitzen in Vorflutgewässern führen kann. Die Errichtung von Photovoltaikanlagen und Nebengebäuden führt zu einer visuellen Veränderung des Landschaftsraumes und zu einem möglichen Kulisseneffekt für entsprechend empfindliche Offenlandarten.

WF 4 – anlagebedingte visuelle Wirkungen

Die Errichtung von Gebäuden und Anlagen im Rahmen der Umsetzung zulässiger Vorhaben führt zu einer visuellen Veränderung des Landschaftsraumes. Durch die Vertikalstrukturen der Module können Störungen auf die Fauna ausgehen.

WF 5 – Zerschneidung funktionaler Zusammenhänge

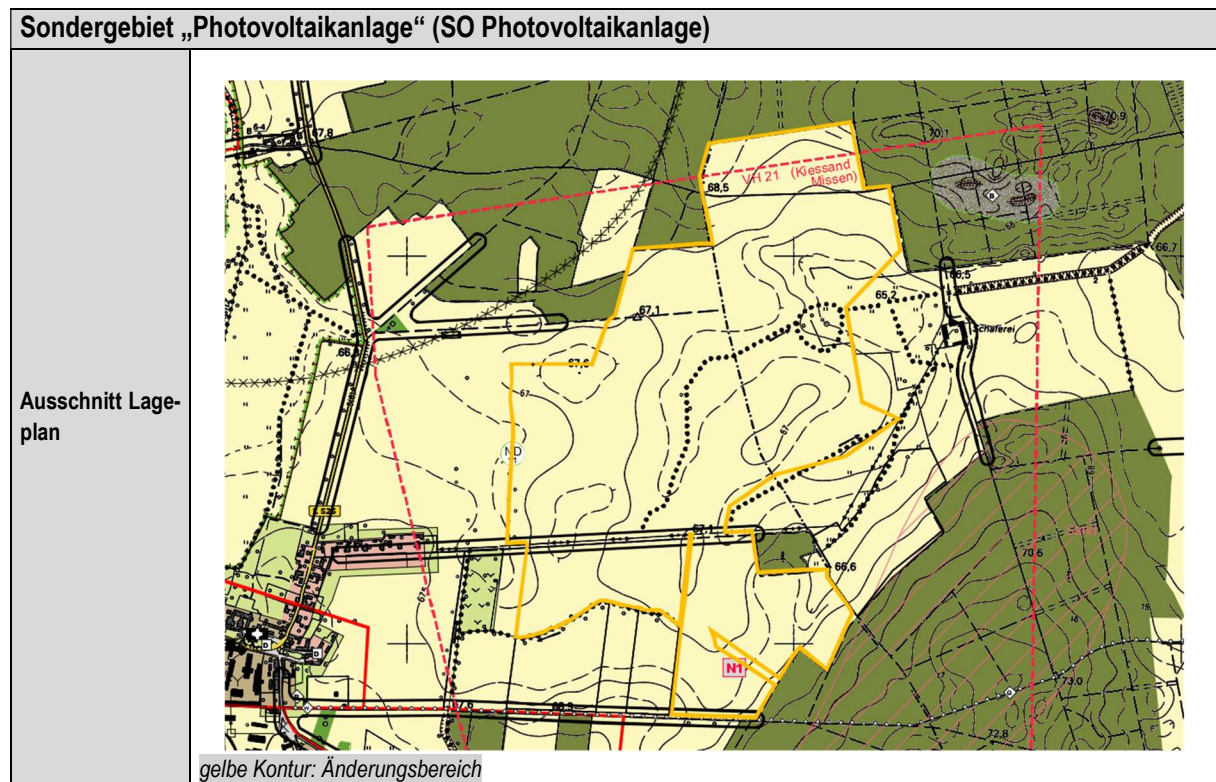
Durch die Großflächigkeit der geplanten Sondergebietsfläche können dennoch Funktionsbeziehungen, die sich ggf. über die geplante Sondergebietsfläche erstrecken, beeinträchtigt werden.

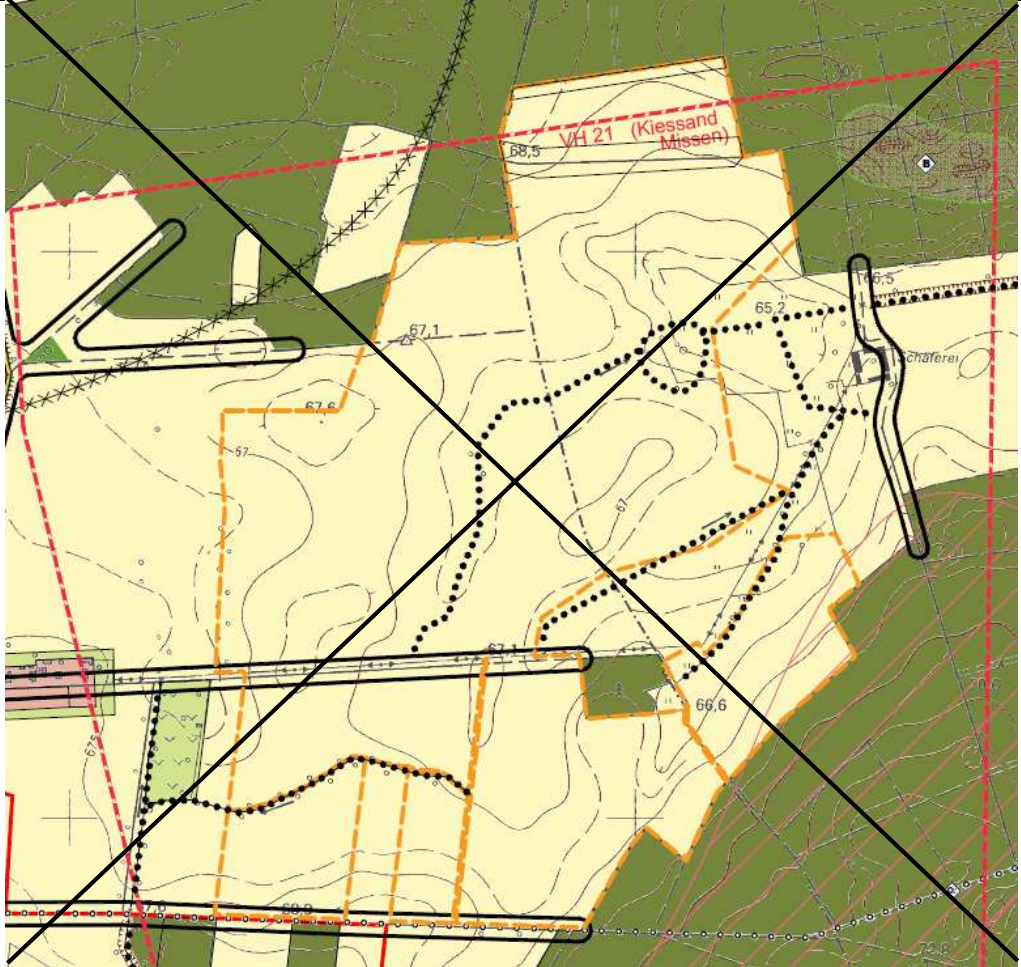
Mögliche betriebsbedingte Wirkfaktoren

WF 6 – betriebsbedingte Emissionen (v.a. Lärm, Licht, Schadstoffe) bzw. Immissionen

Betriebsbedingt kann es zu Emissionen von Lärm und Licht sowie Schattenwurf kommen, die zu einer Verschlechterung der Luft- und Wasserqualität und zu Störungen von Menschen und Tieren führen können. Stoffliche Belastungen sind bei der Nutzung für solarenergetische Zwecke nicht zu erwarten. Störungen durch Reflexion können sich negativ auf den angrenzenden Bahnverkehr und auf störungsempfindliche Tierarten auswirken. Geräuschemissionen der Trafostationen können sich potenziell auf den Menschen und angrenzende Lebensräume störungsempfindlicher Tierarten auswirken.

2.3.2 Sondergebiet „Photovoltaikanlage“



	 orange Kontur: Änderungsbereich
Lage	Vetschau/Spreewald, östlich OT Missen
Größe	64 60 ha, bisher als Fläche für die Landwirtschaft
Beschreibung	Die geplante Sonderbaufläche befindet sich ca. 5 km südlich der Ortslage Vetschau/Spreewald und umfasst die Flurstücke westlich des Wohngrundstückes „An der Alten Schäferrei“, bis zur Gemarkungsgrenze des Ortsteiles Missen gelegene Landwirtschaftsflächen.
Schutzgebiete	nächste Schutzgebiete: - ca. 0,9 km südwestlich Naturpark „Lausitzer Landrücken“ (Gebietsnummer 4248-701) - ca. 2,5 km nordwestlich NSG „Reptener Teiche“ (Gebietsnummer 4250-501) - ca. 2,5 km nordwestlich LSG „Reptener Mühlenfließ“ (Gebietsnummer 4250-601) - ca. 1,1 km nordwestlich FFH-Gebiet „Göritzer und Vetschauer Mühlenfließe“ (EU-Nr. DE 4250-301) - ca. 3,8 km südöstlich SPA-Gebiet „Lausitzer Bergbaufolgelandschaft“ (EU-Nr. DE 4450-421) - ca. 5,4 km nördlich Biosphärenreservat „Spreewald“ (Gebietsnummer 4150-201) Naturdenkmal: Stieleiche (<i>Quercus robur</i>) (ND-Nr. 0612-3), Westrand des Plangebiets ca. 380 m südöstlich nach § 18 BbgNatSchAG i.V.m. § 30 BNatSchG gesetzlich geschütztes Biotop „trockene Sandheide, weitgehend ohne Gehölzbewuchs (Gehölzdeckung < 10%)“
Besonderheiten	Der Änderungsbereich wird vom Jagoldgraben (Gewässer II. Ordnung) durchquert. Parallelverfahren mit vorhabenbezogenem B-Plan (VB-Plan) Nr. 02/2023 „Solarpark Missen-Tornitz“
Vorgaben des Regionalplans (RP HR 2019)	Der sachlicher Teilregionalplan „Gewinnung und Sicherung oberflächennaher Rohstoffe“ ist seit 1998 rechtsverbindlich und weist den Änderungsbereich innerhalb von Vorbehaltsflächen für die Sicherung oberflächennaher Rohstoffe aus. Mit der im Durchführungsvertrag zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan geregelten zeitlichen Befristung der Photovoltaik-Nutzung sowie der Rückbauverpflichtung inkl. der Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands der Flächen sowie mit den damit korrespondierenden Festsetzungen wird sichergestellt, dass eine zukünftige Rohstoffgewinnung möglich ist und durch die Bauleitplanung nicht dauerhaft ausgeschlossen wird.

Bestandsaufnahme, Bewertung und Entwicklungsprognose des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung			
Schutzgüter/ Funktionen	Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustandes und der Umweltmerkmale	Entwicklungsprognose des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	V/M/A/E möglich
Arten und Biotope, biologische Vielfalt/ Artenschutz⁶	Am Westrand des Plangebiets findet sich das Naturdenkmal Stieleiche (<i>Quercus robur</i>) (ND-Nr. 0612-3).	WF 1, WF 3 – Nach § 3 ND-VO (Naturdenkmalverordnung - NDVO/LK OSL) i. V. m. § 28 Abs. 2 BNatSchG sind die Beseitigung sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung eines Naturdenkmals oder einzelner seiner Bestandteile oder seiner unmittelbaren Umgebung führen können oder die die Wahrnehmung des Naturdenkmals am Standort erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen können verboten. Nutzungsbeschränkung durch Ausweisung in FNP- Planzeichnung. Wahrnehmbarkeit des Baumes bzw. der kurzen Baumreihe als solitäre Gehölzstruktur soll erhalten bleiben	ja (Vermeidungsmaßnahmen)
	Weitere Schutzgebiete und gesetzlich geschützte Biotope liegen außerhalb des Änderungsbereichs.	Keine Beeinträchtigung	nicht erforderlich
	Der Änderungsbereich SO wird ausschließlich als Ackerland bewirtschaftet bzw. liegt als Ackerbrache vor. Diese ist hinsichtlich des Biotopwertes von geringer bis hoher Bedeutung. Großteil des Plangebiets besitzt erhöhtes Trockenrasenpotential. Auf den Brachfluren im östlichen Plangebiet wurden auch einige besonders geschützte Pflanzenarten festgestellt (Heidenelke, Grasnelke, Sandstrohlume).	WF 1, WF 3 – Verlust von Ackerflächen, Eingriff im Sinne des BnatSchG, die geschützten Pflanzenarten sind zu schützen und deren Vorkommen sind von der Sondergebietsfläche auszunehmen	ja (Vermeidungs-; Kompensationsmaßnahmen)
	Gehölze im Änderungsbereich unterliegen der Gehölzschutzverordnung des Landkreis Oberspreewald Lausitz: Einzelgehölze in Randbereichen der SO-Flächen vorhanden.	WF 1, WF 3 – Das Naturdenkmal im Westen des Änderungsbereichs wird als Schutzobjekt im Sinne des Naturschutzrechts dargestellt und zum Erhalt festgesetzt. Die weiteren Gehölze u.a. die gewässerbegleitende Gehölzstruktur innerhalb des Plangebiets sind auf Ebene des Bebauungsplans zum Erhalt auszuweisen.	ja (Vermeidungsmaßnahmen)
	Höhlenbrüter finden Brutstätten in angrenzenden Gehölzbeständen, Änderungsbereich wird als Nahrungshabitat genutzt	WF 1, WF 3 – kein Verlust von Habitaten, da diese außerhalb des Plangebiets liegen, Gehölze im Plangebiet werden erhalten und sind während der Baumaßnahmen wirksam zu schützen, damit werden Tötung/Verletzung, Verlust von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten vermieden Nutzung als Nahrungshabitat ist weiterhin möglich, Maßnahmen auf Grün- und Landwirtschaftsflächen außerhalb des SO werten geeignete Nahrungsflächen auf, erhebliche Beeinträchtigungen der Nahrungsgäste sind auszuschließen	ja (Vermeidungsmaßnahmen) nicht erforderlich

⁶ Planungsbüro Schubert (2025): Artenschutzfachbeitrag.

		WF 2, WF 6 – Abstand von mind. 20 m zu Waldkanten wird eingehalten, daher keine erhebliche Störung der Arten	<i>nicht erforderlich</i>
		WF 4 – keine Beeinträchtigungen	<i>nicht erforderlich</i>
	Freibrüter mit Bindung an Gehölzbestände, Einzelbäume und Wald (ohne Greifvögel) – Brutplätze entlang von Gräben und Eichen sowie außerhalb des Änderungsbereichs vorhanden, Änderungsbereich wird als Nahrungshabitat genutzt	WF 1, WF 3 – kein Verlust potenzieller Habitate-Gehölze im Plangebiet werden erhalten und sind während der Baumaßnahmen wirksam zu schützen, damit werden Tötung/Verletzung, Verlust von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten vermieden	ja (Vermeidungsmaßnahmen)
		Nutzung als Nahrungshabitat ist weiterhin möglich, Maßnahmen auf Grün- und Landwirtschaftsflächen außerhalb des SO werten geeignete Nahrungsflächen auf, erhebliche Beeinträchtigungen der Nahrungsgäste sind auszuschließen	<i>nicht erforderlich</i>
		WF 2 – temporäre Störungen während der Bauzeit sind nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen verbunden, da die Arten das Bau Feld als Nahrungshabitat nutzen und dem Baugeschehen ausweichen können	<i>nicht erforderlich</i>
		WF 4 – keine Beeinträchtigungen	<i>nicht erforderlich</i>
	Greifvögel keine Niststätten im Umfeld von 300 m vorhanden, Bodenbrüter in Wäldern kommen als Nahrungsgäste vor	WF 1, WF 3 – keine Beeinträchtigung durch Verlust von Habitaten	<i>nicht erforderlich</i>
		Nutzung als Nahrungshabitat ist weiterhin möglich, Maßnahmen auf Grün- und Landwirtschaftsflächen außerhalb des SO werten geeignete Nahrungsflächen auf, erhebliche Beeinträchtigungen der Nahrungsgäste sind auszuschließen	
		WF 2 – temporäre Störungen während der Bauzeit sind nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen verbunden	
		WF 4 – keine Beeinträchtigungen	<i>nicht erforderlich</i>
	Gebüsch- und Gehölzbrüter in Halboffenlandschaften – Gehölze entlang der Gräben bieten Fortpflanzungs- und Ruhestätten, Änderungsbereich wird als Nahrungshabitat genutzt	WF 1, WF 3 – kein Verlust potenzieller Habitate-Gehölze im Plangebiet werden erhalten und sind während der Baumaßnahmen wirksam zu schützen, damit werden Tötung/Verletzung, Verlust von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten vermieden	ja (Vermeidungsmaßnahmen)
		Nutzung als Nahrungshabitat ist weiterhin möglich, extensive Begrünung innerhalb des SO werten geeignete Nahrungsflächen auf, erhebliche Beeinträchtigungen der Nahrungsgäste sind auszuschließen	<i>nicht erforderlich</i>

		WF 2 – Störung während der Bauphase ist durch eine Einschränkung der Zeiten für die Baufeldfreimachung zu vermeiden WF 4 – keine Beeinträchtigungen	<i>nicht erforderlich</i> <i>nicht erforderlich</i>
	Die Offenlandflächen fungieren als (Teil-) Lebensraum mehrerer Vogelarten der Offenlandschaft.	WF 1, WF 3 – Beeinträchtigungen der Vogelarten des Offenlandes (Tötung/Verletzung, Verlust von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten) möglich, Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen sind zu ergreifen: Einschränkung der Zeiten für die Baufeldfreimachung, Etablierung eines extensiv genutzten Grünlands, Maßnahmen zur Erhöhung des Bruterfolges der Feldlerche Eignung des Plangebietes als Nahrungshabitat wird nicht eingeschränkt WF 2 – baubedingte Störungen können durch die Einschränkung der Zeiten für die Baufeldfreimachung vermieden werden WF 4 – visuelle Wirkungen durch Aufständigung der Module ("Kulisseneffekt") führt zu Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, Maßnahmen zur Erhöhung des Bruterfolges der Feldlerche erforderlich WF 6 - Betriebsbedingt sind Mahdzeiträume festzulegen, um Störungen und Verletzungen/ Tötungen zu vermeiden	ja (Vermeidungs-, Kompensationsmaßnahmen) <i>nicht erforderlich</i> ja (Vermeidungs-, maßnahmen) <i>nicht erforderlich</i> ja (Vermeidungs-, maßnahmen)
	Bodenbrüter in Vorwäldern, Waldrändern und Heiden	WF 1, WF 3 – Beeinträchtigungen der Vogelarten (Tötung/Verletzung, Verlust von Fortpflanzungsstätten) möglich, Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen sind zu ergreifen: Einschränkung der Zeiten für die Baufeldfreimachung, Etablierung eines extensiv genutzten Grünlands, Entwicklung eines halboffen strukturierten Waldrandbereichs im Norden Eignung des Plangebietes als Nahrungshabitat wird nicht eingeschränkt WF 2 – baubedingte Störungen können durch die Einschränkung der Zeiten für die Baufeldfreimachung vermieden werden WF 4 – keine Beeinträchtigungen WF 6 – Es ist ein geeignetes Mahdregime festzulegen, um betriebsbedingte Störungen und Verletzungen/ Tötungen zu vermeiden	ja (Vermeidungs-, Kompensationsmaßnahmen) <i>nicht erforderlich</i> ja (Vermeidungs-, maßnahmen) <i>nicht erforderlich</i> ja (Vermeidungs-, maßnahmen)

	Kranich kommt als Nahrungsgast im Plagebiet vor	WF 1, WF 3 – keine Beeinträchtigung durch Verlust von Habitaten Nutzung als Nahrungshabitat ist weiterhin möglich, Maßnahmen auf Grün- und Landwirtschaftsflächen außerhalb des SO werten geeignete Nahrungsflächen auf, erhebliche Beeinträchtigungen der Nahrungsgäste sind auszuschließen WF 4 – keine Beeinträchtigungen	nicht erforderlich
	Habitats für Amphibien liegen außerhalb des Änderungsbereichs.	keine Beeinträchtigungen zu erwarten	nicht erforderlich
	Am östlichen und südlichen Rand des Plangebiets befinden sich alte Eichen, die potenzielle Brutbäume des Heldbocks darstellen. Beeinträchtigung von weiteren Wirbellosen entsteht durch die Planung gemäß Artenschutzfachbeitrag nicht	WF 1, WF 3 – Beeinträchtigung durch Entnahme von Bäumen möglich - Vermeidungsmaßnahme ist zu ergreifen: Erhalt der Gehölze, Schutz während der Bauzeit	ja (Vermeidungsmaßnahmen)
	Die Baumreihen und Waldkanten dienen als Leitstrukturen für Fledermäuse.	WF 1, WF 3, WF 5 – Es werden alle Gehölzstrukturen erhalten, Beeinträchtigungen der Gehölze während der Bauzeit sind zu vermeiden und diese wirksam zu schützen	ja (Vermeidungsmaßnahmen)
	Potenzielle Jagd- und Nahrungshabitat sind die Grünlandflächen am östlichen Rand des Plangebietes, die Randstreifen der Gräben sowie möglicherweise einige der Ackerbrachen. Die genutzten Ackerflächen sind kaum zur Nahrungssuche geeignet.	WF 3 – Die Nutzung der Fläche als Jagdhabitat ist nach der Bauzeit erneut möglich, Anlage von extensivem Grünland erhöht Eignung der Flächen als Jagdhabitat: erhebliche Beeinträchtigungen sind auszuschließen	nicht erforderlich
	Gräben bieten potenzielle Wanderkorridore für Biber und Fischotter, besitzen jedoch keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten innerhalb des Änderungsbereichs Vorkommen von ubiquitären Kleinsäugetern im Änderungsbereich	WF 1, WF 3 – keine Beeinträchtigung WF 2 – temporäre Störungen während der Bauzeit sind nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen verbunden WF 5 – Zerschneidung funktionaler Zusammenhänge: Gräben sind von dem Sondergebiet ausgenommen und werden als Grünfläche gekennzeichnet, daher keine Beeinträchtigung WF 6 – keine Beeinträchtigung	nicht erforderlich
	Der Änderungsbereich weist eine mäßige Bedeutung für den Biotopverbund auf. Ein bedeutender Verbundkorridor liegt nicht vor. ⁷ Für Säugetierarten stellt die Einzäunung der PV-Anlage grundsätzlich eine Zerschneidung der Lebensräume mit Barrierewirkung dar. Der Änderungsbereich besitzt keine Eignung für einen	WF 5 – Zerschneidung funktionaler Zusammenhänge: Der FNP weist eine Fläche für Maßnahmen zum Schutz, Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft mittig durch den Änderungsbereich aus, der als Wildtierkorridor zu gestalten ist und Wildtieren	ja (Vermeidungsmaßnahmen)

⁷ BfN: Lebensraumnetz Grosssäuger, WMS-Daten. URL: https://geodienste.bfn.de/ogc/wms/lebensraumnetz_gross-saeuger?

	dauerhaften Aufenthalt von Wildarten, das Gebiet besitzt eine allgemeine Bedeutung als Migrationsraum. Linienhafte Strukturen im Plangebiet, die eine Bedeutung für den Biotopverbund aufweisen könnten oder Wanderkorridore darstellen (Baumreihen, Gräben, Waldsäume), befinden sich außerhalb des geplanten Sondergebietes und der Umzäunung und bleiben somit als Lebensraum und Verbundelemente erhalten.	ein Durchstreifen des Gebietes weiterhin ermöglicht. Darüber hinaus ist eine möglich Barrierewirkung durch die Einzäunung der Anlage für Kleintiere möglich. Linienhafte Strukturen (Gehölze, Gewässer) liegen außerhalb des Sondergebietes und erfahren keine Beeinträchtigung durch die Planung.	<i>Nicht erforderlich</i>
Fläche	Das geplante Sondergebiet liegt derzeit vollständig in unversiegeltem Zustand vor.	WF 3 – Flächenverbrauch von bisher unversiegelten Flächen im Außenbereich: zu erwarten infolge der Flächenversiegelung.	ja (Vermeidungsmaßnahmen)
Boden	- Leitbodenformen: überwiegend Braunerde, Gley-Podosol, Gley, Braunerde-Gley - Bodenwertzahlen >30: Ist gemäß der regionalen Standortverhältnisse als wertvoller Boden für die landwirtschaftliche Nutzung anzusehen. Die in dem Plangebiet vorhandenen bracheähnlichen Bereiche sowie der durchgehend sandige Boden weisen jedoch auf eine Ertragsschwäche der Böden hin. - Empfindlichkeit gegenüber Wassererosion: gering - Empfindlichkeit gegenüber Winderosion: sehr hoch - Ein Bodendenkmal befindet sich nordöstlich des Plangebiets, Betrachtung im Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter.	WF 3 – Verlust / Veränderung von Böden (Verlust bzw. Beeinträchtigung von Bodenfunktionen): zu erwarten infolge der Flächenversiegelung bzw. Teilversiegelung	ja (Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen)
Wasser⁸	- Fließgewässer im Änderungsbereich: Jagoldgraben (L 123/3, Fließgewässer II. Ordnung), weitere Gräben „Missen“ (L 036/1) und „Missen-Tornitzer Graben“ (L 123) vorhanden - Gewässer nach Europäischer Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) Vetschauer Mühlenfließ (hier: Vetschauer Mühlenfließ-732, DERW_DEBB582546_732) ca. 800 m westlich - Lage außerhalb von Überschwemmungsgebieten - Trinkwasserschutzgebiet Vetschau/Spreewald (Wetosow/Blota) (ID: 7412) grenzt von Nordwesten an den Änderungsbereich an. - Lage im Wassereinzugsgebiet des Wasserwerkes Vetschau - Der Änderungsbereich liegt vorwiegend im Einzugsgebiet des Jagoldgrabens und im südwestlichen Teil im Einzugsgebiet des „Vetschauer Mühlenfließ“ (EU-Nr. DERW_DEBB5825466_1228)	WF 1 – Gewässer oder Gewässerrandstreifen befinden sich außerhalb der Baugrenzen. Hinweise zu § 38 WHG sowie zur Sorgfaltspflicht insbesondere beim Umgang mit Wassergefährdenden Stoffen sind in der Begründung zur FNP-Änderung enthalten. Die in der Begründung zum FNP genannten Anforderungen zum Schutz der Gewässer und Gewässerrandstreifen im Rahmen der Bauausführung sind in den VB-Plan zu übernehmen. WF 2 - Die Verunreinigung von Oberflächengewässern bzw. Grundwasser ist bei Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik im Baubetrieb auszuschließen. WF 3 – durch Ausweisung der gewässerbegleitenden Grünflächen keine Flächeninanspruchnahme von Gewässerrandstreifen und Oberflächengewässern durch Sondergebiet WF 3 – Verringerung der Infiltrationsfläche infolge der Versiegelung / Überbauung /	ja (Vermeidungsmaßnahmen) <i>Nicht erforderlich</i> <i>Nicht erforderlich</i> <i>Nicht erforderlich</i>

⁸ Landesamt für Umwelt (2023): Auskunftplattform Wasser.

	- Im gesamten Änderungsbereich liegen die Grundwasserflurabstände < 2 m. In der Nähe zu den Fließgewässern sind die Grundwasserflurabstände < 1 m.⁹ - Änderungsbereich befindet sich außerhalb der bergbaulich bedingten Grundwasserbeeinflussung¹⁰ - Meteorologisch bedingte Schwankungen sowie Stauwasserbildung durch vorliegende bindige Horizonte sind jedoch zu berücksichtigen. - Der Änderungsbereich liegt im Bereich des Grundwasserkörpers (WRRL) "Mittlere Spree 2 (DEGB_DEBB_HAV_MS_2)". Der mengen-mäßige und chemische Zustand des Grundwasserkörpers (GWK) ist schlecht.¹¹	Überschattung- Durch Lage im Wassereinzugsgebiet sind Versiegelungen im Änderungsbe- reich so gering wie möglich zu halten: keine Betroffenheit aufgrund des geringen Versiegelungsgrades gering, Flächen unter/zwischen Solarmodulen bleibt als Infiltrationsfläche erhalten. WF 5 – Zerschneidung funktionaler Zusammenhänge – keine Betroffenheit, das Sondergebiet liegt außerhalb der Gewässerstrukturen und Gewässerrandstreifen WF 6 – keine Beeinträchtigung der Oberflächengewässer: Die Solarmodule sind innerhalb von 5 Metern ab der Böschungsoberkante landeinwärts als Anlage am Gewässer gem. § 36 WHG i. V. m. § 87 BbgWG so zu errichten, zu betreiben, zu unterhalten und stillzulegen, dass keine schädlichen Gewässer- veränderungen zu erwarten sind Beeinträchtigung der Grundwasserqualität: Die geplante Baufläche liegt nicht im Bereich von Schutzgebietsgrenzen. Trotzdem möglich bei Eintrag von Schadstoffen ins Grundwasser bei Betrieb der Anlage. Der Änderungsbereich befindet sich im Wassereinzugsgebiet des Wasserwerkes Vetschau, kein Einsatz von „wassergefährdenden Stoffe" sowie „Ewigkeits-Chemikalien" (wie PFAS)	<i>Nicht erforderlich</i> ja (Vermeidungs- maßnahmen)
Klima/Luft	Innerhalb des Gebietes liegen flächendeckend Kaltluftentstehungsgebiete in Form von landwirtschaftlich genutzten Flächen vor. Aufgrund des geringen Gefälles und der Häufigkeit ähnlicher Flächen in der Umgebung steht diese Kaltluftbildung jedoch in keinem relevanten Bezug zu den nahen Siedlungsräumen. Grünlandflächen und Gehölzbestände, die bereits im Ist-Zustand als Kalt- und Frischluftproduzenten agieren, sind zwar im Geltungsbereich vorhanden, werden aber durch das Sondergebiet nicht in Anspruch genommen.	keine	<i>nicht erforderlich</i>

⁹ LMBV mbH, Stellungnahme vom 11.09.2024 zum Vorentwurf

¹⁰ LMBV mbH, Stellungnahme vom 11.09.2024 zum Vorentwurf

¹¹ Landesamt für Umwelt (2021): Steckbrief für den Grundwasserkörper Mittlere Spree B.

Landschaftsbild	Änderungsbereich stellt sich als größtenteils ausgeräumte Landschaft auf leicht bewegtem Relief dar. Es besteht aus Ackerflächen im Norden, Westen und Süden. Die Grabenstrukturen sind landschaftlich wenig prägend, da sie nur von wenigen Gehölzen gesäumt sind. Einzelne Gehölze besitzen landschaftsbildwirksame Funktionen. Einsehbarkeit des Änderungsbereichs stark eingeschränkt. Sichtbeziehungen zu bedeutenden Kulturdenkmälern oder Landschaftsschutzgebieten sind nicht vorhanden. Sichtbarkeit von Ortslagen nördlich, östlich und südlich der Anlage teilweise vorhanden. Wahrnehmbarkeit von Ortslage Missen (westlich des Änderungsbereichs) und einem Einzelgehöft (östlich des Änderungsbereichs).	WF 3 – Anlagebedingter Landschaftsverbrauch: zu erwarten infolge der technische Überprägung des Landschaftsraumes WF 4 – visuelle Wirkungen: Beeinträchtigung des Landschaftsbilds für die Ortslage Missen gegeben, Erhalt der Gehölze notwendig WF 6 – Reflexion und Blendung durch Solarmodule möglich	ja (Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen)
Natura 2000	Ca. 1,1 km nordwestlich des Änderungsbereichs befindet sich das FFH-Gebietes „Göritzer und Vetschauer Mühlenfließ“ (EU-Nr. DE 4250-301) Ca. 3,8 km südöstlich des Änderungsbereichs liegt das SPA-Gebiet „Lausitzer Bergbaufolgelandschaft“ (EU-Nr. DE 4450-421).	WF 1, WF 3 – keine Inanspruchnahme von Teilen, von Lebensraumtypen oder Arten der NATURA 2000-Gebiete. WF 2, WF 6 – Beeinträchtigungen durch Immissionen können aufgrund der Entfernung sowie der zwischen den Schutzgebieten und dem Änderungsbereich liegenden Siedlungsbereiche und Waldflächen ausgeschlossen werden WF 5 – keine Zerschneidung funktionaler Zusammenhänge WF 6 – keine Stoffeinträge in Gewässer zu erwarten	<i>nicht erforderlich</i>
Menschen einschließlich der menschlichen Gesundheit	Die nächste Wohnbebauung liegt 300 m entfernt. Ein Flächennaturdenkmal befindet sich am westlichen Rand des Plangebiets. Geringe Erholungseignung des Änderungsbereichs. Erholungswert der umgebenden Waldflächen aufgrund der forstlichen Monokultur herabgesetzt. Innerhalb des Plangebietes sind keine erholungsrelevanten Rad- und Wanderwege vorhanden. Der Wald-/Feldweg im nördlichen Teil des Änderungsbereiches stellt eine Wegebeziehung zwischen dem Ort Jehschen und Tornitz her.	WF 4 – Reflexion und Blendung durch Solarmodule möglich keine Beeinträchtigung des Flächennaturdenkmals durch Abstand zum Sondergebiet PV WF 5- keine Zerschneidung der vorhandenen Wegebeziehungen WF 6 – Geräuschemissionen durch Trafostation: keine Betroffenheit aufgrund Entfernung zum nächstgelegenen Siedlungsbereich	ja (Vermeidungsmaßnahmen) <i>nicht erforderlich</i> <i>nicht erforderlich</i> <i>nicht erforderlich</i>
Kultur- und Sachgüter	Nordöstlich des Änderungsbereiches ist folgendes Bodendenkmal registriert: BD i. B. 80630	WF 1 – Bodendenkmal befindet sich außerhalb des Änderungsbereichs, sollten im Zusammenhang mit dem Vorhaben in diesem Bereich Bodeneingriffe erforderlich werden, gelten die	Ja (Vermeidungsmaßnahme)

	Ternitz 5 Kohlenmeiler deutsches Mittelalter, Kohlenmeiler Neuzeit.¹² Bodendenkmal-Vermutungsflächen sind im Änderungsbereich vorhanden.¹³ Es bestehen keine Sichtbeziehungen zu bedeutenden Kulturdenkmälern. Lage innerhalb des Rohstoffvorbehaltsgebiet „VH 21 Kiessand Missen“	Bestimmungen nach BbgDSchG, Ein entsprechender Hinweis ist in die Begründung zum FNP aufgenommen. Zur Vermeidung von Eingriffen in das Schutzgut sind die Hinweise zum FNP in den Bebauungsplan zu übernehmen Da im Plangebiet Bodendenkmal-Vermutungsflächen vorhanden sind, sind die in der Begründung zum FNP genannten Anforderungen zu Bodeneingriffen im Rahmen der Bauausführung im Plangebiet in den VB-Plan zu übernehmen. WF 3 – zeitlich begrenzte Nutzung der PVA schließt künftige Rohstoffgewinnung nicht aus, keine Betroffenheit	<i>nicht erforderlich</i>
Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	Die im Zuge der Planung möglichen Wechselwirkungen sind im Wesentlichen mit der Flächeninanspruchnahme verbunden, mit der Folge der Bodenzerstörung durch Versiegelung. Die Auswirkungen sind bereits bei den einzelnen Schutzgütern beschrieben worden. Darüber hinaus gehende Wechselwirkungen sind für die geplante Flächenausweisung nicht relevant.		
Europäische Wasserrahmenrichtlinie	Die Belange der WRRL wurden bereits in den Ausführungen zum Schutzgut Wasser berücksichtigt.		
Auswirkungen infolge der Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete	An dieser Stelle wird abgeprüft, ob die planerischen Darstellungen raumbezogene Umweltauswirkungen haben können, die sich räumlich überlagern. Insbesondere sollen hier weitere bestehende oder geplante Solarparks betrachtet werden, die sich im Stadtgebiet befinden. Relevante Wirkfaktoren sind großräumig wirksame Effekte wie Zerschneidung, erhöhter Oberflächenwasserabfluss, Lärmbelastungen oder visuelle Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes. Mögliche Kumulationseffekte betreffen die Schutzgüter Landschaft, Wasser, Boden, Fläche sowie Tiere, Pflanzen und Biologische Vielfalt kommen. Im Stadtgebiet von Vetschau/Spreewald gibt es bereits mehrere Photovoltaik-Freiflächenanlagen. So befinden sich nordwestlich des Stadtgebietes mehrere Solarfelder entlang der Autobahn A15 sowie unweit der Autobahn im Bereich einer ehemaligen Deponie. Diese Flächen befinden sich ca. 6 km nördlich des Plangebietes. Aufgrund der Entfernung sind keine Kumulationseffekte zwischen dem Solarpark „Missen-Tornitz“ und den genannten Solarflächen zu erwarten. Zudem befindet sich im Nordwesten des Gemeindegebietes an der Grenze zum Stadtgebiet von Lübbenau auch der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 04/2017 „Photovoltaikanlage Kahnsdorf“. Der Bebauungsplan ist rechtskräftig, es fand jedoch bisher keine Entwicklung der Fläche statt. Die Stadt plant einen B-Plan Nr. 04/2021 „Energiepark -Göriz-Koßwig“ und die parallele 11. Änderung des FNP zur Ausweisung einer FF PV Anlage östlich des Bischdorfer Sees, ebenfalls ca. 8 km Entfernung. In beiden Fällen sind aufgrund der Entfernung von mindestens 8 km keine Kumulationseffekte mit dem VB-Plan „Solarpark Missen-Tornitz“ zu erwarten. Im näheren Umfeld befindet sich die Solaranlage „Solarfeld Missen“, siehe Abbildung 1. Diese liegt ca. 355 m südlich des Plangebietes. Es handelt sich jeweils um Anlagen, die bereits in Betrieb sind. Weitere Planungen für die Errichtung neuer Solarparks sind im Stadtgebiet nicht bekannt.		

¹² Brandenburgisches Landesamt für Denkmal-pflege und Archäologisches Landesmuseum, Stellungnahme vom 02.09.2024 zum Vorentwurf.

¹³ Brandenburgisches Landesamt für Denkmal-pflege und Archäologisches Landesmuseum, Stellungnahme vom 02.09.2024 zum Vorentwurf.

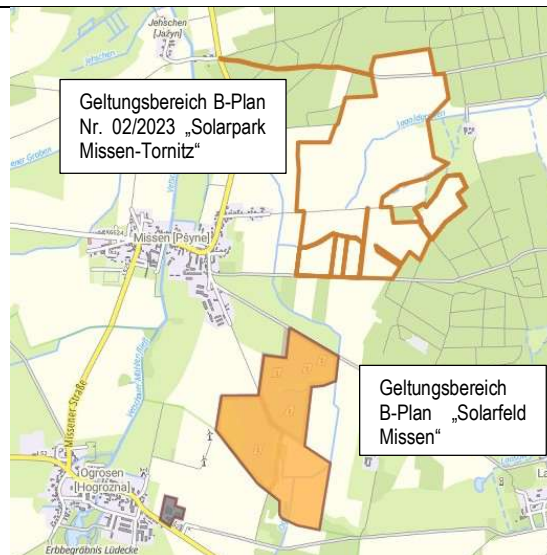


Abbildung 1: Lage des Geltungsbereichs B-Plan Nr. 02/2023 „Solarpark Missen-Tornitz“ zur 13. FNP-Änderung und der B-Plans „Solarfeld Missen“

Da keine erheblichen Umweltauswirkungen bzgl. erhöhtem Oberflächenwasserabfluss oder Lärmbelastungen durch die Planung zu erwarten sind, kommt es dahingehend nicht zu räumlichen Überlagerungen von raumbezogenen Umweltauswirkungen. Da die Grabensysteme in beiden Solarparks erhalten werden, kommt es zu keiner Zerschneidung des Fließgewässersystems.

Hinsichtlich Kumulationswirkungen des Landschaftsbildes, des Landschaftserlebens und der naturbezogenen Erholung sowie von Zerschneidungswirkungen sind ist aufgrund der großräumigen Flächeninanspruchnahme die Solaranlage „Solarfeld Missen“ zu betrachten. Die Anlage befindet sich ca. 355 m südlich des Änderungsbereichs. Es kann zu Kumulationseffekten bei den Schutzgütern Landschaftsbild und Pflanzen und die Biologische Vielfalt kommen.

Da keine erheblichen Umweltauswirkungen bzgl. erhöhtem Oberflächenwasserabfluss oder Lärmbelastungen durch die Planung zu erwarten sind, kommt es dahingehend nicht zu räumlichen Überlagerungen von raumbezogenen Umweltauswirkungen. Da die Grabensysteme in beiden Solarparks erhalten werden, kommt es zu keiner Zerschneidung des Fließgewässersystems.

Durch das Sondergebiet PVA gehen Habitate von Brutvögeln verloren. Der Artenschutzfachbeitrag (AFB) gibt geeignete Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen vor. Diese sind in den B-Plan zu übernehmen. Daher sind keine erheblichen kumulativen Beeinträchtigungen für Brutvögel durch das geplante Sondergebiet zu erwarten.

Durch Einzäunung der Anlagen sind Zerschneidungen von Habitatenverbund- und Migrationskorridoren relevant. Der vorliegende Änderungsbereich berücksichtigt Migrationskorridore durch die Festsetzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft. Zudem ist die Passierbarkeit von Kleintieren durch eine geeignete Einzäunung zu gewährleisten. Die Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft sowie die Gestaltung der Einzäunung sind auf Ebene des Bebauungsplans zu spezifizieren und festzusetzen. Daher sind keine erheblichen kumulativen Beeinträchtigungen zu erwarten.

Der bestehende Solarpark Missen besitzt gemäß dem zugehörigen B-Plan an der Nordkante eine strukturreiche Hecke. Diese vermindert zusätzlich die Sichtbarkeit der bestehenden Anlage auch von dem angrenzenden Wander- und Radweg. Sichtbeziehungen zwischen den beiden Solaranlagen direkt sind nur geringfügig durch Gehölzlücken gegeben. An dieser Stelle befinden sich keine Wohnstandorte. Eine herausragende besondere Bedeutung als Wander- oder Radweg besteht nicht. Aufgrund der Entfernung ist die Anlage dabei wohl nicht als prägender Bestandteil der Landschaft wahrnehmbar.

Es sind keine erheblichen kumulativen Beeinträchtigungen auf das Landschaftsbild zu erwarten, da eine gleichzeitige Sichtbarkeit beider Anlagen von keinem relevanten Punkt aus möglich ist.

Insgesamt ist zu berücksichtigen, dass alle genannten Solarparks bereits seit einiger Zeit in Betrieb sind. Die Vorhaben wurden jeweils in eigenständigen Verfahren genehmigt, im Rahmen derer bereits die möglichen Umweltauswirkungen geprüft und entsprechende Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen umgesetzt wurden. Da hierdurch bei

	der Errichtung der Anlage keine erheblichen Umweltauswirkungen verbleiben, können auch Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden, die kumulativ mit dem betrachteten Vorhaben wirken könnten.
Emissionen / Abfall / Abwasser	Ein Anschluss der Photovoltaikanlage an die öffentliche Gas- und Trinkwasserversorgung sowie die öffentliche Abfall- und Abwasserentsorgung ist nicht erforderlich, da in der aufsichtslosen Anlage keine Sozial- und Sanitärräume vorgesehen sind. Durch den Betrieb der PV-Anlage wird auch kein Müll produziert.
Berücksichtigung Klimaschutzziele	Maßnahmen zur Umsetzung der Klimaschutzziele erfolgen in der Regel auf der Umsetzungsebene. Die Ausweisung als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Photovoltaikanlage trägt im Besonderen zur Entwicklung der Erneuerbaren Energien und damit zur Anpassung an den Klimawandel bei.
Klimacheck	Berücksichtigung durch Standortwahl, indem keine Flächen mit besonderer klimatischer, lufthygienischer oder siedlungsklimatischer Funktion, keine hochwassergefährdeten Gebiete bzw. keine Flächen mit Retentionsfunktion in Anspruch genommen werden. Der wertvolle Baumbestand bleibt erhalten. Der Flächennutzungsplan greift nicht in bestehende Gräben- bzw. Fließgewässersysteme ein. Klimarelevante Festsetzungen innerhalb der geplanten Flächennutzungen werden auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung getroffen.
Zusammenfassende Einschätzung der Verträglichkeit	Im Ergebnis der überschlägigen Umweltprüfung für das geplante Sondergebiet „Photovoltaikanlage“ wurde festgestellt, dass erhebliche Umweltauswirkungen möglich sind. Bei Umsetzung der Planung unter Beachtung der im VB-Plan-Verfahren festzusetzenden Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sind diese jedoch vermeidbar bzw. ausgleichbar. Eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele von Natura 2000 – Gebieten kann ausgeschlossen werden.
Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung	
	Sämtliche Funktionen der Schutzgüter bleiben wie im Bestand erhalten.

Planungshinweise, Vorschläge zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation des Eingriffs

Im parallel aufgestellten vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 02/2023 „Solarpark Missen-Tornitz“ werden für die betroffenen Schutzgüter mit mittlerem und hohem Konfliktpotenzial konkrete Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen konzipiert. Alle nicht vermeidbaren erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter werden durch Maßnahmen zur Kompensation vollständig ausgeglichen.
Da auf der verbindlichen B-Planebene bereits ein umfangreiches Maßnahmenkonzept für den Änderungsbereich erarbeitet wurde, werden an dieser Stelle kurz die wesentlichen Hinweise zusammengefasst:

Arten und Biotope, biologische Vielfalt¹⁴	Gemäß § 15 Abs. 3 BNatSchG ist vorrangig zu prüfen, ob der Ausgleich oder Ersatz durch Maßnahmen zur Entsiegelung, durch Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen oder durch Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen, die der dauerhaften Aufwertung des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes dienen, erbracht werden kann, um zu vermeiden, das Flächen aus der Nutzung genommen werden. Die Maßnahmen des Artenschutzfachbeitrags sind in den VB-Plan aufzunehmen: KVM1 – Einschränkung der Zeiten für die Baufeldfreimachung KVM2 – Schutz von Altbaum- und Gehölzbestand KVM3 – Naturverträgliche Bewirtschaftung der Vegetationsdecke zur Sicherstellung des Vorkommens schutzwürdiger Arten KVM4 – Erhalt von mageren Grünlandstrukturen im Waldrandbereich KVM5 – Aufstellung von Reptilienschutzeinrichtungen CEF1 – Maßnahmen zur Erhöhung des Bruterfolges der Feldlerche Die Maßnahmen zur Erhöhung des Bruterfolges der Feldlerche sind auf den Flächen für die Landwirtschaft mit Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft umzusetzen. Die Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft sowie die Gestaltung der Einzäunung sind auf Ebene des Bebauungsplans zu spezifizieren und festzusetzen. Auf diesen sind extensiv genutzte Grünflächen innerhalb und außerhalb des Sondergebiets zu etablieren, welche künftig geeignete Nahrungshabitate bieten. Diese sind durch ein geeignetes Mahdregime zu pflegen. Für Arten der Halboffenlandschaft ist im Norden ein halboffen strukturierter Waldrandbereich zu entwickeln. Der Abstand des Sondergebiets zum Wald wird durch die Grünflächen gewährleistet. Um ein Zerschneiden von Landschaftsteilen, Habitaten und Migrationskorridoren zu vermeiden ist der Wildtierkorridor als Vermeidungsmaßnahme für die Zerschneidung von funktionellen Zusammenhängen in den Bebauungsplan zu übernehmen und die Maßnahme zu konkretisieren. Die Grabenstrukturen sind so zu gestalten, dass diese weiterhin als Wanderungs- und Migrationskorridor dienen. Die Umsetzung der im Landschaftsplan ausgewiesenen Heckenpflanzung im Norden des Plangebiets ist auf Ebene des Bebauungsplans zu prüfen und zu konkretisieren. Um den Verlust und die Verschattung von geschützten Pflanzenarten zu vermeiden
---	--

¹⁴ Planungsbüro Schubert (2025): Artenschutzfachbeitrag.

	und zu kompensieren sind auf Ebene des VB-Plans geeignete Maßnahmen hinsichtlich einer naturverträglichen Bewirtschaftung zum Erhalt der Pflanzen, Erhalt und Anlage von Grünlandstrukturen mit geeignetem Saatgut zu ergreifen. In Richtung der Ortschaft Missen sowie entlang von erholungsrelevanten Wegen sind geeignete Sichtschutzmaßnahmen zu ergreifen. Darüber hinaus sind weitere Vermeidungsmaßnahmen innerhalb des Änderungsbereichs zu treffen. Das Flächen Naturdenkmal ist zum Erhalt auszuweisen. Um die Wahrnehmbarkeit des Baumes bzw. der kurzen Baumreihe als solitäre Gehölzstruktur zu erhalten sind Gehölzstrukturen auf der anschließenden Grünfläche in ausreichendem Abstand zu etablieren. Die Gehölze im Änderungsbereich sind zu erhalten. Bei Gehölzpflanzungen im Rahmen von Ersatzpflanzungen und von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach § 15 BNatSchG (Eingriffskompensation) auf Ebene des Bebauungsplans ist grundsätzlich Pflanzgut gebietsheimischer Gehölze zu verwenden. Die Durchlässigkeit der Zaunanlage für Kleintiere ist zu gewährleisten.
Fläche / Boden	Im VB-Plan sind die Flächeninanspruchnahme gering zu halten und Festsetzungen zur Begrenzung der Bodenversiegelung zu treffen. Die Möglichkeit von Entsiegelungsmaßnahmen zur Umsetzung von Kompensationsverpflichtungen ist vorrangig zu prüfen, ansonsten sind Maßnahmen zur Verbesserung der Bodenfunktionen zu treffen.
Wasser	Im nachgelagerten Bauleitverfahren ist auf die Beachtung folgender Vorschriften und Pflichten des Wasserrechtes hinzuweisen. Demnach sind Verunreinigung von Grund- und Oberflächenwasser auszuschließen. Es besteht eine prinzipielle Sorgfaltspflicht, insbesondere beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (§ 5 Abs. 1 WHG). Hinweise zu § 38 WHG sowie zur Sorgfaltspflicht insbesondere beim Umgang mit Wassergefährdenden Stoffen sind in der Begründung zur FNP-Änderung enthalten und in den VB-Plan zu übernehmen. Auf Ebene des VB-Plans ist auf den Schutz von Gewässerrandstreifen (§ 38 WHG) hinzuweisen. Die Solarmodule sind innerhalb von 5 Metern ab der Böschungsoberkante landeinwärts als Anlage am Gewässer gem. § 36 WHG i. V. m. § 87 BbgWG so zu errichten, zu betreiben, zu unterhalten und stillzulegen, dass keine schädlichen Gewässerveränderungen zu erwarten sind und die Gewässerunterhaltung nicht mehr erschwert wird, als es den Umständen nach unvermeidbar ist. Durch Lage im Einzugsgebiet des Wasserwerkes Vetschau" dürfen im Änderungsbereich keine „Ewigkeits-Chemikalien“ (wie PFAS) eingesetzt werden. Im VB-Plan sind die Aufstellung von Transformatoren in Auffangwannen sowie die Begrenzung der Bodenversiegelung und Wiederherstellen der natürlichen Bodenfunktionen nach Errichtung/Rückbau der Photovoltaikanlage festzusetzen.
Landschaftsbild	Um die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes zu vermeiden ist im VB-Plan der gesamte Gehölzbestand zu erhalten. Bezüglich des Landschaftsbilds sind auf Ebene des VB-Plans landschaftsbildaufwertende und sichtverschattende Maßnahmen in Richtung Siedlung und entlang von Naherholungswegen bspw. in Form von Blühstreifen oder Hecken festzusetzen. Die Anlage von Sichtschutzpflanzungen zu den nächsten Wohnbebauungen ist zu prüfen und innerhalb der Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft umzusetzen. Die Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft sowie die Gestaltung der Einzäunung sind auf Ebene des Bebauungsplans zu spezifizieren und festzusetzen.
Menschen einschließlich der menschlichen Gesundheit / Landschaftsbild	Im VB-Plan sind Festsetzungen zu treffen hinsichtlich der Begrenzung der überbaubaren Grundstücksfläche sowie der zulässigen Höhe baulicher Anlagen, der Aufständigung unter Beibehaltung des Reliefs, der Verwendung von Modulen mit antireflexiver Beschichtung sowie reflexionsarmer Modulrahmen.
Kultur- und Sachgüter	Um Beeinträchtigungen auf Bodendenkmäler zu vermeiden sind die Hinweise der Begründung zum FNP zu Nutzungsregelung durch Denkmalschutzrecht (Anforderungen zu Bodeneingriffen im Rahmen der Bauausführung) in den VB-Plan zu übernehmen.
Anderweitige Planungsmöglichkeiten (Alternativen)	
	Die Prüfung von Standortalternativen im Stadtgebiet auf FNP-Ebene erfolgt in der Begründung zur 13. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Vetschau/Spreewald, siehe auch Kapitel 1.1.4 1.4.3. Nachfolgend wird die Standortalternativenprüfung zusammengefasst. Im Änderungsbereich wird die Konzentration auf die Energiegewinnung gelegt und gleichzeitig verbleiben hochwertige landwirtschaftliche Flächen an anderer Stelle im Stadtgebiet im räumlichen Zusammenhang erhalten und der landwirtschaftlichen Nutzung vorbehalten. Die geplante Sondergebietsfläche dient vor allem der Stärkung erneuerbarer Energien innerhalb des Stadtgebietes der Stadt Vetschau/Spreewald. Schutzgebiete, Siedlungs-, Wald- und Verkehrsflächen sowie Rohstoffvorranggebiete scheiden dabei als Tabuflächen grundsätzlich aus. Dachflächen stehen nicht in

	benötigten Umfang zur Verfügung. Parkplatzflächen oder Seen können laut Solaratlas Brandenburg im Stadtgebiet ebenfalls nicht lokalisiert werden (Berichtsjahr 2020)¹⁵. Innerhalb des Stadtgebietes Vetschau/Spreewald liegen keine für den Betrieb von Photovoltaik-Freiflächenanlagen geeigneten vorbelasteten, versiegelten Konversionsflächen, Deponien, Halden oder vorhanden bestehende oder ehemalige Gewerbestandorte vor. Die Flächen der ehemaligen Deponie südlich der Ortslage Göritz werden bereits zur Stromgewinnung aus Solarenergie genutzt. Im 100 Meter Streifen entlang der BAB 15 wurden PV-Anlagen bereits errichtet. Entlang der BAB 15 und der Bahnstrecken Nauen – Cottbus und Leipzig – Frankfurt (Oder) standen keine weiteren geeigneten Flächen, aufgrund möglicher Konflikte mit bestehenden Nutzungen und Schutzgebieten sowie fehlender Flächenzugriffe, zur Verfügung. Die Brandenburgische Landesregierung hat von der Länderöffnungsklausel (§ 37c Abs. 2 EEG) bisher nicht Gebrauch gemacht, so dass dieses Potenzial nicht herangezogen werden kann. Im Stadtgebiet sind überwiegend Flächen mit hohen Bodenwertzahlen (>30) vorhanden (s. Anlage 2 zur Begründung). Gemäß G 6.1 LEP HR ist der landwirtschaftlichen Bodennutzung bei der Abwägung mit konkurrierenden Nutzungsansprüchen besonderes Gewicht beizumessen. Da ertragreiche Flächen nur in Ausnahmefällen für konventionelle Freiflächen-Photovoltaikanlagen genutzt werden sollen, besteht eine besondere Begründungspflicht für die Inanspruchnahme: - Gemäß Solaratlas Brandenburg wurde einen Teil als geeignete Freifläche für Photovoltaik und zum anderen Teil als potenzielle Freifläche für Agri-Photovoltaik gemäß Solaratlas Brandenburg (s. Anlage 1 zur Begründung) identifiziert. Es handelt sich gemäß Stellungnahme des Sachgebiets Landwirtschaft des Landkreises Oberspreewald-Lausitz vom 04.09.2024 zum Großteil um Flächen mit > 30 Bodenpunkten, was für die „regionalen Standortverhältnisse schon als wertvoller Boden für die landwirtschaftliche Nutzung anzusehen ist.“¹⁶ - Gemäß der Biotopkartierung aus dem Jahr 2023 wurden Bereiche festgestellt, die aufgrund trockenheitsbedingter Ausfälle der Feldfrüchte ähnlich einer Brache ausgeprägt waren. Das Vorhandensein dieser Ausfälle deutet stellenweise auf eine geringe Eignung der Böden für eine ertragreiche Bewirtschaftung hin. Auch die Eigentümer der betroffenen Flächen bestätigen, dass unter den gegebenen Bodenverhältnissen keine bzw. nur eingeschränkte ackerbauliche Nutzung möglich ist. - Die geplante Photovoltaikanlage unterliegt einer festgesetzten zeitlichen Befristung. Die geplante Nutzungsdauer der Photovoltaikanlage beträgt 30 Jahre. Mit Auslaufen der geplanten Nutzungsänderung sollen die Flächen der Photovoltaiknutzung wieder der ursprünglichen Nutzung zugänglich sein. - Der Änderungsbereich befindet sich außerhalb von sensiblen Bereichen und besitzt einen ausreichenden Abstand zur Bestandsbebauung, weshalb diese Fläche ausdrücklich für das Vorhaben vorgeschlagen wurde und auch im Interesse des Flächeneigentümers den Erneuerbaren Energien zur Verfügung gestellt werden soll. - Die Verkehrserschließung ist gesichert. - Der Änderungsbereich befindet sich außerhalb von Tabuflächen. Eine Umsetzung von Agri-PV wird ausgeschlossen da: - Mit der Aufständerung Beeinträchtigungen des Schutzgut Landschaftsbild und Mensch einhergehen. - Sowohl für die Landwirtschaft als auch für die Energiegewinnung Ertragsminderungen zu konstatieren sind. - Bei intensiver landwirtschaftlicher Nutzung keine Entlastung des Naturhaushalts erfolgt. Durch die Trennung beider Nutzungen können die Freiflächen zwischen den Modulreihen genutzt werden, um biodiversitätsfördernde und bodenschützende Maßnahmen umzusetzen und zugleich artenschutzrechtliche Belange zu berücksichtigen. Innerhalb des Änderungsbereichs ist die Anordnung der Module so gewählt, dass hochwertige Flächen nicht von dem Sondergebiet beansprucht werden. Naturschutzfachlich besonders wertvolle Flächen sind bei der Planung berücksichtigt, indem die Gewässerrandstreifen und Gräben als Grünflächen mit Maßnahmen ausgewiesen wurden und nicht in das Sondergebiet inkorporiert werden. Gleichzeitig können hochwertige Vegetationsbestände des Offenlandes erhalten werden. Zudem die Gehölze im Plangebiet erhalten. Das
--	---

¹⁵ Wirtschaftsförderung Land Brandenburg GmbH: Steckbrief Solarpotenzialanalyse Ausbaustand / Statistiken. Steckbrief Solarpotenzialanalyse - Berichtsjahr 2020 Amtsfreie Stadt Vetschau/Spreewald, 2024.

¹⁶ Landkreis Oberspreewald-Lausitz, SG Landwirtschaft: Beteiligung der Behörden an Bauleitplanverfahren und vergleichbaren Satzungsverfahren (§ 4 Abs. 1 BauGB), Nr. 02/2023 «Solarpark Missen-Tornitz», Stellungnahme vom 04.09.2024.

	Flächen-Naturdenkmal wird zum Erhalt ausgewiesen und ein ausreichend großer Abstand zum Sondergebiet durch Grünflächen gewährleistet. Die Ziele des Landschaftsplanes, Belange des Freiraumverbundes sowie artenschutzrechtliche Belange wurden durch die Maßnahmenflächen berücksichtigt. Anderweitige Planungsmöglichkeiten sind nicht gegeben, wenn eine optimale Ausnutzung des Standortes bei Berücksichtigung der relevanten Umweltbelange erfolgen soll. Eine optimale Ausnutzung trägt dazu bei, dass möglichst wenige Flächen zur Abdeckung Erzeugung von erneuerbaren Energien herangezogen werden (Grundsatz sparsamer Umgang mit Grund und Boden).
--	---

2.3.3 Sonstige Darstellungen der 13. Änderung des Flächennutzungsplans

Grünflächen mit Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft

Die im Änderungsbereich dargestellten Grünflächen dienen der Bewahrung des Waldabstandes und somit des Umgebungsschutzes, dem Erhalt der Grabenstrukturen inklusive Gewässerrandstreifen und vermeiden eine Zerschneidung von Lebensräumen. Zudem können die Grünflächen der Entwicklung von Biotopen, Lebensräumen, biologischer Vielfalt sowie der Austausch- und Biotopverbundfunktion dienen.

Auf den geplanten Grünflächen sind im nachfolgenden Verfahren entsprechende Sichtschutzmaßnahmen nach Westen zur Ortslage Missen sowie der L 525 und nach Osten zum Einzelgehöft zu berücksichtigen. Die Grünflächen dienen darüber hinaus der Gewährleistung des Abstandes zu den nächsten Wald- und Gewässerflächen. Des Weiteren bieten sie Quermöglichkeiten für Großsäuger im Bereich der bestehenden Verkehrsflächen und in Verlängerung des „Jagoldgrabens“. Im VB-Plan sind die Maßnahmen zu konkretisieren.

Die Ausweisung der dargestellten Fläche wirkt daher schutzgutunterstützend. Auf eine vertiefende Umweltprüfung kann daher verzichtet werden.

Fläche für die Landwirtschaft mit Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft

Die im Änderungsbereich dargestellten Fläche für die Landwirtschaft mit Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft dienen dem artenschutzrechtlichen Ausgleich zur Erhaltung von Brutrevieren und zur Erhöhung des Bruterfolges der Feldlerche. Im VB-Plan ist die Maßnahme zu konkretisieren.

Die Ausweisung der dargestellten Fläche wirkt daher schutzgutunterstützend. Auf eine vertiefende Umweltprüfung kann daher verzichtet werden.

2.4 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich sowie ggf. geplante Überwachungsmaßnahmen (Anlage 1 Nr. 2c BauGB)

Die im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Vetschau/Spreewald dargestellten Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft können als potentielle Flächen für Ausgleichsmaßnahmen im Sinne des § 1a (3) BauGB erachtet werden. Eine Zuordnung der Eingriffsflächen zu den Maßnahmenflächen erfolgt auf der Ebene des Flächennutzungsplans in der Regel noch nicht, da der konkrete Eingriffsumfang erst im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung ermittelt und die Verfügbarkeit über die Kompensationsflächen in der Satzung oder mittels städtebaulichen Vertrags auf der Ebene des VB-Plans geregelt wird.

In Kapitel 2.3.2 werden im Zusammenhang mit den zu erwartenden Umweltauswirkungen des Sondergebiets einzelne Maßnahmen zu Vermeidung, Minimierung sowie zum Ausgleich erheblich nachteiliger

Umweltauswirkungen vorgeschlagen. In der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung sind Maßnahmen aus weiteren (noch durchzuführenden) baugebietsbezogenen Fachplanungen (z. B. Schallgutachten, Entwässerungskonzept) mit einzubeziehen. Lediglich die Maßnahme CEF1 zur Erhöhung des Bruterfolges der Feldlerche kann den Flächen für die Landwirtschaft mit Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft zugeordnet werden.

In dem für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 02/2023 „Solarpark Missen-Tornitz“ zu erstellenden Umweltbericht werden die weiteren erforderlichen Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen konkretisiert, da im Flächennutzungsplan lediglich die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen dargestellt werden können. Somit ist es ausreichend, die Überwachung der Umweltauswirkungen des Flächennutzungsplanes durch die Umweltprüfung auf der Ebene der Bebauungsplanung durchzuführen.

2.5 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten und die Angabe der wesentlichen Gründe für die getroffene Wahl (Anlage 1 Nr. 2d BauGB)

Die Planungsalternativen werden für die Prüfgruppe A jeweils flächenbezogen in den Steckbriefen unter Punkt 2.3.2 des vorliegenden Umweltberichtes bewertet.

Für die Prüfgruppe B wird von einer vertieften Einzelbetrachtung abgesehen, da die Festlegung eindeutig schutzgutunterstützend wirkt und andere Schutzgüter nicht erheblich beeinträchtigt werden.

2.6 Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind (Anlage 1 Nr. 2e BauGB)

Eine Anfälligkeit der zulässigen Nutzungen für schwere Unfälle oder Katastrophen ist nach derzeitigem Kenntnisstand nicht vorhanden. Störfallbetriebe im Sinne der sogenannten Seveso-III-Richtlinie sind im näheren Umfeld des Änderungsbereichs nicht bekannt, so dass keine Gefahren für die geplante Nutzung ausgehen. Durch die Ausweisung des Sondergebietes wird keine Ansiedlung von Störfallbetrieben vorbereitet.

Innerhalb des Plangebiets sowie in dessen Umfeld liegen keine Hochwasserrisiko oder Überschwemmungsgebiete vor.

3. Zusätzliche Angaben

3.1 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind (Anlage 1 Nr. 3a BauGB)

Im Rahmen der Umweltprüfung wurde auf die allgemein zugänglichen und über die einschlägigen Datenportale abrufbaren Daten zurückgegriffen.

Die verwendete Methodik bei der Umweltprüfung ist dem Kap. 2.1 zu entnehmen. Bei der Zusammenstellung der diesbezüglichen Angaben sind keine Schwierigkeiten aufgetreten, da die Angaben vollständig den im untenstehenden Verzeichnis genannten Quellen und Fachgutachten ~~bzw. dem Landschaftsplan~~ entnommen werden konnten. Als Grundlage für die zu treffenden Festsetzungen in der weiterführenden verbindlichen Bauleitplanung sind die Gutachten unter Berücksichtigung der Abstimmung mit Fachbehörden anzufertigen.

3.2 Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Flächennutzungsplans auf die Umwelt (Anlage 1 Nr. 3b BauGB)

Durch die Umweltüberwachung sollen insbesondere unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen frühzeitig ermittelt werden, um diese durch geeignete Maßnahmen zu kompensieren. Entsprechend den Vorgaben des § 4c BauGB müssen die Kommunen überwachen, ob und inwieweit unvorhergesehene Umweltauswirkungen infolge der Durchführung ihrer Planung eintreten. Dies dient der frühzeitigen Ermittlung unvorhergesehener nachteiliger Auswirkungen. Gemäß § 4c BauGB sind zu diesem Zwecke auch die Informationen der Behörden nach § 4 Abs. 3 BauGB zu nutzen.

Wie im Kap. 2.3.2 beschrieben, können nach eingehender Prüfung von den Darstellungen des Flächennutzungsplans ausgehende erhebliche Umweltauswirkungen ausgeschlossen werden, in mehreren Fällen allerdings nur unter Berücksichtigung entsprechender Vermeidungs- bzw. Ausgleichsmaßnahmen.

Der Stadt Vetschau/Spreewald als erfüllende Kommune sowie als Planungsträger nachfolgender B-Plan- bzw. Satzungsverfahren obliegt dabei die Beachtung der jeweiligen umweltbezogenen Sachverhalte im Rahmen der Planaufstellung und die Einhaltung der zu entwickelnden grünordnerischen Festsetzungen und umweltrelevanten Hinweise (einschließlich Artenschutzrecht) bei der anschließenden Umsetzung. Die Stadt ist für die Überwachung der Einhaltung der Anlage, Gestaltung, Pflege und Entwicklung der Kompensationsmaßnahmen zuständig. Es ist zu prüfen, dass alle Vermeidungs-, Kompensations- und Ausgleichsmaßnahmen als textliche bzw. zeichnerische Festsetzungen oder Hinweise auf der Ebene des Bebauungsplanes aufgenommen und gesichert werden.

Generell zu beachten sind artenschutzrechtliche Tatbestände sowie die Vereinbarkeit mit der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung bzw. der einzelnen Bauvorhaben.

Im Besonderen ist der Erfolg der Ausgleichsmaßnahme zur Erhöhung des Bruterfolges der Feldlerche zu überprüfen. Die Kontrolle ist in Form eines fachlich geeigneten, populationsbezogenen Brutvogelmonitoring durchzuführen. Diese gemäß dem Umweltbericht zum VB-Plan umzusetzen.

Im Satzungsverfahren ist die naturschutzfachliche Eingriffsregelung anzuwenden und der Ausgleich konkret auf nachweislich verfügbaren Flächen festzusetzen.

3.3 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Die 13. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Vetschau/Spreewald war einer Umweltprüfung zu unterziehen und dementsprechend ein Umweltbericht zu erstellen. Der Änderungsbereich sind die Flächennutzungen „Flächen als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Photovoltaikanlage“ und zur Bewältigung der Umweltbelange die Darstellung von „Grünflächen mit Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft“ und „Fläche für die Landwirtschaft mit Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft“ ausgewiesen. Im Mittelpunkt des vorliegenden Umweltberichtes stehen die Prüfung potenzieller, erheblicher Umweltauswirkungen der planerischen Neuausweisung, die Benennung möglicher Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen sowie die Darstellung der Gründe für die Wahl der Alternative.

Die Belange der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung können auf der Ebene der Flächennutzungsplanung als vorbereitende Bauleitplanung nur generalisiert und überschlägig abgehandelt werden. Der Umweltbericht zum Bebauungsplan, welcher im Parallelverfahren aufgestellt wird, enthält umfangreiche Untersuchungen zu der hier betrachteten Planung. Unter Beachtung der in der nachgeordneten Planung (Bebauungsplan) festzusetzenden Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen werden voraussichtlich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen der Umweltschutzgüter zu erwarten

sein. Mit der Festlegung von Kompensationsmaßnahmen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen werden artenschutzrechtliche Konflikte vermieden. Die Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen sind in den B-Plan zu übernehmen und zu konkretisieren und den ausgewiesenen Grünflächen bzw. Flächen für die Landwirtschaft mit Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft zuzuordnen.

Durch die Berücksichtigung der Standortwahl, den Erhalt des Baumbestandes und der Grabensysteme sieht die Planung eine Anpassung an den Klimawandel vor. Die Ausweisung als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Photovoltaikanlage trägt im Besonderen zur Entwicklung der Erneuerbaren Energien und damit zur Anpassung an den Klimawandel bei.

Kumulationseffekte bezüglich von erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Landschaftsbild und Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt mit benachbarten Vorhaben sind durch die ausgewiesenen Flächen zur Umsetzung von Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft nicht zu erwarten.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass durch die Vorschläge zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation des Eingriffs schutzgutübergreifend maßgeblich positive Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

4. Quellen

Literatur

Landesamt für Umwelt (2023): Auskunftplattform Wasser (APW), Lage und Grenzen der Fließgewässerkörper inkl. Steckbriefe, Datenabfrage November 2023.

Landesamt für Umwelt (2021): Steckbrief für den Grundwasserkörper Mittlere Spree B (DEGB_DEBB_HAV_MS_2) für den 3. Bewirtschaftungszeitraum der EU-Wasserrahmenrichtlinie: 2022 – 2027.

Ministerium für Land- und Ernährungswirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz (MLEUV): Förderung einer Ausgleichszulage für landwirtschaftliche Unternehmen in benachteiligten Gebieten (AGZ), 2024. <https://mluk.brandenburg.de/mluk/de/service/foerderung/landwirtschaft/foerderung-einer-ausgleichszulage/#>. Stand 2024.

Wirtschaftsförderung Land Brandenburg GmbH: Steckbrief Solarpotenzialanalyse Ausbaustand / Statistiken. Steckbrief Solarpotenzialanalyse - Berichtsjahr 2020 Amtsfreie Stadt Vetschau/Spreewald, 2024. <https://energieportal-brandenburg.de/cms/inhalte/daten-karten/statistiken/solarbericht/info/2020-12066320>. Stand: 06.03.2024.

Fachgutachten, Fachplanungen

Biologische Kartierungen & Gutachten Mathiak, 2023: Biotopkartierungen im Plangebiet des „Solarparks Vetschau-Missen“: Photovoltaikanlage Dolgeln.

Planungsbüro Schubert GmbH & Co KG, 2025: Stadt Vetschau/Spreewald Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 02/2023 „Solarpark Missen-Tornitz“. Artenschutzfachbeitrag zum Entwurf.

Landes- und Regionalplanung

Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR)

Integrierte Regionalplan (IRP) Oberspreewald-Lausitz, Teilregionalplan „Grundfunktionale Schwerpunkte“ (2021) und Teilregionalplan „Gewinnung und Sicherung oberflächennaher Rohstoffe“ (1998)

Flächennutzungsplan Vetschau/ Spreewald mit integriertem Landschaftsplan (2006)

Rechtsgrundlagen in der jeweils aktuell gültigen Fassung

Baugesetzbuch (BauGB)

Baunutzungsverordnung (BauNVO)

Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz - BbgNatSchAG)

Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG)

Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG)

Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

Bundeswaldgesetz (BWaldG)

Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG 2023)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz - BbgDSchG)

Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG)

Wasserhaushaltsgesetz (WHG)